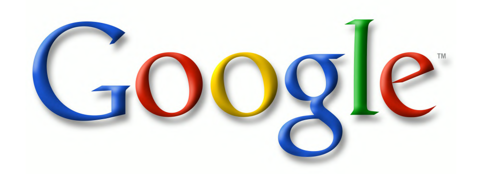
This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.



https://books.google.com



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

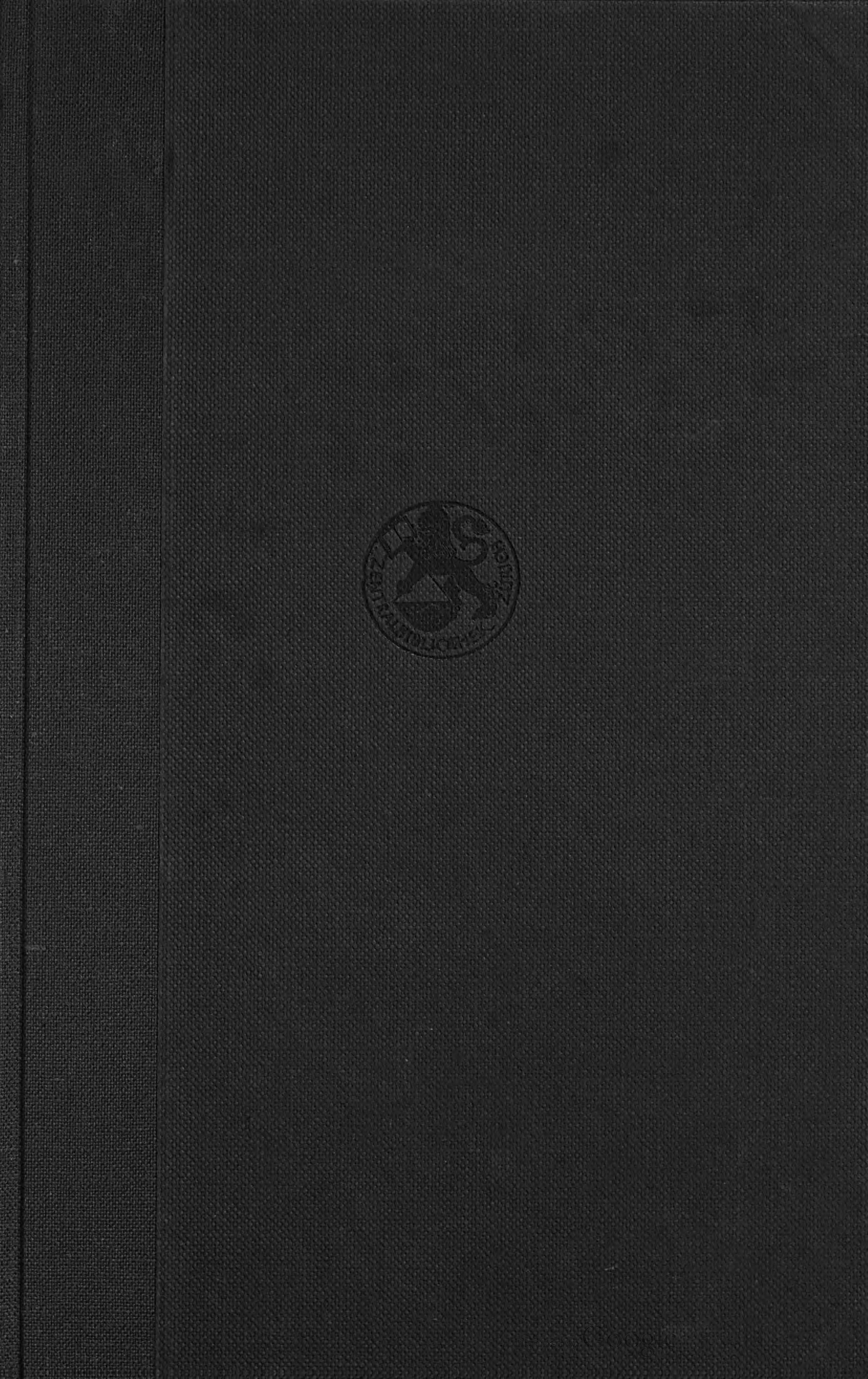
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

II AA 860

Die

kirchlichen Verfassungskämpfe

im

XV. Jahrhundert.

Eine Studie

von

Dr. Alfred Zimmermann.



Breslau.
Verlag von Eduard Trewendt.
1882.

Digitized by Google

No revolution has ever been more gradually prepared than that wich separated almost one half of Europe from the communion of the Roman see.

Hallam. Const. Hist. of England. I. 42.



Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

Meinen Eltern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Angeregt durch Herrn Prof. Caro und den leider schon verstorbenen Herrn Geheimrath Neumann begann ich als junger Student die kirchlichen Verhältnisse im XV. Jahrhundert zu studiren. Ich kam dabei immer mehr zur Einsicht, dass in der conciliaren Bewegung am Anfang des Jahrhunderts die eigentlichen Wurzeln jener Strömung in der katholischen Kirche, welche im Tridentinum ihren Abschluss fand, ebensowohl wie der Lutherischen Reformation lägen.

Wohl war es mein Wunsch, eine vollkommene Geschichte jener grossen Bewegung von diesem Standpunkt aus zu schreiben, die gewaltigen Schwierigkeiten der Arbeit nöthigten mich aber, zur Zeit davon abzustehen. Mangelt es doch für die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts fast an allen Vorarbeiten. Noch liegen die wichtigsten Actenstücke ungedruckt in Archiven, weniges ist in Zeitschriften und Sammelwerken publizirt.

So beschränkte ich mich auf eine Skizze der interessanten Kämpfe und Bestrebungen innerhalb der Kirche, welche die Zeit von 1378—1438 erfüllen. Wer die

Digitized by Google

Schwierigkeiten der Forschung in der Geschichte des XV. Jahrhunderts kennt, wird wissen, wie viele staubige Folianten ich für diese kleine Arbeit schon zu lesen hatte, wie viele ich nach langer Mühe enttäuscht zur Seite legen musste.

Manches wichtige Actenstück, welches bisher übersehen, ist von mir verwerthet worden; zum ersten Male sind hier Nachrichten über die kirchlichen Verhältnisse nach dem Concil von Siena gesammelt. Sollten ferner meine Einwendungen gegen Hüblers Aufstellungen in Bezug auf das Dekret sacrosancta nicht allgemeinen Beifall finden, so können sie doch wenigstens zu einer weiteren Erforschung des Gegenstandes führen. Als erster habe ich endlich das langvergessne, grosse Geschichtswerk Juans de Segovia eingehender benützt. Der kurze Abriss seines Lebens macht bei dem wenigen Material, das mir zu Gebote stand, auf Vollständigkeit keinerlei Anspruch; doch wird er hoffentlich, ebenso wie die Untersuchung über das Verhältniss der Epitome Patrizzis zu Juans Werk nicht unwillkommen dem Geschichtsforscher sein.

Breslau, August 1882.

Alfred Zimmermann.

Digitized by Google

Im XIV. und XV. Jahrhundert war die Blüthezeit des Corporationswesens. Die Zünfte erfreuten sich damals ihres höchsten Ansehns; es entstanden die grossen Städtebünde, die Genossenschaften der Ritter und Fürsten. So verschieden auch sonst ihre Absichten sein mochten, eines war allen diesen Einungen gemeinsam: das Streben nach Macht.

Mehr, als man es bisher betont, hat dieser Zeitgeist auf die Kirche zurückgewirkt: auch die verschiedenen Stände innerhalb ihres Klerus begannen sich zu regen, nach der Herrschaft zu trachten. Wohl verband ihre Mitglieder kein Eid, doch ebenso mächtig wie ein solcher wirkte der Corpsgeist, das gemeinsame Interesse.

So erhoben sich denn successive Cardinalat, Episkopat, Presbyteriat gegen den Papst, wie es die Städtebünde und Fürstencollegia gegen ihre Herren thaten. Und wie diese weltlichen Mächte rangen auch sie sehr bald untereinander um den maassgebenden Einfluss.

Die vielen Missbräuche, welche sich in die Kirche eingeschlichen, gaben den Aufständischen Handhaben genug, den Kampf immer fortzusetzen. — Eng sind so die Reformbestrebungen

Digitized by Google

mit den Verfassungskämpfen verwachsen. Freilich fehlte es auch an Männern nicht, welche nur die Kirchenbesserung im Auge hatten.

Das Signal zum Ausbruch der Revolution gab der Cardinalat, als er 1378 den ihm allzu selbstbewusst auftretenden Papst absetzte und so das grosse Schisma hervorrief. —

Digitized by Google

I.

Die Geschichte des Papstthums kennt viele Spaltungen, keine derselben war von so langer Dauer, von so weittragender Bedeutung als das grosse Schisma.

Es fällt dem modernen Menschen schwer zu begreifen, wie tief der Eindruck war, welchen dasselbe auf die Zeitgenossen machte. Zu fest war die Idee von der Einheit der Kirche ihnen eingewurzelt, als dass sie nicht um jeden Preis Wiederherstellung derselben verlangt hätten. Kaum wagten sie zu denken, dass die Kirche immer mehrere Häupter haben könne, sie schauderten schon vor der Aussicht, dass die Spaltung einige Jahre andauere.

Es gab kühnere Geister, welche meinten, nun sei die Zeit gekommen Nationalkirchen mit besondern Häuptern zu schaffen; jedoch Beifall fanden solche Ansichten nicht, sie galten für ketzerisch [1]).

Ein Gedicht Peters des Suchenwirts schildert uns die Stimmung weiter Kreise in jenen Jahren. Flehentlich bittet

---

[1]) Buläus: hist. univ. Paris IV. 699. Gerson opp. ed. Dupin II. 88. Giseler. Kirch. Ges. II. 3, § 105. Chron. du relig. de St. Denys XV. 5. (Bulaeus war mir unzugänglich, wenn er citirt wird, so geschieht es aus andern Büchern.)

Digitized by Google

der Dichter Gott, die allgemeine Noth zu enden. Zwei Päpste gebe es, wer sei der rechte?

> pezzer wêr, wir hieten chainn,
> denn daz uns tzwen sind worden.
> ... tzwen Päbst, die sullen nicht entsein,
> Gott welt uns selb nur ainen.

Freilich unsre Sünden hätten eine solche Strafe verdient; wie voller Unrecht sei doch die Welt:

> Hochvart, Haz und Geitichait
> sind nie so chrefftig worden.

In Sünden und Lastern seien die Menschen versunken, vergebens suche man Fried und Recht. Das Unglücksjahr 1378 habe der Welt einen Kaiser und einen Papst genommen; jetzt habe man einen Papst zu viel, einen Kaiser zu wenig. Nur Gott kann diesen Jammer enden. Ihn bittet der Dichter am Schluss:

> tzway Haubt gib der Christenhait
> ainn Pabst und ainn Chayser,
> dy in der Werlt lanckh und prait
> daz Unrecht machen hayser [1]).

Es ist noch so ganz die düstere, mittelalterliche Weltanschauung, welche in dem Gedicht sich ausprägt, dieselbe Gedankenrichtung, welche den Menschen in klösterliche Einsamkeit, auf weite Pilgerfahrten trieb. Wir finden dieselbe auch in den lateinischen Versen eines unbekannten damaligen Poeten. Nichts als Schlechtigkeit sieht er in der Welt; alle Stände, die Geistlichen wie die Laien sind verderbt. Reue und Busse nur können der Menschheit helfen. Wenn wir unsere Sünden beweinen, dürfen wir noch Verzeihung hoffen [2]).

So asketisch dachten denn doch nicht Alle. Manche waren geneigt dem Klerus das ganze Unheil zur Last zu legen [3]); seine Verkommenheit habe Gottes Zorn wach gerufen.

Von dieser Ansicht durchdrungen schrieb Nicolaus de Cle-

---

[1]) Suchenwirt, hg. von Primisser, 107.
[2]) Höfler: Geschichtschreiber der Hussitischen Bewegung. II. 52 sq.
[3]) ib. II. 57.

Digitized by Google

manges sein berühmtes Buch: de ruina ecclesiae. (1401.)[1] Ein schreckliches Bild vom Zustand der Geistlichkeit wird hier entworfen. Solche Verworfenheit zu strafen, hat Gott das Schisma gesandt. Hoffnungslos, verzweifelt schaut der Autor in die Zukunft. „Vergebens hoffen wir mit unserer Kraft die durchs Schisma zerfleischte Kirche wieder herzustellen. Nicht durch Menschenhand, durch keine Kunst ist dies zu vollbringen. Dies Werk fordert eine höhere Hand. Wenn jemals wieder eine Einigung erfolgen soll, muss der der Arzt sein, welcher die Wunde geschlagen". (S. 47.) Schon ist vieles versucht worden, doch jemehr man sich anstrengte, um so verwickelter wurde die Sache. Nur neue Leiden können die Kirche heilen. „Es täuscht sich, wer da glaubt, dass die Prüfung der Kirche mit den Uebeln der Gegenwart geendet sein werde; das sind nur die geringen Anfänge der Schmerzen und so zu sagen ein sanftes Vorspiel des Kommenden". (S. 50.)

Als eine königlich geschmückte Frau, deren kronengeschmücktes Haupt aber gespalten und von scheusslichen Würmern durchwühlt ist[2]), stellte mönchische Phantasie in jenen Tagen die Kirche dar. Es fehlte selbst nicht an Stimmen, welche erklärten das Ende der Welt stehe binnen Kurzem bevor, alle Zeichen seien erfüllt[3]).

Die Ansicht, dass die Verderbtheit des Klerus den Zorn des Himmels wachgerufen, ward immer allgemeiner. Es war natürlich, dass man sehr bald nach den Gründen jener Entartung forschte. Der hauptsächlichste schien die Verweltlichung der Geistlichen zu sein, ihr Streben nach Geld und Gut, mit einem Worte: der überwuchernde Egoismus. Sehr drastisch sagte ein Prediger in Constanz: der Ursprung des Schisma, die Wurzel aller Verwirrung ist das Geld[4]).

---

[1]) von der Hardt, Magnum Concilium Constantiense. I. pars III.

[2]) de schismate extinguendo . . . ed. Hutten 1520.

[3]) Commentarius in Apokalypsin ed. Luther. 1528.

[4]) v. d. Hardt, Monumenta literaria reformationis. II. 19. Siehe auch Hardt. Conc. I. 881.

Digitized by Google

Die allgemeine Missstimmung äusserte sich in verschiedener Weise. Die Masse des Volks, besonders im Süden und Westen Deutschlands, suchte ihr Heil in sonderbaren Gebräuchen und mystischer Schwärmerei. Trotz aller Verfolgungen wuchs ungemein die Zahl der Begharden und Beguinen[1]). Nirgends äusserte sich diese Bewegung stärker als unter den leicht beweglichen Slaven: In Böhmen entstanden Massen der wunderlichsten Sekten. Die Regierung selbst begünstigte hier ihr Entstehen[2]).

Die Gebildeten, die Mächtigen suchten dagegen nach Mitteln, energisch der Kirchenspaltung ein Ende zu machen.

Es waren die drei italienischen Cardinäle, welche zuerst nach Ausbruch des Schisma's die Beseitigung desselben durch ein allgemeines Concil in Vorschlag brachten[3]).

Und Urban VI. schien in der That nicht abgeneigt sich einem solchen Gericht zu unterwerfen. Sofort erklärten sich auch die Könige von Castilien und Aragonien für diesen Ausweg[4]). Doch epochemachend ward der Gedanke erst, als die Universitäten ihn aufnahmen. An ihrer Spitze stand die Pariser Sorbonne.

Hier entbrannte heftiger Streit: Neben Kanonisten, welche das Gerechtigkeitsgefühl antrieb, sich für Urban VI. zu erklären, gab es andre, die den Nationalpapst Clemens VII. als den allein rechtmässigen anerkannten. Die Mehrzahl freilich sprach sich wie jene Cardinäle für Beobachtung der Neutralität zwischen beiden Päpsten und Beilegung des Schisma's durch ein allgemeines Concil aus.[5])

Literarisch vertreten war diese Partei durch Heinrich von

---

[1]) Mosheim. De Beghardis et Beguinabus an verschiedenen Stellen, besonders S. 368—375.

[2]) Monumenta conciliorum. II. 422.

[3]) Martene et Durant: thesaurus II. 1116.

[4]) Schwab: Gerson. S. 114.

[5]) Hartwig: Henricus de Langenstein. I. 42.

Digitized by Google

Langenstein, einen deutschen Edelmann, der in Paris eine Professur bekleidete. In seiner 1378 schon geschriebenen epistola pacis entscheidet er sich nach Besprechung einer ganzen Reihe von Vorschlägen, die Kirchenspaltung zu beseitigen, für die freie Verhandlung der Angelegenheit auf einem allgemeinen Concil. „Ohne seinen Zusammentritt glaube ich, werden sich kaum aller Herzen völlig beruhigen lassen."

Zunächst war mit dem Aussprechen dieses Gedankens wenig gewonnen. Im geltenden kanonischen Recht stand dem Concil durchaus nicht die Autorität zu, welche man ihm jetzt geben wollte. Die zu Recht bestehende kirchliche Verfassung bot weder zur Abstellung von Missbräuchen noch zur Entscheidung über die Ansprüche zweier Päpste ein rechtliches Mittel. Mit Recht sagt daher Hübler: „Vom Rechtsstandpunkt des 14. Jahrhunderts war dieser Hülferuf die ärgste Ketzerei. Jeder Papst musste sich ein derartiges Urtheil über seine Rechtmässigkeit als einen vermessenen Eingriff in Gottes Ordnung verbitten." [1])

Nur wenn man auf die Prinzipien aller menschlichen Gesellschaft, das sogenannte Naturrecht, zurückging, konnte man dem Concil die Entscheidung im Schisma zuweisen. Noch scheute man sich davor.

Immer brennender aber ward die Kirchenfrage. Der grösste Theil der Menschen fühlte durch die Spaltung sein Gewissen beschwert. Ein Papst schleuderte Bannflüche auf den andern. Bei Erledigung jeder Pfründe entstand Streit, jeder Papst wollte sie besetzen. Wer sie endlich erhielt, musste sie aussaugen und schädigen, um nur die hohen Taxen an den Papst bezahlen zu können. Der römische Hof allein hatte schon gewaltige Summen verschlungen, wie viel grössere

[1]) Hübler: Constanzer Reformation. 361, 362.

Digitized by Google

waren jetzt nöthig, um zwei Curien zu erhalten. Die Päpste durften kein Mittel scheuen sie aufzubringen.[1])

Im Frühjahr 1379 hatte sich die Sorbonne dem Willen des Königs gefügt und Clemens VII. anerkannt. Als aber derselbe durch seine Erpressungen ihre Einkünfte so beschränkte, dass viele ihrer Glieder Paris verlassen mussten, als die Regierung immer gewaltsamer ward, betonte die Universität Mai 1381 wiederum die Nothwendigkeit einer allgemeinen Synode.[2])

Zur Unterstützung dieses Gutachtens schrieb der schon genannte Heinrich von Langenstein sein epochemachendes consilium pacis.[3])

Es ist der erste Versuch den Ruf nach einem allgemeinen Concil theoretisch zu rechtfertigen. In der Einleitung legt er die Hauptnachtheile des Schisma's klar, er betont wie sehr Sittlichkeit und Religiosität darunter leiden müssen. Die Spaltung zu enden, hätten kirchliche wie weltliche Fürsten das höchste Interesse. Dauere sie nämlich noch lange, „so werden die Unterthanen sich gegen ihre Herren erheben, die Laien, des Aergernisses überdrüssig, werden die Kleriker zu hassen beginnen, die Feinde der Kirche werden sich vervielfältigen.“[4])

Das Schisma ist entstanden durch eine Doppelwahl der

---

[1]) So übertrug z. B. Urban VI. am 8. September 1379 dem päpstl. camerarius folgendes Recht: cognoscendi autoritate apostolica . . . de omnibus et singulis quaestionibus, controversiis, causis et litibus praesentibus et futuris, spiritualibus, ecclesiasticis et temporalibus, civilibus et criminalibus nedum ad ipsam cameram spectantibus . . . sed etiam de quibuscunque jura . . . camerae directe vel indirecte tangentibus . . . quae . . . ea posse tangere quomodolibet in futurum, ipsasque cum emergentibus et ab eis dependentibus ac connexis ac eos quos tangere poterunt . . . ad te et ad eandem cameram advocandi et citandi per literas vel nuntium intra vel extra curiam et ad partes etiam si causae ipsae de natura sui non sint apud sedem apost. per apellationem aut alias legitime devolutae nec non in ea tractandae . . . Jeder Widerstand gegen diese Verordnung wird mit Strafe bedroht. Bullarium (1727.) I. S. 270.

[2]) Schwab: Gerson. S. 117.

[3]) v. d. Hardt. Mag. Concil. II. 3 sq.

[4]) Hartwig: Langenstein. II. 30.

Digitized by Google

Cardinäle. Diese Wahlen zu prüfen, ist aber Recht und Pflicht der ganzen Kirche, d. h. der universitas episcoporum fidelium. Wohl hat sich Christus einen Stellvertreter ernannt; über die Art und Weise seine Nachfolger zu wählen, aber hat er Nichts bestimmt. Die Kirche hat daher hierin völlig freie Hand; bisher vollzog sie die Wahl durch ihre Vertreter, die Cardinäle. Uebrigens hätte sie, auch wenn Christus keinen Vikar eingesetzt, ebenso wie ein Volk sich jederzeit ein Haupt geben können, um der Vorzüge der Monarchie, der besten Staatsform, theilhaftig zu werden. Trotz seiner göttlichen Einsetzung steht die allgemeine Kirche über ihrem Haupte: Dieses kann irren, kann in Sünde fallen, von der Kirche aber steht geschrieben: und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen [1]).

Um nun die Papstwahlen prüfen zu können, muss die Kirche sich auf einer allgemeinen Synode versammeln. Lehren ja doch Verstand, Natur und Gewohnheit, dass in Fragen, welche eine ganze Gemeinschaft berühren, diese ganze Gemeinschaft zu entscheiden hat [2]). Es ist freilich herkömmlich, dass der Papst die allgemeine Versammlung der Christenheit beruft; doch in einzelnen Fällen kann die Berufung auch ohne, ja wider seinen Willen geschehen: 1. Wenn der Papst in Häresie verfällt und kein Concil berufen will. 2. Wenn es beim Tod des Papstes keine Cardinäle giebt. 3. Wenn Papst und Cardinäle in Glaubenssachen hartnäckig eine irrige Ansicht vertreten. 4. Wenn bei einer Vakanz die Cardinäle zu keiner Neuwahl schreiten können oder wollen. In allen diesen Fällen liegt es den Fürsten ob, das Concil zu berufen (cap. 4.), und nicht bloss in den angeführten Fällen haben sie diese Pflicht, sondern auch wenn sonstige Umstände eine solche Versammlung erfordern. „Wer da verlangt, dass in der gegenwärtigen, unerträglichen Noth der allgemeinen

[1]) Hardt, II. 29.
[2]) Hardt, II. 32.

Digitized by Google

Kirche alles positive Recht in Bezug auf Berufung der Concilien und Macht des Papstes buchstäblich beobachtet werde, versteht wenig den Geist der Gesetzgebers; gegen die Intention desselben verhindert er Ruhe und Frieden.“

Das allgemeine Concil soll sofort nach Beseitigung des Doppelpapats die Kirche an Haupt und Gliedern reformiren. Diese Forderung knüpft sich natürlich an die erste an. Denn war in der That das Schisma eine Folge der Verderbtheit des Klerus, so war eine dauernde Sicherheit vor ähnlichen Uebeln ja nur gegeben, wenn die Kirche gehörig reformirt war.

Noch nicht zu einem organischen Gliede der Kirchenverfassung hat Langenstein das allgemeine Concil gemacht. Noch tastet er das bestehende Recht nicht an. Welcher Ausbildung war aber die Lehre von der Epikie, die Nothstandstheorie, mittelst deren das Concil als ausserordentliches Institut gerechtfertigt ist, fähig! Kein Gesetz, kein Staat war mehr sicher, sobald diese Lehre allgemeine Anerkennung fand.

Langenstein schreibt, wie wir sahen, den Fürsten der Christenheit das Recht der Concilsberufung zu; eine andre Schrift jener Zeit vindicirt es dem deutschen Kaiser allein. Wenzel wird hier aufgefordert ein allgemeines Concil auszuschreiben. „Dass dies deine Pflicht ist,“ heisst es hier, „davon sind unzählige Bände voll, was dort beschlossen wird, hast du mit deiner Macht durchzuführen; die Schismatiker werden vor deinem Zorn entweichen und die Stimme deines Donners scheuen!“ [1])

Am Ende dieser Schrift verspricht zwar Wenzel die ge-

[1]) De schismate extinguendo et vera ecclesiastica libertate adserenda epistolae aliquot . . . 1520. Dass dieser Briefwechsel mit seinen phrasenvollen Aktenstücken fingirt sei, daran hat wohl selten ein Leser gezweifelt. Aehnliche fingirte Briefe sind auch in andern Schriften jener Jahre, so in Gersons trialogus. Hutten gab die Schrift, welche er zufällig aufgefunden, 1520 heraus. Neuerdings hat Th. Lindner die Unechtheit eingehend zu erweisen gesucht (Theolog. Studien und Kritiken. 1873. S. 151.) Nach ihm ist das Werkchen 1381 in England abgefasst.

Digitized by Google

machten Rathschläge zu befolgen, doch sein angeblicher Erlass ist unecht. Und selbst wenn er so gedacht hätte, wie ihn der unbekannte Autor sprechen lässt, einen Erfolg würde er kaum errungen haben. Sah es doch in Deutschland damals sehr schlimm aus. Für allgemeine, ideale Zwecke hatten die Fürsten kein Geld, keine Zeit; jeder dachte nur an seinen Vortheil.

Die Gelehrten arbeiteten indessen in der von Langenstein begonnenen Richtung weiter. Auch Conrad von Gelnhausen geht in seinem 1391 geschriebenen tractatus de congregando concilio tempore schismatis [1]) davon aus, dass die allgemeine Kirche das Thun der Cardinäle zu prüfen, ein Recht hat. Zur Lösung des Schisma ist mithin eine Versammlung der Kirche, ein Concil, nöthig. „Im Wesen des allgemeinen Concils liegt es nicht, dass es nothwendigerweise vom Papst berufen wird“. Doch hat ihm das Herkommen dieses Recht verliehen. Nur wenn der Papst in Ketzerei verfällt, wenn bei Sedisvakanz kein Cardinal existirt, bei Ausbruch eines Schisma, und wenn der rechtmässige Papst trotz dringender Veranlassung keine allgemeine Synode berufen will, kann dieser Akt durch andre vollzogen werden.

Freilich bieten diese Fälle den Concilien schon einen weit grösseren Spielraum als die Langensteins; doch bleiben Synoden auch bei Conrad ein ausserordentliches Institut.

Weit radikaler äusserte sich der Bischof von Worms, Mathäus de Cracovia, in seinem Buche: de squaloribus Romanae curiae [2]). In gefälligem Styl schildert er die Verderbniss des Klerus und besonders der römischen Kurie, welcher er die Hauptschuld zur Last legt. Eine Abhilfe sei nur durch allgemeine Synoden zu erwarten.

---

[1]) Martene , . . thes. II. 1200 sq. Was Hübler S. 364 von dem Traktat sagt, stimmt nicht recht. Den Papst hat als caput secundarium schon Langenstein (Hardt II. 44) bezeichnet; das wäre mithin keine Förderung der Theorie gewesen.

[2]) Walch, Monumenta medii aevi I.

Digitized by Google

Hätten dieselben stets regelmässig stattgefunden, so würde der Papst nie es gewagt haben, wider alles Recht die Collation fast aller Benefizien an sich zu reissen (cap. 18). Man sage freilich, die Curie musste zu diesen Maassregeln greifen, weil ihr sonst die Mittel fehlten, ihre Autorität zu erhalten. Doch diese Autorität sei nicht die richtige, diese müsse auf Gerechtigkeit nicht auf Geld gegründet sein.

Den Papst zu wählen, sei der Kirche Recht (S. 97). Nenne man ihn Christo conjunctus, so bedeute das Diener und Sohn der Kirche: nur Schmeichler könnten ihn als Gatten, Herrn und Haupt der Kirche erklären, Dieselbe habe nur ein Haupt: Christus.

Der Papst steht ihm mit einem Fürsten auf derselben Stufe. So lange ein solches Oberhaupt seine Pflicht erfüllt, ist es Niemandem, auch nicht der Gemeinschaft des Volkes verantwortlich. Erfüllt es aber dieselbe nicht, so kann es die Gemeinschaft durch ihre Repräsentanten richten. Die Unterthanen dürfen in diesem Fall bis zur Einsperrung und Absetzung ihres Herrn schreiten.

„Ein allgemeines Papsttribunal für alle Fälle groben Amtsmissbrauchs“ [1]) ist hier schon das Concil geworden, schon ist ein regelmässiges Zusammentreten desselben in Aussicht genommen.

Für den Augenblick hatten alle diese Theorien wenig Erfolg. Den Denkern fehlte die Macht sie zu verwirklichen. Man begann auf wirksamere Mittel zu sinnen.

Die Sorbonne, aufgefordert vom König zu einem Gutachten wie das Schisma am besten beizulegen sei, holte die Meinung ihrer Mitglieder ein. Etwa 10000 Vota sollen abgegeben worden sein. Nikolaus de Clemanges arbeitete auf Grund derselben eine Denkschrift aus, welche dem König am 30. Juni 1394

---

[1]) Hübler, l. c. S. 366.

[2]) Schwab, l. c. S. 127. sq.

Digitized by Google

überreicht ward[1]). Drei Methoden, der Kirchenspaltung ein Ende zu machen, waren hier vorgeschlagen: Die via cessionis (freiwilliger Rücktritt beider Päpste), die via compromissi (Entscheidung durch ein Schiedsgericht), zuletzt erst ward die bedenkliche via concilii erwähnt. Wer von den Päpsten beharrlich diese Wege verschmähe, ohne einen bessern vorzuschlagen, sei als Ketzer zu betrachten; ihm den Gehorsam zu kündigen, sei Recht und Pflicht.

In der That unterwirft nun das kanonische Recht einen ketzerischen Papst dem Gericht des allgemeinen Concils. Erklärte man es also für Ketzerei, wenn der Papst einer Spaltung nicht ein Ende macht, so konnte man allerdings rechtlich gegen ihn vorgehen. Freilich die Schwierigkeit, wie ein Concil zu Stande zu bringen sei, war damit nicht beseitigt. Doch Clemanges hatte es verstanden, sie zu umgehen: entzog man den Päpsten die Obedienz, so brauchte man gar kein Concil.

Der Gedanke erschien so glücklich, dass der König von Aragonien, die Universitäten Köln und Wien die Sorbonne beglückwünschten[2]).

Ehe man den Rath des Nikolaus von Clemanges verwirklichen konnte, schien das Schicksal eine einfachere Lösung der Frage geben zu wollen: im September 1394 starb Clemens VII. Doch die Cardinäle machten allen Hoffnungen ein rasches Ende; sie schritten zur Neuwahl. Man beruhigte sich aber, als der neue Papst, Benedict XIII. erklärte, dass er jeden Augenblick zum Abdanken bereit sei. Die französische Regierung unterhandelte mit beiden Päpsten. Wie wenig Benedict XIII. sein Versprechen zu erfüllen geneigt sei, zeigte sich da bald. Ueberdies litt die französische Kirche ungemein unter dem Avignoneser Papat[3]).

---

[1]) Chronique du relig. de St. Denys. II. 136.

[2]) Schwab, l. c. S. 138.

[3]) Chron. du rel. de St. Denys I. 85.

Digitized by Google

Da die Sorbonne alle Uebelstände mit ertragen musste, wuchs ihr Eifer dieselben zu beseitigen. Schon wagte sie feierlich an einen neuen rechtmässigen Papst zu appelliren und auf Benedict's Einwand, dass es vom apostolischen Stuhl keine Berufung gebe, betonte sie ausdrücklich: das gelte nur in Prozessen, in Fällen von Schisma und Häresie unterlägen die Päpste dem allgemeinen Concil.

Endlich gab die Regierung dem Drängen der Professoren Gehör. Als die Päpste durchaus nichts Ernstliches für die Einheit thaten, kündigte sie am 27. Juli 1398 Benedict XIII. die Obedienz. Eine Nationalsynode übernahm die Leitung der französischen Kirche, deren Freiheiten man feierlich erneute[1]). Schon damals dachten die Franzosen daran, an Stelle der bisherigen Einkünfte des Papstes eine allgemeine Steuer zu setzen um so den Uebergriffen des kirchlichen Oberhauptes für immer ein Ende zu machen.

Die Doctrin der Sorbonne von der Obedienzentziehung verstiess im hohen Maass gegen das positive Recht. Nur auf naturrechtlicher Basis liess sie sich rechtfertigen.

Deshalb behauptete schon Aegidius de Campis: der Papst habe bei der Regierung der Kirche stets das göttliche, das natürliche Recht und das Wohl der Kirche zu beachten. Ordne er etwas an, was gegen diese Normen verstösst, so dürfe man ihm nicht gehorchen[2]). Noch schärfer betonte das Pierre Plaoul. Das Schisma muss beseitigt werden, das kanonische Recht hat diesen Fall nicht vorgesehen, mithin muss man auf die Prinzipien des natürlichen und göttlichen Rechts zurückgreifen. Dies lehrt, dass der Papst auf jede Weise für den Frieden sorgen muss. Thut er es nicht, so ist er ein Feind Christi, von dem man sich lossagen muss. Daran kann kein geschworener Eid hindern; er erlösche, da er ja zum Wohl,

[1]) Pückert, Kurfürstliche Neutralität. S. 25.
[2]) Hübler, l. c. 370.

Digitized by Google

nicht zum Schaden der Kirche abgelegt sei. Mehr müsse man Gott als den Menschen gehorchen [1]).

Wie gross musste doch die allgemeine Unzufriedenheit sein, wie gewaltig die Gährung im Volk, dass derartige Lehren allgemeinen Anklang selbst bei den Regierungen finden konnten! Konnte man diese Ideen nicht eben so gut gegen die weltliche Macht anwenden? Wenn auch die Professoren behaupteten, zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt sei ein grosser Unterschied, jene sei von Gott eingesetzt, dem Volk nicht unterthan, die geistlichen Fürsten dagegen seien nur Diener, und der Papst nicht Herr der Bischöfe sondern ihresgleichen [2]); das Volk würde sich an diesen angeblichen Unterschied wenig gekehrt haben [3]).

Hübler übertreibt nicht, wenn er sagt, die Subtractionstheorie mache die Revolution ständig. Der Papst unterliegt ja nach ihr nicht mehr dem Urtheil der Kirche, sondern dem subjectiven Ermessen des Einzelnen. [4])

Und der gefährliche Schritt Frankreichs hatte nicht einmal den gewünschten Erfolg: da er nicht überall nachgeahmt ward, dankte keiner der Päpste ab. Noch suchte man die Subtraction zu vertheidigen [5]). Aber es ward immer deutlicher, dass man denn doch auf irgend eine andere Weise dem Schisma beikommen müsse.

Bald regte sich auf liberaler Seite Opposition gegen die Subtraction. Die Universität Toulouse widerlegte in einem an den König gerichteten Schriftstück, die für die Maassregel vorgebrachten Gründe [6]). So lebhaft wurde diese Bewegung, dass

[1]) Schwab, l. c. 146.

[2]) Hübler, l. c. 372, 20.

[3]) Etwa 150 Jahre später lehrten die Jesuiten: der Papst allein sei von Gott eingesetzt, die Fürsten dagegen verdanken ihre Macht dem souveränen Volk! Ranke, Päpste II. S. 180, 182.

[4]) Hübler, l. c. S. 371.

[5]) Hübler, l. c. S. 368, 369, 371.

[6]) Schwab, l. c. S. 153.

Digitized by Google

im Mai 1403 Frankreich sich seinem Papst Benedict XIII. wieder unterwarf. Dieser versprach nur zu cediren, wenn es auch sein Gegner thue.

Das bekannte Gaukelspiel der beiden Kirchenhäupter begann. Bald reizte Benedict Frankreich aufs Neue, indem er trotz seines Versprechens die geschehenen Benefiziencollationen nicht bestätigte und Zehnten erhob.[1]) Als dann gar ebenso wenig wie bei den früheren Vakanzen beim Tod Innocenz's die Neuwahl unterblieb, auch Benedict nicht cedirte, erreichte die Erbitterung den Gipfel.

Frankreich griff nochmals zu Subtraction. Es inhibirte die päpstlichen Geldbezüge, und berief eine Nationalsynode zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. 1408 wurden diese Ordonances publizirt und Frankreich beiden Päpsten gegenüber für neutral erklärt.[2]) Die Nothwendigkeit, die kein Gesetz kennt, und die Liebe zur Kirche, sagte der König, hätten ihn bestimmt, gegen die verhärtete Krankheit scharfe Mittel zu gebrauchen.

Als Gegner der Subtractionslehre trat damals Jean Charlier, nach seinem Geburtsdorf Gerson genannt, hervor, ein Mann, welcher auf die Entwicklung der Folgezeit von grösstem Einfluss sein sollte. Sein Freund Ailli war in Paris noch sein Lehrer gewesen. Bald wirkte er mit ihm gemeinschaftlich an der Sorbonne; dann folgte er ihm in der Kanzlerwürde. So kindlich fromm sein Wesen war, so fest war doch sein Wille. Seltsam ist in ihm der mittelalterliche Drang nach stiller Beschaulichkeit mit dem Durst nach weltlichem Ruhm gemischt. Alles Extreme war ihm zuwider.

Sein Streben zu vermitteln zeigt sich schon klar in seinem ersten grösseren Werk, dem trialogus. (1402 oder 3).[3]) Originell ist sein Denken nicht. Er ist von Langensteins Ideen

---

[1]) Pückert, l. c. S. 28.
[2]) Schwab, l. c. S. 212. Hübler, l. c. S. 282 sq.
[3]) Opera ed Dupin. II. 83—103.

Digitized by Google

erfüllt und baut diese fort. Man erkennt das deutlich aus der Rede, welche er am Neujahr 1404 als Gesandter der Universität vor dem Papst hielt.[1])

Das Ziel der Kirchenverfassung wie das jeden kirchlichen Gesetzes sei der Friede. Erfüllt ein Gesetz diesen Zweck nicht mehr, so sei es faktisch aufgehoben. Jedes Mittel das Schisma zu lösen, sei daher zulässig. Die entgegengesetzte Ansicht nennt er gottlos. Die Ansprüche und Rechte des Papats seien adinventiones humanae. Das beste Mittel aber, das Schisma zu beseitigen, sei ein allgemeines Concil, wenn schon dies eigentlich nur in Glaubenssachen unfehlbar.

Wir staunen, dass es damals ein Mann wagen durfte, derartige Ansichten vor dem Papst selbst auszusprechen. Sie müssen ganz allgemein gebilligt worden sein.

Selbst strenge Canonisten theilten sie. Der Cardinal von Florenz, der berühmte Zabarella, vertrat sie sehr geschickt in seinem Traktat: de schismatibus auctoritate imperatoris tollendis.[2]) Der Kirche und damit ihrer Vertretung, dem allgemeinen Concil, schreibt er die plenitudo potestatis zu. Der Papst ist nur der erste Diener der Kirche und besitzt die Executivgewalt. Irrt er, so muss ihn die Kirche zurechtweisen, verfällt er in Ketzerei oder ist er ein hartnäckiger Schismatiker, ja begeht er nur ein notorisches Verbrechen, so kann ihn das Concil absetzen. Die Kirche und damit das allgemeine Concil können nicht fortwährend tagen, darum übt für gewöhnlich der Papst die oberste Gewalt aus. Doch darf er ohne Zustimmung der Cardinäle kein für die ganze Kirche bindendes Gesetz erlassen. Veruneinigt er sich mit diesen, so muss wiederum das Concil entscheiden. Berufen wird dasselbe dem Herkommen nach durch den Papst, im Fall eines Schisma's, oder, wenn jener trotz dringender Nothwendigkeit sich weigert, durchs Cardinalscolleg.

---

[1]) Gerson, opp. II. 54 sq.

[2]) Schard, de jurisdictione. 1566. S. 689 sq.

Digitized by Google

Kann oder will auch dieses die Berufung nicht vornehmen, so ist es die Pflicht des Kaisers.

In diesem Traktat tritt uns zum ersten Mal die volle conciliare Theorie entgegen. Zum ersten Mal auch sehen wir hier die Interessen eines Standes in der Kirche literarisch vertreten: Zabarella sucht dem Cardinalat den Löwenantheil zu sichern, indem er ihn zum ständigen Regierungsausschuss der Kirche erhebt.

Schon ist jetzt die Epikie, mittelst deren man anfangs zu der neuen Doktrin gelangt war, vergessen. Man erinnert sich nun plötzlich an die Zustände in der Kirche der ersten Jahrhunderte, und erstrebt deren Wiederherstellung.

Und immer mehr erweiterte man die Competenz der allgemeinen Synoden. Schon lehrten Canonisten wie der Abt Pierre du Mont de St. Michel, dass der Papst Beschlüsse derselben nie ändern dürfe, dass er sie anerkennen müsse, gleichviel ob sie den Glauben oder überhaupt das Wohl der Kirche beträfen.[1])

Aussicht zu einem Concil war aber so wenig wie früher. Vergebens hatte König Ruprecht 1404 nach dem Tod Bonifaz's IX. in Rom auf ein solches Anträge gemacht.[2]) Die Päpste hatten keine Neigung dazu. Um zu der Einheit und Reform bringenden Versammlung zu gelangen, blieb da nur der von Zabarella vorgeschlagene Weg übrig.

Endlich betrat man ihn. Als Gregor mit seinen Cardinälen zerfallen war, als Benedikts Falschheit immer deutlicher zu Tage trat, einten sich die Cardinäle und beriefen für den 25. März 1409 eine allgemeine Synode der Christenheit nach Pisa. Gutachten der Universitäten Paris und Bologna rechtfertigten den Schritt mit den schon so oft wiederholten Gründen.

---

[1]) Hübler, l. c. 378, 32. 380, 35.

[2]) Janssen, Frankfurter Reichscorresp. I. 756.

Digitized by Google

II.

Das Concil war stark besucht. Neben vielen Prälaten waren Vertreter der meisten Fürsten anwesend. Gerson war dagegen gar nicht oder erst nach der Papstwahl in Pisa.[1]) Pierre d'Ailli, seit 1397 Bischof von Cambray, spielte eine ziemlich untergeordnete Rolle in der Versammlung.[2])

Der Ausgang derselben ist bekannt: Seit dem 26. Juni 1409 gab es, wie König Ruprecht geahnt hatte, drei Päpste. Am 7. August liess sich die Synode vom Papste auflösen, eine neue ward für's Jahr 1412 in Aussicht gestellt.

So war das Schisma nicht beseitigt. Und nicht mehr ist am Concil für Ausbildung und Realisirung der Theorie geschehen, welcher es seine Entstehung verdankte. Die damals geschriebenen Traktate Gersons und Ailli's[3]) wiederholen nur das längst Bekannte. Das Gleiche gilt von einer Rede Roberts de Franzola[4]) und der Concilsapologie Peters von Anchorano.[5])

Den innersten Grund des Schisma hatte man, wie wir gesehen, in der Verweltlichung des Klerus gefunden.

Für diese Verweltlichung aber machte man die absolute Herrschaft der Päpste verantwortlich. Für dynastische und allgemeine Zwecke brauchten dieselben viel Geld. Um es sich zu verschaffen, rissen sie die Besetzung aller Benefizien an sich, ertheilten sie Anwartschaften in Fülle auf noch besetzte Pfründen, zogen sie alle Prozesse nach Rom. Ausserordentliche Bedürfnisse deckten sie durch Dispense, Ablässe und Aehnliches. Die Folge dieses Systems war, dass meist unwissende und unwürdige Menschen die geistlichen Aemter

---

[1]) Schwab, l. c. 231 sq. [2]) Tschackert, Pierre d'Ailli. S. 156. [3]) Martene, coll. VII. 909. Gerson, opp. II. 113 sq. 123 sq. 209 sq. [4]) Lenfant, concile de Pise. p. 330 sq. [5]) Mansi, coll. conc. XXVII. 367 sq.

Digitized by Google

bekleideten. Die hohen und häufigen Steueransprüche Roms nöthigten dazu die Prälaten ihre Unterthanen zu bedrücken.

Nur einen Ausweg sah man aus dieser Noth: Beschränkung der Macht des Papstes. Das Wesentlichste an der ganzen geplanten Reform war daher die Umgestaltung der kirchlichen Verfassung. War diese gelungen, so konnte man ein regelmässiges Steuersystem zur Versorgung der Curie einführen und im Uebrigen das kanonische Recht wieder voll in Kraft setzen.

Die Durchführung und Befestigung der neuen Verfassung indessen ist in Pisa unterblieben. Man versuchte nur in einzelnen Punkten Abhilfe zu schaffen.

Mitte Juni 1409 waren Ausschüsse der am Concil vertretenen Nationen zur Berathung der Reform niedergesetzt worden. Der französische bestand aus 16 Geistlichen, unter denen auch Ailli war. Ein Cluniacenser Mönch entwarf im Auftrag der Franzosen ein Reformprogramm, welches am 27. Juni von der Commission im Dom berathen ward. Der indessen gewählte Papst nahm diesen Entwurf des Concils aber nicht an, sondern versprach durch eine Deputation der Cardinäle mit Abgeordneten der Väter über die Abstellung der Misstände berathen zu lassen.[1])

Wir wissen nicht, ob das geschehen ist. Das Ende war, dass Alexander V. in der 22. Session alle rückständigen Geldforderungen der Curie erliess und die faktischen Verhältnisse bestätigte. Am 7. August 1409 veröffentlichte er dann seine Reformacte, welche aber nur in dreien und nicht eben den wichtigsten Punkten Uebelstände beseitigte.

Auch auf dem Gebiet der speziellen Reform erlitt die Synode also eine Niederlage.

Sie war übrigens für die Kirchenverbesserung nicht genügend vorbereitet: Nur 3 Reformentwürfe sind erhalten, und es scheinen auch nicht mehr existirt zu haben. Einen

[1]) Nach dem Bericht des Priors Robert an den Abt von Clugny Martene. coll. VIII. 1113—20.

Digitized by Google

derselben hat Richard Ullerston[1]) auf Wunsch des Erzbischofs von Salisbury abgefasst. Ein zweiter ziemlich kurzer stammt aus Clugny.[2]) Endlich besitzen wir ein eingehendes Schriftstück, welches von den Bischöfen dem Papst vorgelegt worden ist,[3]) und mit dem oben erwähnten Programm identisch zu sein scheint.

Es sei uns vergönnt in kurzen Zügen den Inhalt dieser Reformpläne darzulegen, da derselbe zum Verständniss der Folgezeit wichtig ist.

In Bezug auf den Papst forderte man, dass er sich nicht minder durch theologische Bildung wie durch Sittenstrenge auszeichne.[4]) Die Bischöfe verlangten auch, dass er ohne Zustimmung der Majorität des Cardinalcollegs das Gut der Kirche weder verpfände noch mit Schulden belaste.

Wir erwähnten die Praxis der Curie alle Rechtsstreite an sich zu ziehen. Nun schlug Ullerston vor, dass die appellationes per saltum aufhören und geringfügige Sachen vor dem ordentlichen Richter entschieden werden sollten.[5]) Strenge Beobachtung des kanonischen Rechts auch in dieser Frage war das Verlangen der Bischöfe.

Die Ertheilung zahlreicher Exemtionsprivilegien war einer geregelten Rechtspflege nicht minder verderblich. Daher entstand das Verlangen, dass die Exemtionen der Kapitel, Klöster und Orden von der Gerichtsbarkeit ihrer Diöcesane aufgehoben würden. Selbst die der Universitäten solle man nicht schonen: sie brächten denselben wenig Vortheil, der ganzen Kirche aber Aergerniss.[6]) Die Bischöfe begnügten sich, Rücknahme der von den schismatischen Päpsten ertheilten Exemtionen und Conservatorien in Vorschlag zu bringen. Wichtiger noch war, dass sie die Einsetzung besonderer Gerichtshöfe in den Diöcesen für die Exemten beantragten.

---

[1]) Hardt, II. 1126 sq. [2]) Martene, coll. VIII. 1120—24. [3]) ib. 1124—32. [4]) Hardt, I. 1130. 1138. [5]) ib. 1152. [6]) ib. 1144. 1147.


Digitized by Google

Nicht minder bedrückend war die gerichtliche Gewalt der Prälaten; wegen jeder Kleinigkeit verhängten sie Bann und Interdikt. Nun ward der Wunsch laut, dass ihnen wenigstens die Aussprechung des interdictum particulare bei Geldforderungen untersagt werde.[1])

Die Haupteinnahmen der Päpste flossen aus dem Benefizialwesen.

Die Bisthümer waren anfangs von Volk und Klerus, später von den Kaisern resp. den Landesfürsten vergeben worden. Im 12. und 13. Jahrhundert wussten die Päpste es durchzusetzen, dass Kapitel die Bischöfe erwählten. Die Kanonikate wurden theils durch diese theils durch jene besetzt. Für die niederen Kirchenämter ernannten der Bischof oder der Patron den Inhaber. Gemäss den lokalen Verhältnissen gab es allerdings genug Ausnahmen.[2]) Mit der Zeit besonders aber im Lauf des 14. Jahrhunderts hatten die Päpste die Collation fast aller einträglichen Pfründen an sich gezogen. Sie ertheilten für Geld Anwartschaften darauf und erhoben bei der Besetzung hohe Summen, die Annaten.

Nur für die Patriarchal-, Metropolitan- und Episkopalkirchen sowie für die Männerklöster (Consistorialpfründen) bestanden in Rom feste Taxlisten. Die Annaten für kleinere Prälaturen wurden willkürlicher erhoben. Die Bischöfe und auch Ullerston forderten Aufhebung der Annaten,[3]) sie drangen überhaupt darauf, dass fortan Bischöfe, Capitel und Patrone in ihren Collationsrechten nicht mehr beeinträchtigt würden. Sie verlangten endlich Abschaffung der Exspektativen, Spolien,[4]) fructus medii temporis[5]) und Prokurationen.[6])

---

[1]) Martene, coll. VIII. 1121. [2]) Hinschius, Kathol. Kirchenrecht. II. 512 sq. [3]) Hardt, I. 1163.

[4]) Spolien sind die Nachlassmassen verstorbener Geistichen: der Papst zog sie widerrechtlich ein.

[5]) Fructus medii temporis: die Einkünfte unbesetzter Pfründen.

[6]) Prokurationen: die Reservationen der den Prälaten für Visitationen zustehenden Gefälle.

Digitized by Google

Auch auf andere Weise als durch blosse Gewalt hatte die Curie ihre Macht erweitert. Sie ernannte z. B. Prälaten aller Länder in Menge zu Ehrencaplänen. Dadurch kamen ihre Pfründen unter päpstliche Collation und Gerichtsbarkeit.[1]) Die Bischöfe eiferten heftig gegen diese Praxis.

Nicht minder erbittert waren sie gegen die willkürlichen Versetzungen und Absetzungen, welche Rom vornahm, um die Zahl der Vakanzen zu vermehren. Ullerston wünschte auch, dass die bisher vollzogenen Appropriationen, d. h. Einverleibungen von Pfarrkirchen in grosse Kirchen und Klöster, nochmals geprüft und wenn nöthig, beseitigt würden.[2]) Durch diese Maassregel verloren nämlich die einverleibten Gemeinden ihre Seelsorger und alle Stiftungen. Auch gegen die vielerlei schädlichen Dispense der Päpste regten sich Klagen. Alle derartigen Privilegien sollten einer neuen Prüfung unterzogen werden.[3])

Die vielen gegen die Prälaten vorliegenden Beschwerden sind dagegen in diesen Entwürfen sehr wenig berücksichtigt. Man schärft ihnen nur ein für würdige und gebildete Geistliche zu sorgen und weder für Collation noch Präsentation noch für andere geistliche Handlungen Geld oder sonst Etwas zu verlangen.[4])

An Stelle der bisherigen ungesetzlichen Einnahmen sollte der Papst bestimmte Zahlungen erhalten. Ein Vorschlag in diesem Sinn findet sich freilich nur im Entwurf des Klosters Clugny. Jährlich, heisst es hier, soll ein allgemeiner Zwanzigster oder Zehnter vom Klerus an den Papst entrichtet werden. Der Letztere habe ehemals allein in Frankreich 1,800,000 Fl. ertragen.

Dazu sollte der Papst die auf die Hälfte reducirten Annaten fortbeziehen, sowie die Einkünfte aus dem Kirchenstaat.

Vom unteren Klerus verlangte Ullerston wie natürlich,

---

[1]) Hübler, l. c. S. 131. q. [2]) Hardt, I. 1140. [3]) ib. 1150. 54. [4]) ib. 1142. 1150.


Digitized by Google

dass er ganz seinem Amt leben solle, einfach und schlicht.[1]) Die Cluniacenser wünschten das durch eifrige Visitationen zu erzielen. Die Bischöfe dagegen stellten dem Papst anheim das Leben und die Sitten des untern Klerus zu bessern. Die Ueberwachung desselben solle hauptsächlich durch Provinzialsynoden und Ordenskapitel erfolgen. Benedicts XII. Neuordnung der kirchlichen Provinzen sei zu diesem Zweck zu suspendiren, die durch sie geschaffenen Provinzen seien allzu gross.

Privatim hat Alexander in vielen der erwähnten Punkte Concessionen versprochen; als er sich indessen fest fühlte, verstand er sich zu Nichts als der schon genannten Reformacte. Hierin war festgesetzt: dass bis zum nächsten Concil kein unbewegliches Gut der römischen Kirche entfremdet oder mit Schulden belastet werden dürfe; dass translationes wider Willen aufhören und Provinzialsynoden sowie Kapitel der Mönche gemäss der alten Provinzialordnung stattfinden sollten.[2])

Die Reformation ist in Pisa völlig gescheitert. Nicht blos die Ungunst der Verhältnisse, gewiss auch der Egoismus der Prälaten tragen die Schuld. Die Zeitgenossen waren wenigstens dieser Ansicht. Clemanges schrieb damals:[3]) „Nichts anderes täuschte in Pisa die Kirche Gottes und das Volk und trieb sie zum Ruf: Frieden, Frieden, während die Zeit für diesen noch nicht gekommen war, als die Menge der habsüchtigen, weltlichgesinnten Menschen. Gereizt von der Begier nach Pfründen und ganz verblendet in ihrem Streben hinderten sie die Kirchenverbesserung, welche die meisten Guten und Gläubigen vor Allem vollendet sehen wollten, und schritten sofort zur Neuwahl. Als diese vollbracht und sie die Pfründen erhalten, schrieen sie: der Frieden sei erreicht, und zogen heim“.

[1]) Hardt, I. 1156, 1165. [2]) Dies Dekret erneute 1412 Johann XXIII. v. Bullarium max. continuatio. III. 225. [3]) Die Stelle bei Gieseler, Kirchengeschichte. II. 4, 7.

Digitized by Google

III.

Schon am 3. Mai 1410 starb der Concilpapst. Es folgte ihm der Cardinal Balthasar Cossa, welcher sich Johann XXIII. nannte. All sein Streben ging darauf hinaus, durch kluge Politik das Schisma zu beendigen und dann die Reformschreier zur Ruhe zu bringen. Zunächst versuchte er die Sorbonne, welche sich eben gegen die Erhebung eines Zehnten heftig gesträubt hatte, durch Privilegien und Begünstigungen aller Art zu gewinnen[1]). Er hatte damit einigen Erfolg, besonders weil die Universität eben auf eine andere grosse Frage allen Eifer verwandte. Gelockt durch die Versprechungen des Kaisers Manuel, der 1400 die europäischen Höfe besuchte, um Hilfe gegen die heranstürmenden Türken zu erhalten, arbeiteten nämlich die Pariser Professoren am Plan einer Griechenunion.

Indessen kam der Termin des versprochenen Concils heran. Der Papst berief dasselbe für den 1. April 1412 nach Rom.

Bei dieser Wahl des Ortes liess sich nicht viel von der Synode hoffen. Dennoch berieth der französische Klerus eifrig auf Nationalconcilien die zu stellenden reformatorischen Forderungen. In andern Ländern that man das damals so wenig als später; die wenigsten gingen überhaupt nach Rom.

Die Synode war denn auch völlig erfolglos. Sehr bald vertagte Johann XXIII. dieselbe, und alles blieb beim Alten.

Vielleicht hätte seine Politik den Sieg davon getragen, und mit Concilien wäre es für immer vorbei gewesen, wenn er nicht auch italienischer Fürst gewesen wäre.

Als solcher kam er in Noth, er brauchte den deutschen Kaiser und dieser bestand nun auf der Berufung eines allgemeinen Concils. Kaiser und Papst schrieben es gemeinsam aus. Allerheiligen 1414 sollte es in Constanz beginnen.

Es war das der erste Erfolg Sigismunds in der wichtigsten

[1]) Gerson, opp. II. 900. Buläus, V. 226, 228.

Digitized by Google

Angelegenheit seiner Zeit. Er hatte die Krone aufs Haupt gesetzt, erfüllt von hohen Idealen.

Dass er wirklich durchdrungen war von der Ueberzeugung, welche er im Schreiben an Hernando von Aragonien ausspricht[1]), beweist die Geschichte seiner Thaten.

Frankreich freilich war etwas verstimmt über den Erfolg des deutschen Herrschers. Der Hof nahm sein Schreiben sehr kühl auf und antwortete nur, er werde Niemand hindern das Concil zu besuchen.

Auch auf dem Gebiete der Theorie ergriffen die Deutschen nun die Initiative: Dietrich von Niem schrieb Werke, welche würdig denen Langensteins und Zabarellas an die Seite traten. Lange Jahre hatte er als Sekretair an der Curie gelebt und da Gelegenheit gehabt die kirchlichen Misstände und ihre Gründe genau zu studiren. Rettung sieht auch er nur in einer Aenderung der Kirchenverfassung. Mit glühendem Eifer tritt er hierfür ein, das Feuer seiner Schriften lässt uns manche Mängel übersehen. Eine Durchführung der Reform hält er aber nur für möglich, wenn der deutsche Kaiser die Initiative ergreift.

Diese seine Ueberzeugungen treten schon klar in der 1410 von ihm vollendeten Geschichte seiner Zeit hervor. Er nennt hier die Doktrin, welche dem Papst alle höchste Gewalt auf Erden vindicirt, thöricht oder anmassend. Gleichberechtigt stünden Kaiser und Papst da. Falle letzterer in Sünden, so müsse er gerichtet werden. Nicht nur im Fall der Ketzerei dürfe das geschehen, sondern auch bei Ausbruch eines Schisma oder, wenn er sonst der Kirche ein Aergerniss giebt. Er

---

[1]) Maximo desiderio jam dudum tenebamur, ut diebus nostris videre possemus unicam Christi sponsam almam matrem catholicam ecclesiam debite reformatam, postea vero, cum ad imperialia gubernacula fuissemus assumpti, id quod nobis erat in desiderio transivit in praeceptum, cum tenebamur ecclesiam dei per imperiale officium tueri, cujus etiam canones sanctorum patrum nos appellant advocatum et defensorem.

Digitized by Google

sei dann nicht mehr der Vikar Christi, sondern möge eher eine Bestie genannt werden.[1])

Weit ausführlicher und gründlicher hat Dietrich seine Ansichten in 2 berühmten Traktaten entwickelt: de modis uniendi et reformandi ecclesiam in concilio universali (1410) und monita de necessitate reformationis ecclesiae in capite et membris (1414), oder wie der eigentliche Titel lautet: advisamenta pulcherrima de unione et reformatione membrorum et capitis fienda. Beide Schriften sind im schlechten Latein der Zeit abgefasst, sprühen aber von Geist und edlem Zorn. Die erstere beschäftigt sich mehr mit dem Umbau der Kirchenverfassung im Allgemeinen, die andere macht Vorschläge für die Reform im Einzelnen und ist erst später zu behandeln.[2])

Dietrich von Niem rechnet zur allgemeinen Kirche Alle, die an Christum glauben, seien es Griechen oder Lateiner, die

---

[1]) Theodericus de Niem, de schismate. III. 7 sq. 20 sq.

[2]) De modis bei Hardt, I. 4. 68—142. Gerson, opp. II. 161—201 Advisamenta bei Hardt, I. 6. 277—309. Gerson, opp. II. 885—902. Hermann von der Hardt, der erste Herausgeber, fand in den Manuscripten den Namen des Autors nicht genannt. Obwohl er sonst nicht unkritisch ist, schrieb er ohne den mindesten Grund den ersten Traktat Gerson zu, einen Nachtrag zu demselben (Hardt, I. 255—269) so wie das zweite Werk dem Pierre d'Ailli. Ohne Weiteres hat man bis in unsere Zeit diese Hypothesen Hardt's geglaubt. (Voigt und Droysen.) Erst Schwab stiegen Bedenken auf, er suchte nachzuweisen, dass der Bologneser Professor, Andreas von Randuf, die erste Schrift verfasst habe. Für den Autor der beiden andern hielt er, wie auch Hardt nachträglich gethan hat (I. 46), Dietrich von Niem. Neuerdings hat Max Lenz in seiner Schrift: 3 Traktate ... Marburg 1876 die Frage wieder aufgenommen. Er hält Dietrich für den Verfasser aller 3 Werke und weist auch nach, dass die Schrift de difficultate, wie schon gesagt, nur ein Theil von de modis ist. Da die Manuscripte dieser Traktate verloren zu sein scheinen, wird man zu voller Gewissheit über den Autor wohl nie kommen. Doch spricht sehr Vieles für die Lenz'sche Annahme. Solange nicht ein evidenter Gegenbeweis vorliegt, können wir wohl an derselben festhalten.

Bezold bespricht in seinem Aufsatz von der Volkssouveränetät im Mittelalter. (Sybel, hist. Zeitschr. 1876. 354) den Traktat de modis als ein Werk Gersons; auf der folg. Seite 355. 4. citirt er dieselbe Schrift nach Hübler als ein Werk des Andreas von Randuf. (sic!)

Digitized by Google

Menschen jedes Geschlechts und Alters. Ihr Haupt ist Christus allein.. Der Papst wie der niedrigste Kleriker, der Fürst wie der Bauer sind in gleicher Weise Glieder dieser Kirche.[1]) Innerhalb derselben steht die apostolische Kirche, zusammengesetzt aus Papst und Hierarchie, sie besitzt die Exekutivgewalt für die allgemeine Kirche aber nicht mehr Autorität, als jene ihr zugesteht. Diese Kirche kann täuschen und getäuscht werden, kann in Schisma und Häresie verfallen.

Das alles gilt vom Haupt der apostolischen Kirche, dem Papst, in noch weit höherem Maass. Er darf darum ohne Weiteres, wenn er durch sein Leben Anstoss erregt ja wegen jeder Todsünde abgesetzt werden.[2]) Jeder Einwand dagegen sei nichtig. Selbst wenn die Stellung des Papstes eine weit höhere wäre, müsste man ihn absetzen dürfen, wenn es sich um Erhaltung des Ganzen handelt. Hören ja doch in diesem Falle überhaupt Gesetz und Recht auf.[3]) Selbst Könige setzt man ab, die Söhne gekrönter Häupter, wie sollte man da das Gleiche nicht thun dürfen mit einem gewählten Papst, „dessen Vater und Ahn oft nicht genug besassen um sich mit Bohnen zu sättigen!"

Das allgemeine Concil vertritt die Kirche, es steht darum in Autorität, in Würde, im Amte über dem Papst[4]). In allen Stücken soll derselbe ihm gehorchen. Gegen seinen Ausspruch giebt es keine Berufung. Es kann Päpste ernennen, absetzen, suspendiren, es kann selbst die Rechte des Papats ändern.

Sobald es sich um Reform der Kirche oder des Papats handelt, geschieht die Berufung des Concils durch die Prälaten und weltlichen Fürsten. In jenen Fällen führt ein Ausschuss der Synode auf derselben den Vorsitz[5]). Nur bei Reform des Reiches oder einer Provinz, bei Ketzerei oder Vertheidigung

---

[1]) Hardt, I. 4, 70 sq. [2]) ib. I. 4, 90. [3]) ib. I. 4, 75. [4]) ib. 88.
[5]) ib. 88.

Digitized by Google

des Glaubens beruft und leitet der Papst mit seinen Cardinälen das Concil.

Erfordern Zeit und Umstände eine Abänderung der Concilsdecrete, so sollen die periodisch stattfindenden Synoden dieselbe vornehmen.[1]) Der Papst darf an den Concilsbeschlüssen nicht rütteln.

Papst und Cardinäle sollen ihren Unterhalt mit den Einkünften des Kirchenstaats bestreiten[2]). Alle drückenden Maassregeln derselben, um Geld zu erhalten, werden als ungesetzlich verworfen; mit bitterem Spott wird die bisherige Praxis gegeisselt.[3]) Das ältere kanonische Recht soll wiederum völlig in Kraft treten.

Wie der Papst sollen auch die Geistlichen sich durch Bildung und Tugend auszeichnen[4]).

Während Dietrich so mit kräftiger Hand alle Auswüchse abschneiden und eine Kirchenverfassung schaffen wollte, welche den Bedürfnissen seiner Zeit entsprach, begnügten sich andere noch immer thatlos das Unheil zu beklagen.

Ein Prager Doctor, Albert Engelstet, lieferte eine Art Seitenstück zu des Clemanges Buch de ruina ecclesiae.[5]) In Gesprächsform schildert er ziemlich drastisch die hauptsächlichen Gebrechen der Geistlichkeit, besonders die, „wo die Frömmigkeit im Geldgeben besteht“. Von Rom sagt er: „die Schurken besuchen die Curie wie einen Marktplatz. Begegnen sich 2 oder 3, so fragen sie anstatt alles Grusses einander über den Cours der verschiedenen päpstlichen Gnaden“.

Wohl waren dergleichen Schriften geeignet, die allgemeine Sehnsucht nach einer Reform der Kirche zu steigern, wohl mussten sie auch die Lauen mit Eifer für die allgemeine Sache erfüllen; um aber wirkliche Resultate zu erzielen, war vor allem nöthig, dass sich der Klerus der einzelnen Länder über

---

[1]) ib. 107. [2]) ib. 92. 93. [3]) ib. 91. 93. 141. [4]) ib. 142.
[5]) Aureum speculum papae ... bei Walch. Monim. med. aevi II. 1. sq.

Digitized by Google

seine Bedürfnisse klar wurde, sich über ein gemeinschaftliches Vorgehen verständigte. Daran scheint man nicht gedacht zu haben; nur mit Ketzereien beschäftigen sich die Provinzialsynoden jener Jahre[1]).

Frankreich allein macht eine rühmliche Ausnahme. Im November 1414 hielt es eine Landessynode ab. Man berieth hier über die Reform und, was ebenso wichtig war, über die Art das Concil zu beschicken. Es konnte ja nicht jeder, der berechtigt war, die weite Reise gen Constanz unternehmen und auf lange Zeit die Heimath verlassen. Zeigte sich doch sehr bald, dass zum Scheitern der conciliaren Bewegung nicht unwesentlich der Umstand mit beitrug, dass die Väter meist ausser Stand waren, sich lange am Concil zu erhalten. Frankreich beseitigte diese Schwierigkeit. Von hier wurde aus jeder Provinz eine von derselben unterhaltene Vertretung zu der Synode geschickt.

Am 1. October 1414 reiste Papst Johann XXIII. schweren Herzens nach Constanz ab.

IV.

Ganz Europa war in gespannter Erwartung. Der bevorstehende Völkercongress erfüllte alle Gedanken. Wer nur konnte, eilte zum Concil. Wie mancher, zum Bleiben verurtheilt, fühlte gleich dem Andreas von Regensburg seine Armuth doppelt, wenn er den Davonziehenden nachschaute. Mit Begier sammelte er dann wenigstens jede Nachricht, die von der grossen Versammlung in seine Klause drang[2]).

Und alle glühten vor Begier den alten Misständen ein Ende zu machen. „Wie nöthig und nützlich eine Reform der streitenden Kirche ist,“ rief damals ein Theologe,[3]) „weiss die

---

[1]) Hefele, Conc. Gesch. VII. 1, 24. 25.

[2]) Andreas presb. Ratispon. bei Pez, thes. anecd. IV, III.

[3]) Math. Roeder bei Walch. l. c. I. 34.

Digitized by Google

ganze Welt, weiss der Klerus, weiss alles christliche Volk. Es ruft es der Himmel, es rufen es die Elemente, es ruft es der täglich umkommenden Opfer zum Himmel spritzendes Blut. Mit ihnen werden schon die Steine zum gleichen Ruf gezwungen".

Der höhere Klerus war ungemein verhasst. Damals entstand „das beste Recept für den Magen des heiligen Petrus und völlige Besserung desselben":

Nimm 24 Cardinäle, 100 Erzbischöfe und Prälaten von jeder Nation und Curialen so viel du haben kannst. Sie mögen in den Rhein geworfen und dort 3 Tage lang untergetaucht werden. Eritque bonum pro stomacho Sancti Petri et totali ejus corruptione removenda[1]).

Vom Papst hiess es in einem Gedichte jener Tage:[2])

dic papa, dic pontifex, spes sponsi, sponsae dos
cur sis pejor pessimus hoedorum inter hoedos?

Laien und niederer Klerus waren gleichmässig von dieser Stimmung erfüllt, wie unzählige heftige Predigten, welche Mönche und niedere Kleriker in Konstanz hielten, beweisen.

Sollte die Unzufriedenheit nicht in einer Revolution sich Luft machen und alles Bestehende über den Haufen werfen, so that schleunige Abhilfe noth. Die Durchführung einer Reform ward jetzt eine Lebensfrage für den hohen Klerus, während er bisher vielfach nur aus Ehrgeiz an die Umgestaltung der kirchlichen Verfassung gedacht hatte.

Günstiger aber konnte die Gelegenheit hierfür nie mehr sein. Sollte ja doch erst entschieden werden, welches von den drei existirenden Kirchenhäuptern das rechtmässige sei! Konnte man das erkorne nicht zu allem Möglichen zwingen? Freilich fürchtete schon Dietrich von Niem, dass am Ende der Papst sich an keine der ihm auferlegten

---

[1]) Hardt, I. 499. [2]) Lenfant, concile de Constance. II. 283.

Digitized by Google

erlegten Bedingungen kehren werde;[1]) doch für diesen Fall hoffte man auf die Macht des deutschen Kaisers. Hatte sich doch Sigismund bisher als wärmster Freund der reformatorischen Bestrebungen gezeigt. Er hatte das Concil ins Leben gerufen, und war entschlossen in Constanz die grossen Fragen der Zeit endgiltig zu lösen.

Eine ganz andre Regsamkeit, ein ganz andrer Eifer als in Pisa herrschte an dieser Synode. Obwohl nur der französische Klerus eine geordnete Vertretung gesandt hatte, so kamen doch auch die Geistlichen andrer Länder in Fülle. Freilich dem Walten des heiligen Geistes war nicht viel Spielraum gelassen: die Fürsten instruirten genau je nach dem Augenblick ihren Landesklerus, und dieser kam mit fertigen Programmen nach Constanz oder vereinigte sich hier sehr bald über solche.

Dass die Franzosen sich vor dem Concil über die Reform verständigt, hörten wir bereits. Doch ist ihr Reformplan nicht erhalten. Für England hatte die Universität Oxford einen Reformentwurf aufgesetzt.[2])

Die Deutschen entwarfen ebenso wie die Italiener in den ersten Wochen der Synode ein Programm.

In allen diesen Schriften war ausschliesslich der Vortheil der Bischöfe ins Auge gefasst. Die Interessen des Cardinalats vertrat der zwischen 1412—1414 geschriebene tractatus agendorum des neuen Cardinals Pierre d'Ailli.[3])

Noch gab Johann XXIII. seine Sache nicht verloren. Er versuchte dasselbe Manoeuvre, welches seinem Vorgänger geglückt war; er nahm die Reformsache selbst in die Hand. Gutachten wurden eingefordert. Am 7. Dezember 1414 schon

---

[1]) Hardt, I. 96. [2]) Bei Wilkins, concilia mag. Brit. III. 361. sq.

[3]) Bei Hardt, I. 527 sq. Ohne den mindesten Grund hat Hardt (I. 503) dieses Buch dem Cardinal Zabarella zugeschrieben. Tschackert hat dagegen neuerdings die Autorschaft Aillis mehr als wahrscheinlich gemacht. Brieger, Zeitschrift für Kirchengesch. I. 450. sq.

Digitized by Google

gaben die anwesenden Cardinäle, Pierre d'Ailli und der italienische Klerus solche ab.[1])

Das erste davon beschränkte sich auf eine Verbesserung der päpstlichen Hausordnung; die Zeiten für essen, beten und schlafen werden geregelt. Ailli begnügte sich mit einigen allgemeinen Sätzen über die Aufgaben des Concils; nur der italienische Klerus wagte eine Reihe der uns von Pisa her bekannten Forderungen zu stellen.

Als aber Johann XXIII kühner ward und durch eine Massenbeförderung zur Prälatur die Majorität in der Versammlung sich zu sichern versuchte, erhoben sich die Reformfreunde. Die Abstimmung nach Nationen ward durchgesetzt und damit des Papstes Einfluss gebrochen. Noch vor diesem Beschluss hatten die am Concil anwesenden Deutschen sich im Januar 1415 über die Art der Besserung der schlimmsten Missbräuche geeinigt.[2])

Die Unklugheit Johanns XXIII. der durch seine Flucht die Synode zu sprengen versuchte, drängte die Väter zu immer radikaleren Schritten. Das Concil erklärte sich für permanent, bis es die vorliegenden Aufgaben vollendet habe, und proklamirte dann in der III., IV. und V. Session als Gesetz das, was bisher blosse Theorie gewesen war: die Superiorität der allgemeinen Concilien über dem Papat.

Auch aus dieser Zeit liegt uns ein sehr reichhaltiger Reformplan[3]) vor, welchen Pileus de Marini, der 1401—1436 Erzbischof von Genua war, entworfen hat. Wie zu erwarten, vertritt er durchaus die Interessen der hohen Prälaten der Curie wie dem unteren Klerus gegenüber.

Doch erst als die causa fidei mit der Verbrennung Hussens, das Schisma mit der Absetzung Johanns und der Cession Gre-

---

[1]) Hardt, IV. 23. sq. [2]) Hardt, I. prol. 32. sq.

[3]) Bei Döllinger: Materialien. II. 301—311. Hübler hat dieses wichtige Aktenstück ganz übersehen.



gors ihren Abschluss gefunden, begann man ernstlich das Reformwerk zu betreiben.

Auf Antrag der Cardinäle, welche nun wie früher der Papst, die Kirchenverbesserung in ihrer Hand zu halten suchten, ward die Niedersetzung einer Commission beschlossen. In der Zeit vom 26. Juli bis 1. August 1415 ward dies erste Reformatorium constituirt aus 32 Deputirten der Nationen und 3 Cardinälen.[1])

Man wollte anfangs nur die reformatio capitis behandeln, zog aber bald das ganze kirchliche Leben in Berathung.[2]) Der Klerus der verschiedenen Länder ward aufgefordert seine Beschwerden kund zu thun und Vorschläge zu machen. Auf Grund derselben berieth der Ausschuss. Ein Protokoll der Verhandlungen vom August 1415 bis 8. Oktober 1416 ist erhalten.[3])

Im Herbst schliefen die Berathungen mehr und mehr ein; erst der Kaiser brachte nach der Rückkehr von seiner grossen Reise neues Leben in sie.[4])

Cardinal Ailli arbeitete seinerseits in diesen Tagen eifrig an dem Entwurf einer Reform, wie die Cardinäle sie wünschten: Er schrieb sein Buch de potestate ecclesiastica[5]) und kurz darauf de reformatione ecclesiae,[6]) beide im Herbst 1416. Obwohl er selbst dem Ausschuss angehörte und thätig an dessen Arbeiten theilnahm, fand er doch zu diesen beiden Werken Zeit.

In der Hauptsache, in der Collations- und Annatenmaterie, konnte die Commission eine Einigung nicht erzielen. So schroff standen sich hier die Interessen gegenüber, obwohl ein Papst zur Zeit nicht existirte! Wie war da ein Erfolg zu erwarten, wenn erst der Stuhl Petri wieder besetzt war?

Mit aller Kraft aber arbeitete die curiale Partei auf eine

---

[1]) Hübler, l. c. 8 sq. [2]) Fontes, rec. Austr. I. scr. 6. p. 276. [3]) Hardt, I. 583. sq. — cap. 30. Hübler, S. 11. [4]) Hardt, ib. cap. 31—44. siehe Hübler S. 16 sq. [5]) Hardt, VI. 15 sq. [6]) Hardt, I. 409 sq.

Digitized by Google

Neuwahl. Als Werkzeug dienten ihr die Spanier. Diese machten im Mai 1417 ihren Beitritt zum Concil von der Feststellung des Wahlmodus für einen neuen Papst abhängig. Sogleich schlugen die Cardinäle eine ihnen günstige Art der Wahl vor. Doch sie drangen nicht durch; Sigismund erwirkte im Juni 1417 den bedingungslosen Beitritt der Spanier zur Synode.

Sein Eifer besiegte auch den unter andern Vorwänden erneuten Widerstand des Cardinalcollegs. Am 19. Juli 1417 kam ein Compromiss zu Stande: Die Reform des Hauptes sollte vor der Neuwahl vollendet werden, nach derselben erst die Reform der Glieder erfolgen.[1])

Für die reformatio capitis ward nun ein neuer Ausschuss von 25 Gliedern niedergesetzt. Auch von seinen Arbeiten ist ein Protokoll erhalten.[2])

An eine Berathung der Benefizienfrage scheint die II. Commission gar nicht gekommen zu sein. Man hatte genug Anderes zu thun, denn trotz des Compromisses arbeitete die conservative Partei unausgesetzt gegen die Durchführung der neuen Kirchenverfassung. Unterstützt von den romanischen Nationen verlangte sie, dass man gleichzeitig mit den Reformarbeiten die Neuwahl vornehme.[3]) Vergebens protestirten die Deutschen und Engländer, verstärkt durch wenige französische und

[1]) Hübler, l. c. S. 19.

[2]) Hardt, I. 650 sq. Hübler 20 sq. Zu den Protokollen der Reformatorien stehen die sogenannten decretales reformationis in Beziehung. Hardt, I. 670 sq. Sie behandeln fast ausschliesslich die Reform der Glieder nach der Anordnung des kanonischen Rechts. Manche Stücke daraus sind mit Advisamenten aus den Berathungen des 35 er Ausschusses identisch. Auffällig ist, dass alle Vorschläge dieser Schrift in der Form von Concilsdekreten abgefasst sind. Der wahre Titel des Werkes ist: advisamenta secundum antiquas decretalium rubricas pro reformatione congrua facienda. Hardt, I. 667. Ein offizielles Aktenstück, wie der Herausgeber meinte, sind sie jedenfalls nicht. Hardt, I. 666.

[3]) Hübler, S. 27 sq.

Digitized by Google

italienische Geistliche.[1]) Schon dachte der Kaiser an Gewalt gegen die Cardinäle; die Spanier zogen ab, und eine Auflösung des Concils drohte. — Da traten die Engländer, sicherlich nach Befehl ihres Königs, auf die Seite der Cardinäle. So hatte die päpstliche Partei gesiegt.

Mit Mühe setzte Sigismund durch, dass eine Durchführung der Reform nach erfolgter Papstwahl versprochen ward.

In der 39. Sitzung wurden darauf 5 Reformdekrete, die einzigen, über welche man sich völlig geeinigt hatte, publicirt. In der folgenden ward die Ordnung des Conclaves festgesetzt und die cautio fiendae reformationis erlassen. Die Reform, ausdrücklich auf die des Hauptes beschränkt, sollte auf dem Wege der Vereinbarung zwischen dem Papst und einem Ausschuss des Concils erfolgen. Die letztere Bestimmung ward getroffen, weil der grösste Theil der Väter in Constanz nicht länger verweilen konnte oder wollte.[2])

Das Conclave fand statt, man einigte sich bald über den neuen Papst. Eidlich musste er vor und nach seiner Wahl versprechen, die in sess. XL. dekretirte Reform zu vollenden.[3])

Am 8. November 1417 bestieg Martin V. den apostolischen Stuhl. Ohne Rücksicht auf die vereinbarten Dekrete, ohne Rücksicht auf die Verhandlungen der Reformatorien erliess er sofort seine Canzleiregeln. Schon das zeigte, was von ihm zu erwarten sei.

Eine neue Reformcommission ward zwar niedergesetzt, bei welcher 6 Cardinäle waren, und es liefen genug Advisamente ein, doch eine Einigung in den Hauptfragen ward so wenig wie bisher

[1]) Hardt, VI. 1419.

[2]) Pileus von Genua hatte schon 1415 die Niedersetzung eines solchen Ausschusses vorgeschlagen aus den oben genannten Gründen. Döllinger, Mat. II. 301. 2. Allerdings meinte er die Unions- nicht die Reformsache werde so lange sich hinziehen.

[3]) Den Beweis für diese bisher unbekannte Thatsache siehe im Folgenden.


Digitized by Google

erzielt. Die Deutschen und Franzosen kämpften für die Rechte der Ordinarien und verlangten Aufhebung der Annaten.[1]) Die Italiener und die Universitäten, welche bei der Benefizienvertheilung mehr beim Papst als bei den Ordinarien Berücksichtigung fanden, stimmten mit Curie und Cardinälen; die Engländer geschützt durch ihre Landesgesetze gegen des Papstes Uebergriffe, sahen ruhig zu.[2])

Sollte das Concil überhaupt einen Erfolg haben, so musste jede Nation mit dem Papst allein unterhandeln.

Die Deutschen fassten, wie es scheint, zuerst diesen Gedanken. Im Januar 1418 legten sie dem Papst in einer Denkschrift ihre speciellen Wünsche dar.[3]) Die andern Nationen scheinen diesem Beispiel gefolgt zu sein.

Doch Martin V. hielt an einer einheitlichen Reform fest gemäss den in sess. XII. aufgestellten Rubriken. Gewiss, nur die Rücksicht auf seinen Eid hat ihn dazu bewogen. Er erliess seine Reformacte. Nur in einzelnen Punkten indessen erklärten sich die Väter damit zufrieden. In der 73. Sitzung wurden die betreffenden Bestimmungen als Synodaldekrete publizirt.

Ueber die offen gebliebenen Fragen traf endlich der Papst mit den Nationen Separatabkommen, die Concordate.[4])

---

[1]) Deutsches Advisament, bei Hardt, IV. 1493.

[2]) Seit 1351 hatte in England das statute of provisors allen päpstlichen Collationsansprüchen ein Ende gemacht. Stubbs const. hist. III. 314 sq. Doch hatte die Politik der Könige den Päpsten noch genug Uebergriffe gestattet. Darüber erbittert, erneute das Volk 1390 das statute und schnitt, als das nichts half, 1393 durch das statute of praemunire allen päpstlichen Einfluss auf England ab. Steuern an Rom bezahlte man nicht. Schon 1390 bezeichnete eine Petition den päpstlichen Collector als öffentlichen Feind. Man zwang diesen Beamten zu einem Eid, der ihn gänzlich dem König unterwarf. Stubbs. ib. 335 sq.

Dietrich von Niem erzählt, dass auch der Klerus von Ungarn, Sicilien, Böhmen, Dänemark und Schweden sich unter den Schutz der Regierungen gegenüber den Ansprüchen Roms begeben habe. Hardt, I. 283. 284.

[3]) Hardt, I. 999 sq. Hübler, 42 sq.

[4]) Sowohl die Reformdekrete der 39. und 43. Session als auch die Reformacte und die Concordate hat Hübler, l. c. S. 118—214, abgedruckt.

Digitized by Google

Der Papst hat hier, wie wir sehen werden, auch in der Collations- und Annatenmaterie einige Concessionen gemacht. Doch bewilligte er dieselben nur auf fünf Jahre, bis zum nächsten allgemeinen Concil. Dadurch bekamen die Concordate einen nur provisorischen Charakter, der ursprünglich nicht beabsichtigt war.[1])

So war der Ausgang des ersten gewaltigen Versuchs, die Verfassung der Kirche umzugestalten!

Man kann dem Gefühl, welches durch diesen Verlauf der Dinge in uns erregt wird, nicht besser Ausdruck geben, als es Werner Rolevink in seinem fasciculus temporum gethan hat: „Mirabilis rerum eventus: praevaluit concilium Constantiense contra tres papas eos dejiciendo et quartum instituendo, cum tot haberet adversitates et a nullo confirmatum esset. Istud autem tanta auctoritate collectum et confirmatum nec unum potuit vel in modico reducere ad normam sui propositi. Imo econtra processus ejus impeditus fuit ab uno, ibi debile principium et finis gloriosus!“

V.

Pierre d'Ailli und Jean Charlier Gerson haben in Constanz die für den Umbau der Kirchenverfassung wichtigsten Schriften veröffentlicht. Der erstere vertritt die Partei des Cardinalats, der letztere neigt den episkopalen Bestrebungen zu.

Pierre d'Ailli erkennt in seinem Buch de potestate ecclesiastica[2]) an, dass jeder Mensch, selbst der Papst, dem allgemeinen Concil unterworfen sei. Er glaubt, dass jener irren könne, dass unfehlbar nur die allgemeine Kirche sei. Das Concil

---

Wir citiren stets nach diesem besten Abdruck. Es wurden 3 Concordate: mit Deutschen, Engländern und den Romanen geschlossen.

[1]) Hübler, S. 254. [2]) Hardt, VI, 15. sq. Tschackert, l. c. 247 sq.

Digitized by Google

sei nur unfehlbar, wenn es sich auf die heilige Schrift oder auf eine vom heiligen Geist inspirirte Autorität stütze. Es ist ihm auch gar nicht zweifelhaft, dass eine Beschränkung der absoluten Macht des Papstes noth thue. „Denn ist auch die Königsherrschaft die beste, solange sie unverderbt bleibt, so artet sie doch wegen der grossen Gewalt, die dem König zusteht, sehr leicht in Despotie aus; es müsste denn der Herrscher, was aber sehr selten der Fall, ein vollkommen tugendhafter Mensch sein.“ [1])

Doch nicht durch das allgemeine Concil sondern durch das Cardinalscolleg will er die Beschänkung der Macht der Päpste vornehmen. Die Synoden sollen Ausnahmeinstitute bleiben wie bisher.

Um die Aufgabe, welche Ailli ihm stellt, erfüllen zu können, wird das heilige Colleg von nun an durch die Kirchenprovinzen gewählt; ist also wirklich eine Repräsentation der Kirche. Für einen recht reichlichen Unterhalt des Papstes und der Cardinäle zu sorgen, ist Aufgabe der Christenheit.

Praktisch ist der Vorschlag, nur ist er nicht des Cardinals geistiges Eigenthum; wie andre Stücke seines Traktats hat er ihn einer schon 100 Jahre alten Schrift Johanns von Paris entlehnt.[2])

Nicht so praktisch, aber auch weniger egoistisch, ist der etwas später entstandene Traktat Gersons de potestate ecclesiastica.[3])

Nach ihm ruht die kirchliche Gewalt fundamental in der Hierarchie in ihrer Gesammtheit; an sich ist sie unwandelbar. Der jeweilige Klerus übt diese Gewalt aus, bis sie ihm durch den Tod oder durch Entsetzung wieder entzogen wird.

Den Klerus in der Ausübung der übertragnen Macht zu überwachen, ist Aufgabe der Kirche, respektive ihrer genügen-

---

[1]) Hardt, VI. 50. [2]) Tschackert, l. c. S. 375. [3]) Hardt, VI. 77 sq.

Digitized by Google

den und gesetzmässigen Vertretung, des allgemeinen Concils. Dasselbe kann jeden Amtsmissbrauch rügen, es kann auch das Haupt des Klerus, den Papst, richten. Es muss diese Machtvollkommenheit besitzen, denn der Papst kann sündigen oder die ihm anvertraute Gewalt zum Schaden der Kirche anwenden. Freilich steht ihm ja stets das Cardinalscolleg, quasi communitas aristocratica, mit seinem Rath zur Seite, doch es ist möglich, dass auch dieses im Glauben irrt oder sündigt.

Ausser der Censurgewalt steht dem Concil das Recht zu, im Fall einer Vakanz des päpstlichen Stuhles die Regierung der Kirche zu übernehmen. Allein nie darf das Concil den Papat überhaupt abschaffen, nie darf es die hierarchische Ordnung stören, denn diese ist von Gott eingesetzt für alle Zeiten.

Schroff tritt in dem letzten Satz der innere Widerspruch der ganzen auf Volkssouveränetät gegründeten conciliaren Theorie hervor. Zwei unvereinbare Dinge: die Gleichberechtigung Aller und eine hierarchische Gliederung sind eben darin zusammengeschweisst. Bei Langenstein und seinen nächsten Nachfolgern war dieser innre Zwiespalt der Theorie weniger auffallend, da sie die Hierarchie für eine menschliche Einrichtung erklärt hatten. Gerson dagegen besteht, unbekümmert um die arge Schwierigkeit, in welche er damit geräth, auf der göttlichen Einsetzung der Hierarchie.

Eine wirkliche Lösung des Widerspruchs hat, wie wir sehen werden, erst Nikolaus von Cues versucht.

Noch bevor die besprochnen Werke abgefasst waren, hatte die Synode schon den wichtigsten Schritt für die Durchführung der conciliaren Verfassung gethan. Durch das Dekret sacrosancta synodus [1]) (oder haec sancta synodus) war feierlich für alle Zeiten ausgesprochen worden: dass der allgemeinen Versammlung der Christenheit unmittelbar von Gott ihre Macht übertragen ist; jeder Mensch, selbst der Papst sollen ihr in

[1]) Hardt, IV. 98.

Digitized by Google

allen Dingen, welche sich auf Glauben, Schismata und Reformation der Kirche beziehen, gehorchen. Wer es wagt den Gesetzen dieses oder irgend eines andern rechtmässig versammelten allgemeinen Concils hartnäckig zu widerstreben, soll gebührend bestraft werden!

Die Reformfreunde haben mit Jubel dieses Dekret begrüsst. Gerson schrieb von ihm: es habe die Kirche von der früheren unheilbringenden und verderblichen Lehre, als stehe der Papst über dem Concile oder sei an Macht ihm wenigstens gleich, befreit.[1]) Man müsse es an den Wänden aller Kirchen eingraben als fundamentalen, unfehlbaren Satz.[2])

Dass das allgemeine Concil den Papst absetzen dürfe, lag implicite schon in diesem Dekret. Es fragte sich in welchen Fällen. Da blieben denn doch viele bei den Worten des kanonischen Rechts stehen: Der Papst darf nur im Fall der Haeresie gerichtet werden. Andere wollten den Begriff der Haeresie sehr weit fassen, dass er jedes Verbrechen begreife.[3]) Im ersten Reformatorium erklärte man, wie auch Pileus es verlangt,[4]) den Papst wegen Haeresie, Simonie und jedes notorischen Verbrechens für absetzbar.[5]) Doch soll zur Absetzung erst geschritten werden, wenn er sich trotz einer Ermahnung von zwei Dritteln der Cardinäle oder 3 Partikularsynoden nicht bessert. Der 25er Ausschuss nahm ebenfalls diesen Beschluss an,[6]) und die Deutschen setzten ihn in ihre Denkschrift. Sie verlangten sogar, dass jeder Papst ihn durch eine besondere Constitution anerkenne.[7]) Der Papst benützte indessen den ihm günstigen Verlauf der Dinge diesen Punkt todtzuschweigen.

Das Dekret sacrosancta sprach dem allgemeinen Concil ferner die Entscheidung in Fällen von Kirschenspaltungen zu.

---

[1]) Gerson, opp. II. 240. [2]) ib. 275. 76. [3]) Walch. Mon. I. 3, 111. [4]) Döllinger, Mat. II. 303. [5]) Hardt, I. 597. [6]) ib. 657. 58. [7]) ib. I. 1008, 1009.


Digitized by Google

Ailli versuchte dieselben überhaupt unmöglich zu machen, indem er jede unter physischem oder moralischem Zwang stattgefundene Papstwahl eo ipso für nichtig erklärte und den Cardinälen einen bestimmten Termin gewährte, gegen ihre Wahl zu protestiren.[1]) Pileus dagegen meinte, dass bei Ausbruch eines Schisma sofort ein allgemeines Concil berufen werden müsse.[2]) Diese Ansicht errang auch in den Reformatorien den Sieg. Genaue Bestimmungen über die Art und Zeit dieser Berufung wurden getroffen. Auf den Unionsconcilien sollten die schismatischen Päpste den Vorsitz nicht führen dürfen.[3]) Die Italiener hatten ähnliche Vorschläge gemacht.[4]) In der 39. Session wurden die Entwürfe der Reformausschüsse zum Gesetz erhoben. (sess. XXXIX. 2.)

Wie jede parlamentarische Körperschaft brauchte das allgemeine Concil gesetzliche Periodizität, um seine Rechte ausüben zu können. Es ist, wie wir sahen, das Verdienst Dietrichs von Niem, das zuerst erkannt zu haben.

Nach ihm sprach sich für Periodizität auch Ailli in seinem tractatus agendorum aus[5]) — in seiner zweiten Reformarbeit meinte er nur, es sei nöthig, mehr allgemeine Synoden als bisher zu halten[6]) — und der italienische Klerus.[7]) Der 35 er Ausschuss beschloss denn auch, dass 5 Jahre nach Schluss des Constanzer das nächste, 7 Jahre nach diesem das zweite und von da an alle 10 Jahre ein allgemeines Concil stattfinden solle.[8]) Der Papst dürfe diese Termine verkürzen, aber nie verlängern. Jedes Concil solle den Ort des nächsten festsetzen; nur im dringenden Fall darf der Papst mit Zustimmung von zwei Dritteln der Cardinäle darin eine Aenderung treffen. Das II. Reformatorium billigte diese Forderungen, und das Concil approbirte sie in der 39. Sitzung durch das berühmte Dekret frequens.

---

1) Hardt, I. 507 u. 415. 2) Döllinger, l. c. II. 302. 3. 3) Hardt, I. 583 sq. 650 sq. 4) Hardt, IV. 24. 5) ib. I. 514. 6) ib. 410. 7) ib. IV. 24. 8) ib. I. 583.

Digitized by Google

Sehr wichtig wäre es gewesen, auch die Beschickung der allgemeinen Concilien zu regeln. Ailli hat hierfür einen praktischen Vorschlag gemacht.[1]) Er wollte das Concil wie den Cardinalat auf die Kirchenprovinzen basiren. Jede derselben sollte zum Concil 12 Vertreter senden und für die Erhaltung derselben sorgen. Nach Provinzen sollte auch abgestimmt werden. Damit wären allerdings häufige Synoden ermöglicht und der Einfluss der Fürsten sehr beschränkt worden.

Leider trieben recht unlautere Motive den Cardinal diesen Vorschlag zu machen[2]): er wollte durch Einführung der neuen Stimmordnung den Einfluss der Engländer, welche gegen die curiale Partei gestimmt hatten, brechen. Ganz England bildete ja nur eine Kirchenprovinz. Wahrscheinlich haben die Fürsten, deren maassgebender Einfluss auf dem Spiel stand, dem Vorschlag Ailli's entgegengewirkt; er verschwindet spurlos.

Sonst hat sich Niemand ernstlich mit der wichtigen Frage beschäftigt. Pileus von Genua bestand einfach darauf, dass jeder Prälat die Synoden persönlich besuche. Verhindert ihn ein triftiger Grund, so soll er mit Geld die zum Concil reisenden unterstützen.[3])

Eine wichtige Stelle in der reformirten Kirche musste der Cardinalat einnehmen. Allerdings waren die Prälaten weit davon entfernt, diesem Stand eine solche Machtvollkommenheit zuzugestehen, wie sie Ailli gewünscht, nicht wenige hätten ihn sogar am liebsten überhaupt abgeschafft.[4]) Doch hielt man im Allgemeinen an den einst von Zabarella gemachten Vorschlägen fest. — Die Cardinäle sollten innerhalb der Pausen, welche zwischen den allgemeinen Synoden lagen, die Kirche vertreten.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, brauchte das Colleg freilich eine tiefgreifende Reorganisation. Zunächst in Hinsicht

---

[1]) Hardt, I. 431. [2]) Tschackert, l. c. 251. [3]) Döllinger, Mat. II. 304. [4]) Hardt, I. 418.


Digitized by Google

auf seine Zusammensetzung. Allgemein verlangte man,[1]) dass jede Nation durch einige Cardinäle vertreten sei. Doch ward dem Papst das Recht gelassen, sich nach Belieben in den Nationen die geeigneten Leute zu suchen. Nur ein Anonymus forderte, dass, im Fall ein Cardinal sterbe, der Papst seinen Nachfolger unter 2 oder 3 von der Nation, welcher der Verstorbene angehört, vorgeschlagenen Männern wählen müsse.[2])

Bisher hatte der Papst, so oft er Cardinäle creïren wollte, die Meinung jedes Cardinals über die Candidaten einzeln gehört (auricularia vota) und dann nach Belieben gehandelt. Die Reformer hätten freilich am liebsten gesehen, dass das Colleg sich selbst ergänze, doch begnügten sie sich zuletzt auf eine wirksame Theilnahme desselben an den Wahlen zu dringen.

Dass die Zahl der Cardinäle in der conciliaren Kirche eine fest begrenzte sein müsse, unterlag keinem Zweifel; sie bedurfte aber auch einer Einschränkung. Es war das in Aller Interesse. Auf 24—30 wollte darum Ailli, auf 24 Pileus, die Deutschen und der Anonymus, auf 18 das erste Reformatorium ihre Zahl normiren.[3]) Mit der Zahl nahm ja die Schwierigkeit ab, das Colleg zu unterhalten.

Dass eine Anzahl Doctoren des Rechts und der Theologie unter den Cardinälen seien, hatten diese selbst schon verlangt.[4]) Energischer drangen nun darauf die Vertreter der conciliaren Verfassung. Natürlich konnte das Colleg ja nur dann als Regierungsausschuss funktioniren, wenn seine Mitglieder die nöthige Vorbildung besassen. Ueberdies sollten sie in reifem Alter stehen und durch keinerlei verwandtschaftliche Bande unter einander verknüpft sein.[5])

Martin V. beschränkte wirklich im I. Artikel seiner Reform-

---

[1]) Hardt, I. 414. 512. II. 585. I. 999. Döllinger, II. 305. [2]) Döllinger II. 321—24. [3]) ib. und Hardt, II. 584. I. 515, 516. I. 594. I. 999. [4]) Hardt, II. 584. I. 515, 516. [5]) Hardt, I. 515, 516. I. 594.


Digitized by Google

acte ihre Zahl auf 24—30, erlies die geforderten Vorschriften über Bildung und Alter, versprach sie gleichmässig allen Ländern zu entnehmen und setzte fest, dass kein Krüppel, Bettelmönch oder mit einem lebenden Cardinal Verwandter in das heilige Colleg treten dürfe. An den Neuwahlen sollte es wirksam theilnehmen.

Auch über die Rechte des reorganisirten Cardinalats haben die Väter berathen. Der italienische Klerus stellte geradezu die Forderung, dass der Papst ohne Rath des Collegs nichts Wichtiges vornehmen dürfe, ja dass seine Erlasse erst durch die Contrasignatur desselben Giltigkeit erhalten sollten.[1] Begreiflicher Weise schloss sich Ailli diesem Vorschlag an.[2] Der 35er Ausschuss band in der That den Papst in fast allen Regierungsacten an den Consens seiner Cardinäle.[3] Pileus wollte dem Colleg sogar die Abänderung von Concildekreten gestatten.[4] In allen diesen Punkten hat Martin V. nicht die geringste Concession gemacht.

So lange zu einer Verwirklichung der neuen Verfassung Aussicht war, fragte es sich, wie man den Papst verpflichten könne, sich die verschiedenen Einschränkungen seiner Macht, besonders die durch den Cardinalat, gefallen zu lassen. Man fand kein besseres Mittel als den zuerst von Ailli vorgeschlagenen Verfassungseid.[5] Das erste Reformatorium berieth Inhalt und Form eines solchen und setzte einen sehr detaillirten Entwurf auf,[6] welchen die 25er Commission verkürzte und aller der auf den Cardinalat bezüglichen Bestimmungen entledigte.[7] Der Papst verpflichtete sich durch diesen Eid nur die traditiones apostolorum, generalium conciliorum et aliorum sanctorum patrum, besonders aber der 8 ökumenischen Concilien zu halten. Am 18. Dezember 1417 hat Martin V. diesen Eid,

---

[1]) Hardt IV. 24. [2]) ib. I. 513. [3]) ib. I. 586—591. [4]) Döllinger, l. c. II. 303. [5]) Hardt, I. 513. IV. 24. Döllinger, l. c. II. 304. [6]) Hardt, I. 586 sq. 591. [7]) Hardt I. 655.

Digitized by Google

welchen das 3. Dekret der 39. Session bestätigt hatte, geschworen.[1])

Die bisherige Verwaltung der Kirche war sehr mangelhaft. Ein schwerfälliger, allzugrosser Beamtenapparat, die römische Kurie, verschlang enorme Summen, so dass für den Papst selbst sehr wenig übrig blieb.[2]) Sehr viel bedrückende Maassregeln wurden nur der Kurie wegen getroffen oder gingen direct von ihr aus. Man wusste das und war von Hass gegen sie erfüllt. „Die Kurie liebt kein Schäflein ohne Wolle und warum, weil sie nicht der Hofhalt Gottes, sondern des Teufels ist,“ rief der Benedictiner Bernhard Baptisatus in einer Predigt aus.[3])

Eine Reform der Kurie war in der That nöthig. Doch unter den vielen gemachten Besserungsvorschlägen sind wenig brauchbare.[4]) Die weitläufigsten sind in dem ersten Reformausschuss abgegeben worden. Am besten war wohl die Forderung des Erzbischofs von Genua: die Kurialämter dauernd und nach Verdienst zu verleihen, den Kauf derselben abzuschaffen.[5]) Man wünschte übrigens auch, die Curialbeamten gleichmässig den verschiedenen Nationen entnommen zu sehen.[6]) Erreicht hat das Concil in diesem Punkt Nichts. Nur den Engländern musste der Papst versprechen, sie ebenso wie die andern Nationen bei Besetzung der Curialämter zu berücksichtigen, „wenn er passende Leute finde.“

Mit dem Einreissen des Nepotismus war das eigentliche Fundament der päpstlichen Macht, der Kirchenstaat, immer mehr der Herrschaft des Papstes entwichen. Die Schlösser,

---

[1]) Hardt, IV. 1497. Die Radikalen waren mit diesem Ausgang wohl wenig zufrieden. Sie glaubten keineswegs, dass der Papst sich durch einen Schwur werde sonderlich gebunden fühlen. Um wirksam den Bruch von Synodaldekreten durch das Oberhaupt zu hindern, hielt Dietrich von Niem für nöthig, dass man jedem Bischof das Recht gebe, sich einem solchen zu widersetzen. Hardt I. 280, 281.

[2]) Ranke, Päpste, I. 404 sq. [3]) Hardt, I. 881. [4]) Hardt, I. 300 sq. I. 303. IV. 24. I. 515. I. 414. IV. 1422. [5]) Döllinger, l. c. 305. 306. [6]) Hardt, I. 1004.


Digitized by Google

einzelne Gebietstheile, viele Gerechtsame waren in den Händen adliger Geschlechter.[1]) Es ist ja bekannt, wie erst im 16. und 17. Jahrhundert eine energische Politik der Päpste diese Dynasten zu stürzen vermocht hat. Die Besserungsvorschläge gingen darauf hinaus, dass alles seit dem Pisanum zum Schaden des Patrimonium Petri Geschehene annullirt und dass fortan dem Cardinalscolleg ein maassgebender Einfluss bei Regierung und Verwaltung des Kirchenstaats gewährt werde.[2]) Man verlangte ferner, dass es, wie dem Papste, so auch den Prälaten verboten würde, gegen die gesetzlichen Vorschriften Immobilien ihrer Kirchen zu veräussern. Martin V. hat weitgehende Concessionen in allen diesen Punkten im 12. Artikel seiner Reformacte gemacht.

VI.

Wir haben hervorgehoben, dass die conciliare Kirchenverfassung wie jede andere nur Mittel zum Zweck sein sollte. Man hoffte durch sie die finanziellen und moralischen Schäden, welche durch die unumschränkte Herrschaft der Päpste erzeugt worden waren, zu beseitigen, den Klerus mit dem christlichen Geiste der ersten Jahrhunderte wieder zu durchdringen und so der Kirche eine weitere Existenz zu sichern.

Ihre Hauptthätigkeit richteten die Vertreter der conciliaren Theorie deshalb auf Reform des Finanzwesens.

Die einzige allgemeine von den Päpsten erhobene Steuer war der Zehnte.

Einst war aller geistliche Besitz steuerfrei. Aus Anlass der Kreuzzüge verletzten indessen die Fürsten die Immunität ihres Klerus. Diesem Beispiel folgten die Päpste. Seit Ausbruch des Schisma erhoben sie nicht nur selbst Zehnte, sie

---

[1]) Hardt, IV. 24. [2]) Hardt. I. 296. I. 590 sq. I. 655. Döllinger, II. 308. [3]) Hardt, I. 702. I. 1009. I. 655.

Digitized by Google

verliehen das Recht auch Fürsten. Gegen den letzteren Missbrauch vor Allem erhob sich der am meisten davon betroffene italienische Klerus.[1])

Der constitutionellen Verfassung hätte es wohl am besten entsprochen, wenn die Concilien allein Zehnte bewilligen durften, wie es mehrfach gefordert ward.[2]) Da indessen nur alle zehn Jahre Synoden stattfinden sollten, war es unumgänglich nöthig, dem Cardinalat das Bewilligungsrecht zu verleihen, wie Pileus vorschlug.[3])

Daran hielt man fest und Martin verpflichtete sich in der That durch Artikel 18 seiner Reformacte nur mit Einwilligung des heiligen Collegs und der Prälaten, quorum consilium faciliter haberi poterit, allgemeine Zehnten aufzuerlegen; in bestimmten Territorien nur mit Beirath des Landesklerus. Indessen verlieh er Januar 1418, ohne sich daran zu kehren, dem Kaiser einen Zehnten in Deutschland. — Die Entrüstung war gross.

Man setzte denn wirklich in der 43. Sitzung (art. 6) durch, dass die Erhebung von Zehnten auch in bestimmten Ländern von der Bewilligung des Landesklerus abhängig gemacht wurde.

Während so die Prälaten diese Steuer sich gefallen liessen, sträubten sie sich, wie in Pisa, aufs Heftigste gegen die bei Verleihung gewisser Benefizien von Rom erhobenen Gebühren, die Annaten. Es zerfielen dieselben in die servitia (communia und minuta) und die eigentlichen Annaten. Erstere wurden von den Consistorialpfründen erhoben. Sie betrugen den Werth der fixen Einkünfte eines Jahres. $3^1/_2\,\%$ davon (servitia minuta) fielen den niederen Kanzleibeamten in Rom zu, der Rest (servitia communia) gehörte den Kardinälen und den höheren Officianten. Die Annaten im engern Sinn wurden seit

---

[1]) Hardt, IV. 24. [2]) Hardt, I. 620. I. 1010. Döllinger, II. 306.
[3]) Döllinger, II. 308.

Digitized by Google

Bonifaz IX. von den unter päpstlicher Collation stehenden, nicht consistorialen, Pfründen erhoben. Sie betrugen die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres (medii fructus).[1])

Die Steuer, an sich schon sehr beschwerlich, wurde noch drückender dadurch, dass die Taxen oft zu hoch angesetzt waren, und dass sie bezahlt werden sollten, ehe der Designirte noch in Besitz seiner Pfründe kam.[2]) Die Radikalen verlangten gänzliche Beseitigung der Abgabe.[3]) Die Gemässigten wären mit einer Revision und Reduction der Taxen, begleitet von der Erlaubniss, ratenweise zu zahlen, zufrieden gewesen.[4]) Höchstens beanspruchten sie noch Aufhebung der medii fructus.

Im ersten Reformatorium kam es hierüber zu heftigem Streit. Zuletzt vertagten die Cardinäle, um deren Haupteinnahmen es sich ja handelte, die Beschlussfassung.[5])

Doch schon im Herbst 1415 nahm die Natio Gallicana die Sache wieder auf. Sie drang auf gänzliche Ausrottung der Annaten.[6]) Indessen konnte sie die andern Nationen nicht für sich gewinnen.[7]) Es litten eben Engländer, Spanier und Italiener weit weniger unter jener Steuer.[8]) Warum die Deutschen sich den Franzosen nicht anschlossen, wissen wir nicht. Am Ende wurden wieder die gemässigten Stimmen

[1]) Wie schon oben erwähnt ist, existirten für die Consistorialpfründen Taxlisten in Rom. Eine solche, welche alle Bisthümer umfasst und bei jedem die zugehörigen Männerklöster aufführt, ist im II. Band von Döllingers Materialien gedruckt. Sie stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Ihre Angaben weichen vielfach ab von einer Taxe für die deutschen Bisthümer in der Schrift: Was auff dem Reichsstag zu Nüremberg von wegen Bebstlicher Heiligkeit an Keyserlicher Majestät Stathalter und Stende Lutherischer sachen halben gelangt und darauff geantwort worden ist. Auch etliche andere mer nützliche Ding wie die volgende kurtz vorred und register anzeigt. (a. E.) . . . Nüremberg . . . 1523. Die Summe der deutschen Servitien ist hier auf 234,518 Kammerdukaten (fl.) berechnet. Für Frankreich rechnet die französische Nation die Summe der Servitien auf 697,750 fl. (Hardt, I. 780).

[2]) Hardt, I. 675. I. 256 sq. IV. 1422. [3]) Hardt, I. 516. 518. I. 762. [4]) Hardt, I. 516. I. 624. Döllinger, II. 306. [5]) Hardt, I. 628. [6]) Hardt, I. 762 sq. [7]) Hübler, 86. [8]) Hardt, I. 783.


Digitized by Google

laut[1]), und der Papst erfüllte in der That ihre Forderungen. Im III. Artikel seiner Reformacte versprach er Revision der Taxen, Einführung der Ratenzahlung und manche andere Erleichterung. Im deutschen und romanischen Concordat beschränkte er indessen diese Concessionen auf fünf Jahre. Die Engländer liessen die ganze Frage offen.

Am beschwerlichsten und verderblichsten waren, wie erwähnt, die päpstlichen Uebergriffe im Collationsrecht gewesen (Reservationen etc.).

Es ist begreiflich, dass vielfach völlige Wiederherstellung des alten Rechts und damit Aufhebung aller Reservationen verlangt wurde[2]). Dietrich von Niem forderte dieselbe wenigstens für die nächsten fünf Jahre[3]). Dagegen wollten Pierre d'Ailli und die Cardinäle das kanonische Recht nur für die Kathedralkirchen und Abteien gelten lassen, im Uebrigen sollte die Extravagante ad regimen und andre aufrecht erhalten werden.[4]) Auf ihrer Seite standen die Universitäten, welche, wie wir hervorgehoben, beim Papste mehr Berücksichtigung als bei den Ordinarien fanden. Ein Compromiss war nicht zu erzielen.

Gegen das Ende des Concils wurden die Gegensätze immer stärker, die Deutschen betonten das Recht der Ordinarien, die Italiener das des Papstes; floss ja doch das meiste Geld auf diese Weise nach Italien[5]).

Nicht minder heftig war der Streit über die Exspektativen. Man wünschte ihre Zulässigkeit auf eines von mehreren zur selben Collation gehörigen Benefizien zu beschränken[6]) und forderte Annullirung aller noch nicht verwirklichten Anwartschaftsbreven.[7]) In der ersten Reformcommission billigte man

---

[1]) Hardt, I. 675. I. 1000. [2]) Hardt, I. prol. 32. Döllinger, II. 306. Hardt, I. 671. [3]) Hardt, I. 280. 285 sq. [4]) Hardt, I. 521. 522. 524. I. 624. [5]) Hardt, IV. 1493. I. 999. Hübler, 78. 79. [6]) Hardt, I. prol. 34. I. 523. I. 624. I. 1001. IV. 1493. [7]) Hardt, I. 295.

Digitized by Google

diese Vorlagen.[1]) — Zu einem Resultat kam man nicht, da die ganze Collationsmaterie verschoben wurde.

Indessen Martin V. sah wohl ein, dass er wenigstens einige Concessionen in der Benefizialangelegenheit machen müsse. In seiner Reformacte (art. 2. 4. 10) erkannte er darum den Anspruch der Kapitel und Ordinarien auf Besetzung der grösseren Prälaturen an, behielt dagegen für sich das Recht der Bestätigung und das, wenn ein Fehler begangen sei oder schwerwiegende Gründe vorlägen, selbst die Collation zu vollziehen. Ueberdies bestand er auf der Extravagante ad regimen und behielt sich die Besetzung von $^{2}/_{3}$ der kleineren Pfründen vor. Zu mehr Concessionen liess er sich nicht bewegen. Die Deutschen und Romanen willigten für fünf Jahre in diese Ordnung.

In Bezug auf die Exspektativen hatte der Papst in seiner Reformacte sich den Wünschen der Nationen gefügt. Im Laufe der weiteren Unterhandlungen aber besann er sich. Die Concordate stipuliren daher nur die Befreiung der Regularbenefizien und frommen Stiftungen von den päpstlichen Anwartschaftsbreven.

Auch gegen die Ertheilung des Ehrenkaplanats hatsich in Constanz wieder Opposition geregt.[2]) Martin V. versprach, nur an Graduirte diese Würde zu verleihen.

Trotz des Pisaner Dekrets hatte ferner die künstliche Vermehrung der Vakanzen durch Versetzungen fortgedauert. Dietrich von Niem, der italienische Klerus, Pierre d'Ailli und das erste Reformatorium eiferten gegen den Missbrauch[3]). Der 25er Ausschuss wollte dem Papst Versetzungen nur aus triftigem Grund und mit Beirath der Cardinäle gestatten.[4]) Dabei blieb im Wesentlichen das IV. Dekret der 43. Sitzung stehen.

---

[1]) Hardt, I. 623. [2]) Döllinger, II. 310. [3]) Hardt, I. 296. IV. 24. I. 514. I. 625. 592. [4]) Hardt, I. 662.

Digitized by Google

Zu den Missbräuchen im Benefizialrecht gehörte auch die Verleihung von Commenden.

Einst verstand man darunter Aemter ohne Pfründen, mit der Zeit hatte der Begriff den umgekehrten Sinn bekommen. Mancher Prälat bezog so die Einkünfte vieler Benefizien, ohne das Mindeste für sie thun zu müssen. Die Gemeinden litten ungemein unter dieser Praxis, sie waren ohne Seelsorger; die Klöster verarmten und entvölkerten sich.[1])

Es ward nun allgemein die Forderung laut, dass überhaupt das Commendiren aufhöre, oder dass wenigstens Bischofssitze und Pfründen, mit denen Seelsorge verknüpft, nicht als Commenden verliehen werden dürften.[2])

Das Letztere hat Martin V. so ziemlich ganz im V. Artikel seiner Reformacte bewilligt, doch behielt er sich das Recht vor, den Cardinälen und Patriarchen ein Benefizium, selbst eine Metropolitankirche zu commendiren.

Gegen die päpstlichen Collationsansprüche hatten hauptsächlich die beeinträchtigten Ordinarien, Kapitel und Patrone geklagt. Doch auch gegen sie wurden Beschwerden in Fülle laut, auch sie hatten sich genug Ungesetzliches zu Schulden kommen lassen.

Die Reformvorschläge gingen vor Allem darauf aus, jede Beeinflussung der Kapitel oder Ordinarien durch die Candidaten, ebenso wie jede Beeinträchtigung der Letzteren durch die Ersteren unmöglich zu machen. Die Bestätigung sollte durch die gesetzlich dazu berechtigten Prälaten erfolgen.[3])

Auf das strengste wollte man ihnen einschärfen, dass sie nur Leute confirmirten, die in Sitten wie in Bildung allen Ansprüchen genügten.[4]) Immer lauter waren ja die Klagen über das Leben der Geistlichen geworden.

---

[1]) Hardt, IV. 1421. I. 141. I. 282. [2]) Hardt, I. 282. I. prol. 33. I. 614—16. I. 1006. Döllinger, II. 310. [3]) Hardt, I. 294. I. 523. I. 612. 613. I. 643. I. 673 sq. I. 689 sq. [4]) Hardt, I. 725 sq.


Digitized by Google

Bei den vielen Annehmlichkeiten und Vortheilen, welche die Kirche ihrem Klerus bot, strebte alle Welt nach geistlichen Würden. Keine Mühe oder Gefahr ward dabei gescheut. „Wollten sie," sagte ein Zeitgenosse, „dies Alles aus Liebe zu Gott erdulden, so würden sie die Märtyrerkrone erringen; dem Schmutz der Küche und den unedlen Diensten von Stallknechten unterziehen sie sich, um eine Pfründe zu erlangen." [1])

Leute ohne die geringste Bildung, lasterhafte Menschen, ja Kinder und Blödsinnige gehörten zum Klerus.[2]) Viele verstanden kaum die Sprache ihrer Gemeinden,[3]) das Predigen hielten sie oft für eine Schmach.[4]) Die Bibel kannten die Wenigsten,[5]) es gab sogar Geistliche, welche ihr Brevier nicht ordentlich lesen konnten.[6]) In unzähligen Predigten und Schriften ward gegen alles dieses geeifert, wurden Besserungsvorschläge gemacht.[7]) Als zur Reform der Glieder gehörig ward aber diese Materie rasch wieder bei Seite geschoben.

Besonders eifrig hatte man auch auf grössere Berücksichtigung der Graduirten bei der Besetzung von Benefizien gedrungen. Es sei doch lächerlich, meinte Dietrich von Niem, dass ein Bauer für ein Stück Geld Pfründen an der Curie erhalten könne, während studirte Leute in Armuth verkämen.[8]) Von mehreren Seiten wurde das Verlangen laut, dass man eine grosse Anzahl Pfründen, besonders Prälaturen, ausschliesslich mit Graduirten besetze.[9]) Mit Freuden hörte die Universität Krakau von diesen Bestrebungen.[10])

Martin V. hat nur der deutschen Nation gegenüber einige Zugeständnisse in diesem Punkte gemacht. Ein Sechstel aller Kanonikate bei Domkapiteln, Ritterstiftern und Collegiatkirchen sollte fortan nur für Graduirte bestimmt sein; ihnen bleiben

---

[1]) Hardt, I. 841. Walch, Mon. I. 3. 63. [2]) Hardt, I. 679. [3]) ib. I. 622. [4]) Gerson, opp. I. 121. [5]) Walch, Mon., I. 151. [6]) Hardt, hist. literar. reform. III. 14. [7]) Hardt, I. 425. 523. 623. 659. 679. [8]) Hardt, I. 302. [9]) Hardt, I. prol. 34. I. 524. 659. 637 sq. 40 sq. [10]) Hardt, IV. 877.

Digitized by Google

auch alle Pfarrkirchen mit 2000 und mehr Kommunikanten reservirt und auch sonst sollen sie bevorzugt werden.

Da lag freilich die Gefahr nahe, dass allzuviele Leute sich die Grade erwarben, was bei dem verkommenen Zustand der Universitäten nicht so schwer war.

Dietrich von Niem hatte schon, wie wir sahen, eine Erschwerung der Promotion verlangt; Ailli stellte nun dieselbe Forderung. Er brachte auch eine Visitation der Universitäten in wissenschaftlicher Hinsicht in Vorschlag. Obwohl man sich mehrfach mit dieser Frage beschäftigt hat, kam man zu keinem Resultat.[1])

Auch die Jurisdictionsgewalt war, wie oben gezeigt, von Curie und Prälaten fast ausschliesslich als Geldquelle betrachtet worden.

Stürmisch erhob man nun die Forderung, dass nur noch in bestimmten Fällen die geistlichen Gerichte bürgerliche Angelegenheiten vor ihr Forum zögen.[2]) Der 5. und 6. Artikel der Reformacte haben das bewilligt.

Schlimmer noch fand man den Anspruch, welchen die Curialgerichte auf unbedingte Competenz machten, einen Anspruch, der eine tiefe Schädigung der ordentlichen Rechtspflege, eine Erschwerung und grosse Vertheuerung derselben nach sich zog.[3]) Man suchte auch die Appellation an die Curie mit Ueberspringung der dazwischen liegenden Instanzen zu beschränken.[4])

In diesem Punkte zeigte sich der Papst ziemlich nachgiebig.

Er erfüllte auch die Wünsche der Reformfreunde in Bezug auf eine dritte Beschwerde, welche gegen den Missbrauch, der mit der vom kanonischen Recht gestatteten Appellation vor der definitiven Sentenz getrieben wurde, gerichtet war.[5])

---

[1]) Hardt, I. 427. I. 604. I. 744. IV. 877. [2]) Hardt, I. 1002. [3]) Hardt 429. I. 670. I. 1002 sq. [4]) Hardt, I. 620. [5]) Hardt, I. 1002 sq. I. 1004.

Digitized by Google

Ohne Erfolg blieb der Vorschlag, die päpstlichen Notare in scientia et moribus zu prüfen, ebenso wie ein anderer, welcher der Unwissenheit der von den Ordinarien eingesetzten derartigen Beamten steuern wollte.[1])

Ueberhaupt erregte die Art, wie die Ordinarien ihre Gerichtsbarkeit ausübten, nicht weniger Anstoss als die Missbräuche der Curie. Eine grosse Anzahl Reformationsvorschläge sind in dieser Hinsicht gemacht worden.

Man wollte es ihnen nun bei schwerer Strafe untersagen, ihre Jurisdictionsgewalt zu verkaufen oder zu vermiethen.[2]) Sie sollten nur noch verheiratheten, rechtskundigen Leuten am besten nur juristisch gebildeten Klerikern das Richteramt anvertrauen. Dieselben sollten in den grösseren Orten, wo an Notaren und Rechtsgelehrten kein Mangel, ihren Sitz nehmen.

Man verlangte endlich, dass die bei den geistlichen Gerichten einlaufenden Strafgelder ganz oder doch wenigstens zum grösseren Theil zu frommen Zwecken verwendet würden.[3])

Häufig genug wurden wegen leichter Vergehungen, ja wegen Schulden Bann und Interdict verhängt. Abgesehen davon, dass damit diese höchste kirchliche Strafe an Bedeutung verlor, entstanden auch häufig lästige Streite und Prozesse hierdurch. Man rieth darum mit Recht seltenere Anwendung dieses Züchtigungsmittels.[4])

Weit beschwerlicher noch waren die vielen bestehenden Generalcensuren, in die man durch Begehung gewisser Handlungen ipso facto verfiel.

Nicht Jeder wusste ja, was verboten sei, oft lagen mildernde Umstände vor; noch weniger war es immer möglich zu erfahren, ob Jemand in eine Generalcensur verfallen sei und man deshalb seinen Verkehr meiden müsse.

---

[1]) Hardt, I. 689. 690. [2]) Hardt, I. 743. [3]) Hardt, I. 421. I. 687 688. I. 737. [4]) Hardt, I. 417. I. 751.

Digitized by Google

Gerson verlangte deshalb, dass Niemand einer Generalcensur wirklich für verfallen gelten solle, bis das Gericht speziell seinen Fall untersucht habe.[1] Pierre d'Ailli dagegen forderte eine durchgreifende Revision der Fälle, in welchen ipso jure Exkommunikation, Suspension oder Irregularitas eintritt.[2]

Indessen ward das Letztere nicht durchgesetzt. Und auch Gersons Vorschlag ward allein im deutschen Concordat durch das Capitel ad vitanda berücksichtigt. Nur wenn Jemand öffentlich an einem Kleriker sich vergreift, soll er der Generalcensur eo ipso unterliegen.

Eine grosse Schädigung erfuhr die bischöfliche Jurisdiction durch die zahlreich verliehenen Exemtionsprivilegien. Aufhebung oder wenigstens Revision aller seit einem bestimmten Zeitpunkt verliehenen Exemtionen ward so ziemlich allgemeiner Wunsch. Nur wenige Ausnahmen wollte man gelten lassen.[3]

Der 8. Artikel der Reformacte versprach in der That Aufhebung aller seit Gregors XI. Tod verliehenen Exemtionsprivilegien mit Ausnahme der für ganze Orden, neue Kirchen, Universitäten und der auf legalem Wege ertheilten. Im 1. und 2. Dekret der 43. Sitzung ward das mit wenigen Modifikationen wiederholt.

Grosse Summen wusste Rom auch durch eine Menge anderer Maassregeln zu erlangen.

So erhob es seit längerer Zeit die Einkünfte ledigstehender Benefizien (fructus medii temporis, nicht zu verwechseln mit medii fructus). Sowohl der 35er Ausschuss wie die deutsche Nation verlangten Aufhebung dieser Beeinträchtigung der Bischöfe, denn diesen fielen rechtlich jene Gelder anheim.[4]

---

[1]) Gerson, opp. III. 47. [2]) Hardt, I. 530. [3]) Hardt, I. 527. 417. 418. I. 593. 620. I. 751. I. 1004. Döllinger, II. 309. 310. [4]) Hardt, I. 156. 1007.


Digitized by Google

Im 11. Artikel seiner Reformacte hat der Papst auf diesen Anspruch verzichtet. Das 3. Dekret der Sessio XLIII. wiederholt dieses Zugeständniss.

Auch gegen das Spolien- und Prokurationenrecht erhob sich in Constanz Widerspruch. Ja, im ersten Reformatorium beantragte man, die Kurie solange von ihrer Amtsführung zu suspendiren, bis sie alle widerrechtlich eingezogenen Spolien zurückgezahlt habe.[1]) Doch hierin erreichte man Nichts. In der 39. Sitzung ward es nur für verständig und nützlich erklärt, das alte Recht wiederherzustellen. (Art. V.)

Mehr Erfolg hatten die Beschwerden gegen die Praxis der Unionen und Inkorporationen. Durch erstere wurden mehrere Benefizien in Temporalien und Spiritualien verschmolzen, durch letztere Pfarrkirchen mit Klöstern meist nur in Temporalien vereint.

Besonders hierdurch entarteten die allzu reich werdenden Klöster, während die Pfarrgemeinden so herunterkamen, dass kein tüchtiger Mann mehr in ihnen die Seelsorge übernehmen wollte.[2])

Martin V. bewilligte, dass von den seit Gregors XI. Tod vorgenommenen Unionen die noch nicht ausgeführten ohne Weiteres, die anderen auf Antrag der Interessenten cassirt werden sollten. Damit war man noch nicht zufrieden, man verhandelte weiter und in Sessio XLIII. wurden alle ohne genügende Veranlassung oder auf Grund falscher Angaben gestatteten Unionen und Inkorporationen für aufgehoben erklärt. Mit England, welches besonders unter diesen Missbräuchen gelitten,[3]) vereinbarte der Papst noch besondere Bestimmungen.

Indessen war eine Häufung von Benefizien in einer Hand doch nur nach Erlangung eines Dispenses möglich. Solche Dispense aber waren sehr leicht zu haben.

---

[1]) Döllinger, II. 307. Hardt, IV. 1422. I. 610. [2]) Hardt, I. 1006. I. 1004. Döllinger, II. 310. [3]) Wilkins, III. 263.

Digitized by Google

Besonders dieses Umstandes wegen war das päpstliche Dispensationsrecht verhasst. Ein zeitgenössischer Dichter schrieb:

Nu prube eyn ekelich Christenman,
vermach eyn slechter Priester
daz er uff Erde zwelff Profunde sol han?
Man vintz in keyn Register.
Er nem alle Buech,
lese und suche
Nyeren vind ers geschreven
und ist swerlich weder Got
und sin Gebot.[1])

Mehrfach eiferten die Concilsväter gegen dies Unwesen,[2]) wie überhaupt gegen die bisherige Dispensationspraxis. Alters-, Ehe- und Consekrationsdispense sollten nur in dringenden Fällen, nach reiflicher Prüfung ertheilt werden.[3]) Der 15. Artikel der Reformacte sowie das 5. Dekret der 43. Sitzung haben einige Abhilfe geschaffen. Mit England hat Martin V. besondere Stipulationen getroffen.

Gänzlich ohne Erfolg waren die Beschwerden gegen die curiale Praxis in Bezug auf die Reservatfälle (Absolution von gewissen Sünden). Der Papst liess sich diese Absolution theuer bezahlen; man verlangte, er solle es unentgeltlich thun oder das Recht an die Bischöfe abtreten.[4])

Ausserordentliche Bedürfnisse hatte die Curie bisher gewöhnlich durch Ablässe gedeckt. Schon im 12. Jahrhundert aber erregte diese Maassregel Anstoss, im 13. erklärte eine Mainzer Provinzialsynode bereits: der Ablass mache die päpstliche Schlüsselgewalt verächtlich, die wenigsten erfüllten die ihnen vom verordneten Priester auferlegte Busse; der Ablass, glaubten sie, befreie von jeder Sünde und Strafe.[5])

Unter Johann XXIII. war dieser Handel in besonders empörender Weise getrieben worden.[6])

---

[1]) Muscatblut. ed. Groote, LXXV. 7 sq. Siehe auch Lilienkron, Volkslieder I. 50, 1251 sq. [2]) Hardt, I. 294, 296. I. 523. 524. Döllinger, II. 310. [3]) Hardt, I. 614—18. 628. I. 1010. [4]) Hardt, I. 631. I. 1005. Döllinger II. 306. [5]) Mansi, XXIII. 1102. [6]) Hardt, II. 340 sq. Wilkins, III. 361.


Digitized by Google

Nichtigkeitserklärung aller an Prälaten seit 1378 ertheilten Indulgenzprivilegien forderte nun der 35er Ausschuss;[1]) manche wollten sogar die Aufhebung auf alle seit 1311 verliehenen ausdehnen.[2]) Allgemein verlangte man ferner sorgfältige Auswahl und Ueberwachung der Ablassprediger. Pierre d'Ailli erklärte: „durch ihre Lügen und Uebertreibungen beflecken sie die Kirche und machen sie lächerlich.“ [3]) Die Deutschen hatten sich begnügt, die Beseitigung von drei besonders anstössigen Arten des Ablasses zu beantragen.[4]) Ihr Begehren erfüllte Martin V. in der Reformacte; er versprach auch strengere Praxis (art. XVII.). Sonderbarer Weise sind die Nationen über diesen Punkt untereinander nicht einig geworden. — In den Separatverhandlungen erreichte keine so viel, als der Papst anfangs geboten.

Wenn man unter Simonie die Annahme von Geld für geistliche Handlungen verstand, musste man streng genommen all die erwähnten Missbräuche kurzweg als Simonie bezeichnen.

Mancher radikale Denker wollte das wohl auch in Constanz,[5]) doch im Allgemeinen zögerte man noch, Päpste des schlimmsten aller Vergehen, der Simonie, zu bezichtigen. Man erklärte darum nur die Prälaten, wenn sie irgend Etwas für Amtshandlungen nähmen, der Simonie für schuldig.

In der Verwerflichkeit der Praxis war man einig. Unzählige Male ist das Schlagwort der Reformation: „gratis accepistis, gratis date“ am Concil wiederholt worden. Bei einem Dichter der Zeit heisst es:

ir hant enpfangen gar umsunst
von mir all Gots Gelaub und Gunst,
umbsunst so solt irs menklich geben,
das peut ich eu pei ewigem Leben.[6])

---

[1]) Hardt, I. 620. [2]) Hardt, I. 751. [3]) Hardt, I. 751. I. 422 sq. [4]) Hardt, I. 1011. [5]) Hardt, I. 304—6. I. 865. 866. Döllinger, II. 305. [6]) Lilienkron, I. 50, 1176 sq. Siehe auch Muskatblut, LXIII. 7 sq. u. C. 98 sq.

Digitized by Google

Viele Geistliche sprachen es laut aus, dass dies Treiben besonders den Klerus beim Volke verhasst mache;[1]) auf Abschaffung, auf strengste Bestrafung des Missbrauchs ward allgemein gedrungen.[2])

Dass es indessen nicht angehe, ein Dekret mit rückwirkender Kraft zu erlassen,[3]) sah man wohl ein. Waren doch in den Zeiten der Spaltung zu viele Unregelmässigkeiten vorgekommen.

Gerson's Antrag, dass es allen derartigen Sündern erlaubt sein solle, sich von ihrem Beichtvater absolviren zu lassen, fand daher allgemeinen Beifall.[4])

Der 14. Artikel der Reformacte, sowie das 4. Dekret der Sessio XLIII. setzten nur Strafen auf alle künftige Simonie; für die Ordination gestatteten sie dem Notar eine niedrige Taxe.

Bei einer vollkommenen Durchführung der conciliaren Verfassung hätten alle die erwähnten Missbräuche der Curie wie der Prälaten ihr Ende finden müssen; das war ja der Zweck dieser Reform. Wie aber sollte dann der Unterhalt des Papstes und der Curie beschafft werden?

So lange man noch hoffte, die conciliare Theorie zu verwirklichen, sind Vorschläge hierüber laut geworden.

Pierre d'Ailli wünschte, dass ein bestimmter Etat für die Curie festgesetzt werde. Das Concil möge denselben auf die Diöcesen repartiren.[5]) Nach seiner Rechnung hätten die Beiträge derselben sehr hoch ausfallen müssen, hatte er doch in seiner ersten Reformschrift das jährliche Einkommen eines Cardinals auf 24 000 Dukaten bemessen.[6])

Dieser Vorschlag fand wenig Anklang. Die Prälaten wollten allgemein die Curie auf die Einkünfte des Patrimonium Petri anweisen. Nur für die Zeit, bis dieses wieder ganz unter die Herrschaft Roms gebracht sei, und für ausserordentliche Fälle,

---

[1]) Hardt, I. 881. [2]) Hardt, I. 421. I. 592. 612. I. 662. 739. I. 1008. [3]) Hardt, I. 868. [4]) Hardt, I. 16. 17. I. 628. I. 742. I. 1008. [5]) Hardt, I. 416. [6]) Hardt, I. 515. 516.

Digitized by Google

wollte man Steuern bewilligen.[1]) 3000, 4000 höchstens 6000 Dukaten sollte ein Cardinal nach ihrer Meinung jährlich erhalten.

Diese Ansicht ist auch in einem sehr eingehenden anonymen Advisament vertreten, welches erst neuerdings bekannt geworden ist. Es ist in demselben ein Etat der ganzen Curie aufgestellt. 72 000 Dukaten jährlich sind für den päpstlichen Haushalt, 6000 für jeden Cardinal ausgeworfen. Die ganze erforderliche Summe berechnet der Anonymus auf 326 000 Dukaten. Bis der Kirchenstaat wieder völlig in den Händen des Papstes ist, soll der gesammte Klerus sie aufbringen, indem er den 50. Theil seines Einkommens nach Rom zahlt.[2])

VII.

Das Ideal der Reformfreunde auf den grossen Concilien wird uns in der Predigt eines unbekannten Geistlichen enthüllt: Cuncti parochiales se congregant in calendis . . . annis singulis majores ordines in suis generalibus capitulis . . . episcopi suam diocesin convocant ad synodum, archiepiscopus propriam, summus pontifex universalem ecclesiam, ut per mutuam collationem, cognita necessitate et experientia seu etiam expedientia unius cujusque status non per invidiam, detractionem aut vindictam afflicto cumuletur afflictio, aut status statum laedat, aut deprimat; sed potius ut per dilectionem mutuam unicuique statui possit expedientius provideri istoque modo impleri valeat sententia thematis, cum dicitur: nemini vel in singulari persona vel in statu quidquam debeatis, nisi ut invicem diligatis![3])

---

[1]) Hardt, I. 4, 92. 93. I. 1000. I. 771 ratio 17. I. prol. 33.

[2]) Advisamentum de annuo subsidio pecuniario summo pontifici, cardinalibus et officialibus curiae Romanae praestando. Döllinger, II. 321—24. Von Hübler übersehen. [3]) Walch, I. 2, 209—282.

Digitized by Google

Sah man nun auch wohl ein, dass zur Zeit an ein Herbeiführen solcher Zustände nicht zu denken, so wollte man sich ihnen doch möglichst nähern. Man drang darum auf gewissenhafte und regelmässige Abhaltung der Diöcesan- und Metropolitansynoden. Erstere sollten jährlich, letztere alle drei Jahre stattfinden. Bei Strafe des Bannes sollte jeder Kleriker sie besuchen. Ihre Beschlüsse sollten auf Tafeln, in die Landessprache übersetzt, in den Pfarrkirchen aushängen, an gewissen Tagen die Pfarrer sie ihren Gemeinden erklären.[1]) Die Regelung aller die Diöcese oder Provinz betreffenden Angelegenheiten, vor allem die Ueberwachung des Klerus sollte die Aufgabe dieser Versammlungen sein.

Eine Vorbereitung, sowie eine Ergänzung für sie waren die Visitationen, welche durch Abschaffung der Prokurationen nun wieder ermöglicht waren. Als Norm für sie sollte Gersons Traktat de particulari modo visitandi dienen. Wer sich der Visitation widersetzte, sollte sogar mit Interdikt bestraft werden.[2])

Ueber die Gebrechen des hohen wie niederen Klerus, welchen diese beiden Institute abhelfen sollten, waren in Constanz Klagen in Menge laut geworden.

Die Prälaten lebten meist unbekümmert um ihre Pflichten ganz nach der Weise weltlicher Fürsten jener Zeit. Jagd und Fehde, Feste und Schmausereien waren ihre höchste Lust.[3]) Die Schilderung, welche in einem Fastnachtspiel der Papst vom Leben eines Bischofs entwirft, ist gar nicht übertrieben:

Herr Bischof, nu gebt Antwort,
wann ir die Clag habt wol gehort,
Das ir eur Schaf so oft thut schern.
Auss welcher Schrift wolt irs bewern?
Und thut sie darzu rauben und prennen.
Ich kan es in keinem Kapitel erkennen,
Das ir eur Hert behüett vor Not,
Die euch mein Gewalt entpfohlen hot.

---

[1]) Hardt, I. 292. 737. 527. 631. Döllinger, II. 307. [2]) Hardt, I. 525. I. 694. 737. [3]) Hardt, I. 421. 681. 694.

Digitized by Google

Eur Infel vor Stahel glitzen,
Eur Stab hat ain eisene Spitzen.
Wo habt ir das in der Geschrift gelesen?[1])

Wer von den Prälaten nur konnte, lebte direct am Fürstenhofe als Freund oder Rathgeber des weltlichen Herrn.

Dem Allen gedachte man ein Ziel zu setzen durch strenge Einschärfung der Residenzpflicht. Dass der Papst von ihr nicht mehr dispensire, ward oft genug verlangt. Nur aus den triftigsten Gründen, etwa um eine Universität zu besuchen, sollte der Geistliche fortan seine Pfründe verlassen dürfen. Und auch dann musste er für genügende Vertretung sorgen.[2])

Man drang ebenso eifrig darauf, dass jeder Prälat selbst seine pontifikalen Pflichten erfülle.

Dadurch wurden die Weihbischöfe (episcopi titulares), welche bisher fast durchweg als Vertreter der Bischöfe fungirt hatten, ziemlich überflüssig. Diese Leute hatten meist ihr Amt gekauft und beuteten es in unverschämter Weise aus. Oft auch waren sie sehr arm und machten ihrem Stand Schande: in opprobrium pontificalis dignitatis hinc inde discurrunt tanquam circuitores. Allgemein wurde Beschränkung ihrer Zahl verlangt.[3])

In der Bedrückung des niedern Klerus gaben die Prälaten den Fürsten in Nichts nach. Wie diese quartierten sie sich und ihr Gefolge bei den Klerikern wochenlang ein, zwangen sie für Bauten die Wagen zu stellen, ihre Hunde, Falken und Jäger zu erhalten, ihre Rinder zu mästen, ihre Soldaten auszurüsten. Man verlangte, dass dergleichen Gewaltsamkeiten bei Strafe der Exkommunikation verboten würden.[4])

Ihren Vikaren zahlten die Prälaten möglichst geringe Gehälter; starb ein Untergebener, so zogen sie mit seinem Nachlass gewöhnlich auch sein Privatvermögen ein, obwohl

[1]) Bibl. des Stuttg. lit. Ver. XXIX. 643. [2]) Hardt, I. 525. I. 616. I. 695. Döllinger, II. 310. [3]) Hardt, I. 290. 633. 658. 683. = Decretales, V. 2, 2. Döllinger, II. 311. [4]) Hardt. I. 641. 729. 749.


Digitized by Google

ersteres dem Nachfolger, letzteres den Erben von Rechtswegen gehörte.[1])

Freilich sowie die Prälaten den niederen Kleriker, so drückten die Herren und Fürsten die Prälaten. Verfielen sie dadurch in geistliche Strafen, so zwangen sie einfach den Prälaten zur Absolution. Dagegen allerdings erhoben diese laute Klagen.[2])

Wie schlecht es mit der Bildung der Geistlichkeit stand, und welche Vorschläge man gemacht hatte, in Zukunft gebildete Kleriker zu erhalten, ist oben angeführt worden. Was aber sollte mit den zur Zeit lebenden Geistlichen geschehen, die vielfach, wie man klagte, kaum von Gott, geschweige denn von den Heilslehren Etwas wussten?[3]) Ailli drang darauf, dass das Concil oder die Ordinarien für kurze Darstellungen der Dogmatik sorgen möchten, aus denen sich die Pfarrer unterrichten könnten.[4]) Ueberdies sollte durch Anlegung von Bibliotheken an den Bischofs- und Erzbischofssitzen, sowie durch Anstellung akademisch gebildeter Lektoren daselbst die Bildung des höheren Klerus befördert werden.[5])

In dem geistlichen Schmuck, welchen die hohen Prälaten verschmähten, zu glänzen, war damals der Ehrgeiz der niederen. Sie erkauften theuer an der Curie das Privileg: Mitra und Sandalen zu tragen, dem Volk den pontifikalen Segen zu spenden, obwohl sie oft kaum Subdiakon waren. Es sind gegen diese Privilegien sowohl wie gegen das Verschmähen der geistlichen Kleidung in Constanz sehr viel Beschwerden geführt worden.[6])

Obwohl die Reform der Glieder prinzipiell verschoben wurde, findet sich daher doch im 7. Dekret der 43. Sitzung ein Erlass über die geistliche Kleidung und im englischen Con-

---

[1]) Hardt, I. 723. [2]) Hardt, I. 683. 684. I. 745. 746. [3]) Hardt, I. 506. [4]) Hardt, I. 506. I. 425. sq. [5]) Hardt I. 425 sq. Döllinger, II. 310. [6]) Walch, I. 3, 91. Hardt, I. 620. 713. 421 sq. 525. 635. 643. 691. 694.

Digitized by Google

cordat wurden alle Privilegien, welche den niedern Prälaten pontifikale Abzeichen gestatteten, aufgehoben.

Doch das Alles erregte beim Laien weit weniger Anstoss, als die Verstösse gegen die Sittlichkeit, welche die grosse Mehrheit des Klerus sich zu Schulden kommen liess.

Noch war damals der Cölibat keineswegs überall durchgeführt. Selbst in Spanien gab es noch verheirathete Priester[1]) und in Frankreich waren wenigstens heimliche Ehen der Kleriker nicht selten.[2])

Das war verhältnissmässig noch das Beste. Gewöhnlich aber hielten sich die Geistlichen Concubinen. Ganz offen geschah das, gegen eine bestimmte Abgabe duldeten es die Oberen.[3]) Die vom kanonischen Recht dagegen angeordneten Strafen waren fruchtlos. Manche Priester erklärten offen: nicht für ein Menschenleben würden sie ihre Concubinen entlassen.[4]) Immerhin glaubte man durch sehr harte Strafen den Cölibat erzwingen zu können.[5]) Ailli war allerdings zweifelhaft, ob es nicht besser sei, dem Klerus einfach die Ehe zu gestatten.[6])

Ist da Muskatblüt nicht noch mild, wenn er einmal vom Klerus sagt:

Hoffahrt, Unkusch und Ubermut
das siet man uch vil driben.
Ir stet ser na ungerechtem Gut,
uwer Fürgang, dut uns Betwang;
was ir uns sollent weren,
Daz selbe daz dribt ir alle Dage!
Es ist ein Clage.[7])

Wie die Weltgeistlichkeit litt auch der Regularklerus an tiefen Gebrechen.

Für die Kapitel liegt uns ein sehr ausführlicher Reformplan vor, den wir hier allerdings nur in seinen Hauptzügen andeuten können. Die Bestimmungen über die Aufnahme der

---

[1]) Lenfant, concile de Pise. Pref. XXVI. sq. [2]) Gerson opp., I. 926. [3]) Hardt, I. 2, 23. 24. [4]) Hardt, I. 428. Gerson opp. I. 18. [5]) ib. u. Hardt, I. 635. [6]) Hardt, I. 525. [7]) Muskatblüt, LXXIII. 76. sq.


Digitized by Google

Kanoniker ins Kapitel werden vielfach geändert. Die Einkünfte der Domherrn sollen die gleiche Höhe haben, wenn keine gesetzliche Bestimmung dagegen ist; höchstens das halbe Jahreseinkommen soll neu eintretenden Domherrn zu irgend welchen die Kirche betreffenden Zwecken abgezogen werden. Endlich wird den Kapitelmitgliedern bei Strafe untersagt, gegen nützliche und heilsame Beschlüsse zu stimmen.[1])

Viel allgemeineres Interesse erweckte die geplante Reform des Ordens- und Klosterwesens. Dass hier grosse Verderbniss eingerissen war, ist nicht wunderbar. — Sehen wir doch selbst in der Blüthezeit des mittelalterlichen Geistes fortwährend Klosterreformen nöthig werden.

Zunächst eiferte man gegen die grosse Zahl und Verschiedenheit der Orden im Allgemeinen. Dieselbe führe nur zu Stolz und Eifersucht.[2])

Sehr beschwerlich waren die Bettelorden durch die grosse Zahl ihrer Mitglieder, wie durch ihre vielen Privilegien.[3]) „Lästig seien sie den Menschen,“ schrieb Ailli, „den wirklich Armen, die ein Recht zu betteln haben, verderblich, und, genau besehen, allen Ständen der Kirche schädlich.“[4])

Aber auch bei andern Orden gab es genug auszusetzen; bei den einen war die Regel zu streng, bei den andern zu mild.[5]) Oft nahm man zu junge oder nicht genügend gebildete Leute in die Klöster auf,[6]) duldete, dass Mönche oder Nonnen Privatbesitz hatten,[7]) gestattete ihnen auf lange Zeit das Kloster zu verlassen oder weltliche Kleider zu tragen.[8])

All das sollte anders werden. Die Zahl der Klöster zu vermindern, wollte man die armen reicheren einverleiben.[9])

Andere Beschwerden erhob man gegen die ewigen Streitigkeiten, welche über gewisse Dogmen geführt wurden. Hatte

[1]) Hardt, I. 629. 671. 697. 701. 727. [2]) Gerson opp. II. 911. [3]) Hardt, I. 93. 422 sq. [4]) Hardt, I. 424. [5]) Hardt, I. 426. 703 sq. [6]) Hardt, I. 525. 629. 721 sq. [7]) Hardt, I. 723, 24. [8]) Hardt, I. 717. [9]) ib. I. 425.

Digitized by Google

doch erst vor Kurzem der Streit um die unbefleckte Empfängniss Mariens ganz Frankreich aufgeregt. Dergleichen Controversen führten nur zu Irrlehren und Ketzereien. Und deren gab es ohnehin genug. Soll ja doch der Markgraf von Meissen allein im Jahre 1414 gegen 200 Häretiker in seinem Ländchen verbrennen haben lassen![1])

Ailli wollte all diese Streitigkeiten für immer unmöglich machen. Er beantragte nämlich, dass eine Commission alle irgendwie zweifelhaften Lehren sammle und entscheide. Das Concil solle dann ihre Arbeit revidiren und die Entscheidungen als allgemein giltig proklamiren.[2]) Eine genaue Fixirung verschiedener Dogmen erklärte auch die Universität Krakau für nöthig.[3]) In der ersten Reformdeputation hielt man es dagegen für ausreichend, den Predigern anzubefehlen, dass sie keinen controversen Punkt auf der Kanzel berührten.[4])

Auch über die Unzahl der Feiertage hat man laute Klage geführt.[5])

Sie führten, sagte man, nur zu Müssiggang und Ausschweifungen, verringerten die für den Armen ohnehin zu kurze Arbeitszeit in unnöthiger Weise. Eine Beschränkung ihrer Zahl ward verlangt und die Erlaubniss, an allen Feiertagen mit Ausnahme der Sonntage und hohen Feste nach dem Gottesdienst arbeiten zu dürfen.[6])

Anstössig fand man auch die übergrosse Zahl der Bilder in den Kirchen, ein Umstand, über den schon Heinrich von Langenstein geklagt hat.[7])

Geplant also hat man in Constanz eine durchgreifende Reform der Kirche auf der Basis der neuen Verfassung, erreicht aber nur die Abstellung einzelner Missbräuche. Helfen konnte die letztere nicht. Nur wenn die Verfassungsrefom

---

[1]) Walch, I. 3, 86. [2]) Hardt, I. 506. [3]) Hardt, IV. 877. [4]) Hardt, I. 743. [5]) Hardt, I. 513. 733. [6]) Hardt, I. 423. I. 733. [7]) Hardt, I. 423. I. 733. 734.

Digitized by Google

durchgesetzt war, konnte man eine Reform des Lebens erwarten. Viele verzweifelten; Gobelinus Persona schrieb damals: sunt quaedam reformata, quamvis respectu conceptorum pauca. — Ego quidem jam annis multis statum pertractans ecclesiae, per quem modum ad universalis ecclesiae reformationem scandalis sublatis omnibus perveniri posset, curiosa mente revolvi. Quem quidem modum dominus fortasse ostendet, cum in spiritu vehementi conteret naves Tharsis.[1])

VIII.

Kurie wie Klerus waren von dem langen Kampf ermüdet; eine gewisse Ruhe trat ein.

Der Papst hat die Constanzer Reformdekrete anerkannt und im Allgemeinen beachtet.[2]) Freilich scheute er sich auch nicht, sie ohne Weiteres aufzuheben, sobald sie ihm nicht passten, wie er denn z. B. das Simoniedekret in secreto coram cardinalibus widerrufen hat.[3]) Dagegen hat Martin V. das Dekret sacrosancta, die concilare Suprematie, nie als gesetzlich bindend betrachtet.[4])

---

[1]) Cosmodromium cap. 96. [2]) Hübler, S. 270. 272. [3]) Mon. conc. gen. II. S. 553.

[4]) Hübler, der gründlichste Kenner der Constanzer Reformation, will Seite 255—80 seines trefflichen Buchs die Legalität der Reformdekrete der sess. 39 erweisen. Er muss dabei auch die gesetzliche Giltigkeit des Dekrets sacrosancta berühren, eine Frage, über die bekanntlich schon sehr viel geschrieben worden ist. Hübler meint nun, alle bisherigen Bearbeiter der Frage hätten den Fehler begangen, das 15. Jahrhundert nach Grundsätzen des modernen Verfassungsrechts zu behandeln. (S. 280.) „Dass die von dem Concil vor Martins Wahl erlassenen Dekrete päpstlicherseits bestätigt werden müssten, damit sie Giltigkeit erlangten, daran hat in Constanz Niemand gedacht und durfte daran denken ... Die Dekrete der sess. IV. und V. haben die Kirchengewalt neu vertheilt, ihren bisherigen Schwerpunkt verlegt und sie in ihrer Fülle der Synode zugesprochen. Das neue Verfassungsprinzip wurde zugleich mit dem Charakter eines Glaubenssatzes proklamirt. Damit war die Erforderniss einer Approbation der con-

Digitized by Google

Ueber die Concordate war man, bis Hübler den wahren Sachverhalt aufgedeckt hat, allgemein der Ansicht, dass die

---

ciliarischen Gesetzgebung absolut unvereinbar.“ (S. 260.) „In Wirklichkeit ist eine solche niemals nachgesucht worden, in Wirklichkeit hat sie auch Martin V. weder verweigert noch ertheilt.“ (S. 260.)

Wie beweist nun Hübler seine Behauptung, dass die Synode nie eine derartige Bestätigung für nöthig gehalten habe? Er weist zunächst darauf hin, dass von sessio V. bis zur Wahl Martins V. die Synode alle Bullen in ihrem Namen allein ausgestellt habe.

Wir wollen nicht untersuchen, in wie weit die Erbitterung gegen den schismatischen, flüchtigen Papst zu diesem Entschluss des Concils beigegetragen hat; betrachten wir lieber den zweiten, wichtigeren Beweis Hüblers. „Nur von jener rechtlichen Stellung aus,“ sagt er, „war der Compromiss vom Oktober 1417 möglich, durch welchen der Reformpartei mittelst solennen Synodalbeschlusses eine cautio de fienda reformatione bestellt ward. Wäre der genannte Beschluss nicht als eine für den neuen Papst obligatorische, von seiner Billigung also unabhängige Auflage angesehen worden, so hätte die Vereinbarung überhaupt keinen Sinn gehabt. Auf demselben Fundament ruht ferner in dem Cautionsdekrete selbst die XIII. der vorbehaltenen 18 Reformmaterien: propter quod et quomodo papa possit corrigi vel deponi. Steht dem Concil . . . die Correction und Deposition des Papstes zu, so ist es ihm auch rechtlich übergeordnet, und eine Abhängigkeit seiner Legislation von der päpstlichen Mitwirkung wird mindestens innerhalb der Grenzen jener Gewalt ausgeschlossen.“ „Dem entspricht endlich auch die Purifikationsresolution der sess. XLIII., mit welcher die Synode dem Papst auf seinen Antrag über die richtige Erfüllung der Reformauflage ex sess. XL. quittirte.“ (S. 262.)

Nun fällt unter diesen Argumenten sofort das, welches auf den 13. Artikel der Reformmaterien sich bezieht, denn der XIII. Artikel der Reformacte lautet: non videtur, prout nec visum fuit in pluribus nationibus, circa hoc aliquid novum statui vel decerni. Der Papst hat also dies Recht der Synode *nicht* anerkannt. — Doch, wenn er wirklich jenes Cautionsdekret für so bindend erachtet hat, dass er es gewissenhaft erfüllte und dann die Decharge des Concils nachsuchte, muss er in der That die conciliare Suprematie, wie sie das Dekret sacrosancta aussprach, für gesetzlich erachtet haben!

Schon Roncaglia hat aber gegen dies längst bekannte Argument eingewendet, dasselbe sei falsch, weil Martin *eidlich* zur Erfüllung des Cautionsdekretes verpflichtet gewesen sei. (Hübler, S. 262, An. 22.) Dem entgegnete Hübler: von einer eidlichen Reformverpflichtung Martins vor der Wahl sei actenmässig Nichts bekannt.

Und doch hat Roncaglia Recht. *Papst Martin hat einige Jahre später selbst erklärt, dass er zu Erfüllung der Cautio im Conclave verpflichtet worden sei:* „Accedit etiam, quod *promissionis vigore, quam fecimus in conclavi ante et post assumptionem*

Digitized by Google

verschiedenen Regierungen sie einfach verworfen hätten.[1]) Der wirkliche Gang der Ereignisse ist folgender:

---

nostram" hat er wenige Jahre später in einer Bulle geschrieben . . . . (Raynaldus XVIII. 1429. Nr. 15.)

Ich glaube der Hauptbeweis Hüblers fällt damit.

Aber auch positiv lässt sich seine Argumentation widerlegen.

Wenn wirklich das Constanzer Concil eine Anerkennung seiner Dekrete, seiner Autorität, durch den Papst für unnöthig, ja für unmöglich hielt, wie konnte es da durch das III. Dekret der sess. XXXIX. den Papst auf die Canones der älteren ökumenischen Synoden verpflichten? Dieser Verfassungseid hatte ja nur den Zweck, den Papst zur Anerkennung der conciliaren Autorität, wie sie in jenen Satzungen ausgesprochen war, zu bringen! Noch weit mehr spricht gegen Hübler's Behauptung das Verhalten des Basler Concils.

Dieses Concil machte dieselben Ansprüche auf Autorität wie das Constanzer, in seiner II. Session hatte es feierlich das Dekret sacrosancta erneut und sich zu eigen gemacht. Und doch drang es darauf, dass Eugen IV. dasselbe anerkenne. Concilium semper petiverat ut papa recognosceret auctoritatem sancte matris ecclesiae, sagt Cesarini den päpstlichen Legaten. (Mon. con. II. S. 469.) Nicht eher versöhnte es sich mit dem Papst, bis dieser ausdrücklich erklärte, er erkenne Alles an, was das Concil gethan (ib. S. 565).

Nicht genug damit! Der in Basel berathene Verfassungseid verpflichtete den Papst nicht allein auf die Canones der alten Concilien, sondern auch auf die des Constanzer und Basler Concils! (Mon. con. II. S. 848. 849.)

Ist es nicht auch wunderbar, dass Johann von Ragusa zum Beweis für die Autorität der allgemeinen Synoden sich nicht einfach wie so viele Andere auf das Dekret sacrosancta beruft, sondern darauf, dass Martin V. in seiner Bulle inter cunctas diese Autorität anerkannt habe? (Mon. con. II. S. 616.) [Auf Grund derselben Bulle kann Torquemada freilich auch das Gegentheil beweisen. Hübler, S. 271. 40.]

Wie steht es also nun mit Hübler's Satz: „dass eine eigentliche Bestätigung der Dekrete nicht nöthig, ja nicht möglich war, weil sie die Obergewalt des Concils über den Papst als eine unmittelbar von Gott gesetzte Ordnung statuiren, eine solche Superiorität aber keiner weiteren Anerkennung bedarf, resp. verträgt." (S. 280.)

Logisch war freilich die angegebene Handlungsweise der Concilien nicht. Aber die Geschichte dieser Revolution wimmelt überhaupt von Verstössen gegen die Logik. Das angebliche Recht und die wirkliche Macht hielten sich eben gar zu wenig die Waage.

Martin V. hat sich in der That durch das Dekret sacrosancta auch nicht einen Augenblick für gebunden erachtet. Schon am Schlusse der

[1]) Hübler, S. 285 sq.

Digitized by Google

Als die französische Nation auf dem Concil weder in der Annaten- noch in der Collationsfrage eine Regelung, wie sie dieselbe gewünscht, erzielen konnte, setzte die Regierung März 1418 die schon 1406 erlassene Kirchengesetzgebung in Kraft. Die sogenannten gallikanischen Freiheiten waren hier vollständig durchgeführt. Die Prälaten hatten allerdings im Grunde genommen wenig Nutzen davon: was früher der Papst gethan, erlaubte sich eben nun der König.

An die im März dekretirten Freiheiten reichten die Concessionen des im April abgeschlossenen Concordats bei Weitem nicht heran. Vergebens waren darum des Papstes Bemühungen: Sorbonne und Parlament sich günstig zu stimmen. — Das Concordat als im Widerspruch mit der Gesetzgebung vom März 1418 wurde vom Parlament nicht registrirt.

Da ward im Sommer desselben Jahres der Dauphin, der bisher für den kranken König die Regentschaft geführt hatte, gestürzt. Das Land spaltete sich: Im Norden regierte der Herzog von Burgund, im Süden der Dauphin.

Mit Hilfe des päpstlichen Legaten hatte ersterer seinen Sieg errungen, zum Dank acceptirte er daher am 9. September 1418 das Concordat, während er die Märzgesetze aufhob. Das Parlament sträubte sich gewaltig, doch der Herzog erzwang die Registrirung. Trotz dieses Widerstands, des ersten, den das Parlament der Regierung leistete, galt das Concordat in Frankreich. Erst als die fünf Jahre seiner Giltigkeit abgelaufen waren, betrachtete sich der Klerus als wieder in den Besitz seiner alten Freiheiten gelangt.[1])

Synode klagte Gerson: dominus noster et suum collegium noluit ea quae conciliariter facta sunt per sanctum concilium Constantiense inviolabiliter observare (opp. II. 306). Bald schrieb der Papst wieder: Nos ipsi sumus ab omnipotente deo Jesu Christo super vos et universalem ecclesiam instituti (Raynald. 1427 n. 15), und an König Jagiello: rectissime indicasti nullam esse superioritatem in terra ad quam appellari possit a Rom. pontifice. (Wiener Archiv, XLV. S. 480.)

[1]) Mon. conc. I. S. 40.

Digitized by Google

In Südfrankreich dagegen blieben die Ordonnances vom März 1418 in Kraft; im Februar 1423 wurden sie sogar ausdrücklich erneut.[1])

Das deutsche Concordat ist vom Reich nicht anerkannt worden. Auf seine Geltung übte das indessen keinerlei Einfluss; war es doch zwischen Papst und Klerus, nicht zwischen Papst und Reich vereinbart.[2]) Dass es ausgeführt worden ist, beweist die Geschichte dieser Jahre in Deutschland.

Noch weniger wahrscheinlich ist, das König Heinrich V. der Ausführung des Concordats in England etwas entgegengesetzt hat. Die wichtigsten Punkte waren ja in demselben offengeblieben, und der König stand mit Martin V. im besten Einvernehmen. Hat er sich doch selbst eine Ausfertigung des Concordats von ihm erbeten.[3])

Ueber die Schicksale des Concordats in Italien und Spanien hat Hübler Nichts ermitteln können.[4])

Und immer näher rückte der Termin des neuen allgemeinen Concils. Papst Martin V. hatte nach Schluss der Constanzer Synode das Pisaner Dekret über Abhaltung von Provinzial- und Diöcesanconcilien neu eingeschärft, er hatte auch durch seine Legaten auf die Abhaltung derselben gedrungen. Es fanden eine ganze Menge statt; doch wir hören nicht, dass sie die Reformangelegenheit sonderlich gefördert hätten.[5]) Und doch hatte die bevorstehende Synode noch wichtigere Aufgaben als die vorige. Sollte sie nicht in allen den ungelösten, schwierigsten Fragen einen Ausweg finden, nicht die Durchführung der neuen Verfassung erzwingen?

Aber wie es immer geschieht, alle, die so lange voll Leidenschaft gerungen, waren tödtlich ermattet. Die Bewegung schien beendet. —

Und der Zeitpunkt des neuen Concils war auch sonst ein

---

[1]) Hübler, S. 309. [2]) Hübler, S. 315 sq. [3]) Hübler, S. 329. [4]) Hübler, S. 313. 314. [5]) Raynaldus, 1423, 1, 2. Hartzheim, Concil. Germ. V. 163 sq.

Digitized by Google

sehr ungünstiger: England und Frankreich zerfleischten sich eben in blutigem Krieg; in Deutschland machten die Hussiten vollauf zu schaffen; heftige Maurenkriege tobten in Spanien.

Ueberdies sollte die Synode in einer italienischen Stadt, in Pavia, stattfinden!

Sie begann am 23. April 1423. Der Besuch war ein sehr geringer. Noch hatte man an die Reform gar nicht gedacht, als eine Epidemie in der Stadt ausbrach und eine Verlegung der Versammlung nöthig ward.

Man ging nach Siena im Juni 1423.[1]) Auch hier geschah bis November 1423 Nichts für die Reform. Die Nationen stritten lediglich über die Art und Weise, wie man dieselbe anfassen solle.

Endlich legten einige Reformfreunde den Vätern einen Entwurf vor.[2]) Es war darin zunächst die Forderung gestellt, dass kein Prälat das Concil ohne dringenden Grund verlasse, dass Jeder nach bestem Können für die Reform arbeite. Niemand dürfe für irgend einen Vorschlag verantwortlich gemacht werden.

Eine Commission, zu der jede Nation 4 Deputirte stellt, nimmt die Vorschläge in Empfang, ebenso Alles, was von Constanzer Reformdekreten und Advisamenten erhalten ist. Rechtsdoktoren sollen endlich alle Punkte feststellen, worin die bestehenden Einrichtungen gegen das kanonische Recht verstossen.

Auf Grund dieser Vorarbeiten soll dann die Commission berathen und ihre Entwürfe dem Plenum vorlegen. Kann sich dieses nicht einigen, so sollen zwei unparteiische Männner die Entscheidung fällen. Nichts Anderes soll vor Vollendung der Reform in Siena vorgenommen werden.

Der Vorschlag war ganz rationell; er beabsichtigte eine Vollendung des in Constanz Begonnenen, natürlich im radikalen Sinne. Alle Constanzer Reformdekrete sollten daher sofort in Kraft treten.

---

[1]) Mon. con. I. S. 27. [2]) ib. I. S. 27—30.

Digitized by Google

Die Synode nahm den Antrag an. Die Commission ward constituirt und berieth wochenlang. Aber man verständigte sich in Nichts. Es fehlten eben die grossen Geister, welche die Uneinigen mit sich hätten fortreissen können.

So kehrte man doch zur alten Methode zurück und forderte von den Nationen Reformpläne ein. Sofort legten die Franzosen einen solchen vor.[1] Wir wissen nicht, ob es auch die andern Nationen gethan.

Der französische Entwurf war ganz in dem Sinne des besprochenen Antrags: Die Constanzer Beschlüsse sind als Grundlage betrachtet; die Vorschläge beziehen sich nur auf die unerledigten Fragen und die Durchführung jener Dekrete.

Zunächst wird dem Papst das Recht entzogen, die Beschlüsse eines allgemeinen Concils zu ändern. Die Bestimmungen über das Cardinalscolleg werden erneut.

Die Annaten sollten fortan aufhören; in Betreff der Benefiziencollation die alten Rechte der Ordinarien, Capitel und Nationen wieder in Kraft treten. Ueber die Art und Weise der Collation mag das Concil Bestimmungen treffen. Exspektativen darf der Papst nur noch bei einigen besonderen Anlässen einige Tage hindurch austheilen. Doch sollen die Collationsbestimmungen derartig sein, dass auch die Beamten der Curie, die Cardinäle und Fürsten sowie die Universitäten dabei ihre Rechnung finden.

Dispense in Bezug auf Pluralität und Inkompatibilität der Pfründen sollen aufhören.[2]

Promotionen ausserhalb einer Universität ohne Examen darf der Papst nicht dulden, ebensowenig darf er Juden, Heiden oder Ungläubigen Privilegien ertheilen.[3]

In Betreff der Appellation nach Rom soll das kanonische Recht gelten. Für die Gebiete diesseits der Alpen soll ein

---

[1]) Mon. con. I. S. 30—35. [2]) Mon. conc. I. S. 33. [3]) ib. I. S. 34.

Digitized by Google

delegirter Richter niedergesetzt werden.[1]) Ihm soll auch das Recht der Absolution in Reservatfällen zustehen.[2])

Endlich wird gänzliche Beseitigung des Instituts der Weihbischöfe verlangt.

Es war kein Wunder, das derartige Forderungen den Cardinälen sehr gefährlich vorkamen. Sofort arbeiteten sie auf eine Auflösung der Synode hin. Vergebens strengten da die Nationen ihre Kräfte an, um wenigstens durchzusetzen, dass das nächste Concil statt binnen 7, schon binnen 2 oder 3 Jahren statthabe.[3])

Die Cardinäle, welche von Anfang an erklärt hatten: „die Glieder könne man nach Gutdünken reformiren, das Haupt dürfe man nicht anrühren,“[4]) drangen durch. Am 8. März 1424 löste sich die Synode ganz resultatlos auf. Nach Verlauf von 7 Jahren sollte in Basel eine neue stattfinden.

IX.

Die Giltigkeit der Concordate war nun erloschen, eine neue Reglung der Steuer- und Benefizialmaterie nicht erreicht.

Welches Recht sollte in den langen Jahren bis zum neuen Concil gelten? Nicht das Mindeste war darüber bestimmt worden.

Eine Regelung der kirchlichen Verhältnisse konnte nun nur durch die Regierungen erzielt werden.

In England versuchte der Papst, die grosse Jugend des Königs benützend, ganz nach Gutdünken zu schalten. Doch die Regentschaft duldete das nicht. Als 1427 der päpstliche Collector gegen die englischen Staatsgesetze einige Provisionsbullen auszuführen versuchte, ward er ohne Weiteres einge-

---

[1]) ib. I. S. 35. [2]) ib. I. S. 34. [3]) Mon. con. I. S. 53. Siehe auch Wiener Archiv XLV. S. 480. [4]) Mon. con. II. S. 326.


Digitized by Google

sperrt.[1]) Martin V. wandte sich nun an Heinrich, den Bischof von Winchester. Er solle allen Einfluss aufbieten, dass die kirchenfeindlichen Gesetze[2]) abgeschafft würden. Wer sie beobachte, solle exkommunicirt sein.[3]) Auch an den König selbst scheint er geschrieben zu haben. Dieser aber antwortete, er könne das Statut ohne Beistimmung des Parlaments nicht abschaffen. In Folge dessen erliess der Papst ein Breve ans englische Parlament, welches in dem Satze gipfelt: abominabile statutum, quod qui observat vel observari facit, salvari non potest, penitus tollatis et de regno in perpetuum aboleatis.[4]) Erreicht hat Martin V. mit dem allen Nichts.

Anders war der Gang der Ereignisse in Frankreich.[5])

Seit 1420 war dies Land mit der Krone Englands unirt. Mit dem Tod Heinrich's V. wurden für beide Länder Regenten eingesetzt. In Frankreich bekleidete dies Amt der Herzog von Betford.

Dieser brauchte, um sich zu behaupten, des Papstes Hilfe. Er schloss darum mit demselben am 1. April 1425 ein neues Concordat ab (rotulus Betfordianus). Der Papst erhielt dadurch die Besetzung sämmtlicher Prälaturen, die von $^2/_3$ aller andern Pfründen und die Annaten. Die Regierung behielt das Präsentationsrecht für die wichtigeren Stellen; eine Beschränkung der Appellation nach Rom und ziemlich weitgehende Disciplinargewalt des Königs über den Klerus war gleichfalls bewilligt. Am 26. November erhob ein königliches Edict das Concordat zum Staatsgesetz; das Parlament ward zur Registrirung gezwungen.

In Südfrankreich, welches noch unter der Herrschaft des Dauphin stand, hatte man sich, wie erzählt, um das Constanzer Concordat gar nicht gekümmert. Erst in seiner Bedrängniss verhandelte Karl VII. mit dem Papst. Zum Preis für seine

---

[1]) Stubbs. const. hist. III. 336. [2]) Siehe S. 35 n. 2. [3]) Raynaldus, XVIII. S. 88. [4]) ib. 1427. Nr. 15. [5]) Hübler, S. 305 sq.

Digitized by Google

Anerkennung gestand er diesem die Ausübung aller Collations- und Jurisdictionsrechte zu, welche die Curie bis 1398 besessen hatte. Dafür sollte Martin V. die bestehenden Verhältnisse billigen.

Dazu war der Papst ebensowenig zu bewegen, wie das Parlament von Poitiers zur Registrirung. Der Vertrag wurde daher zunächst nicht ausgeführt. Erst am 20. August 1426 nahm der Papst die Indemnitätsklausel an. Nun erhob Karl VII. das Abkommen zum Gesetz und erzwang die Registrirung.[1])

Heftiger kirchenpolitischer Streit erhob sich auch auf der pyrenäischen Halbinsel mit dem Erlöschen der Concordate. Die Regierungen machten weitgehende Ansprüche, doch Martin V. scheute den Kampf nicht; den König von Portugal hat er sogar zur Verantwortung nach Rom vorgeladen.[2])

Mit Alonzo von Aragonien wurden langwierige Verhandlungen eingeleitet. Hier vermittelte endlich der Cardinal de Fuxo einen Vertrag, in welchem der König die Rechte von Papst und Klerus zu achten versprach.[3])

Selbst König Wladislaw Jagiello von Polen, so ergeben er sonst Rom war, zeigte nach dem Ausgang der Synode von Siena Neigung, in die kirchlichen Angelegenheiten seines Landes einzugreifen. Der Papst vermerkte das sehr übel.[4]) Sein Zorn loderte hell auf, als der König gar Miene machte, ins Collationsrecht Eingriffe zu wagen.[5]) Iniqua et exorbitans conclusio nennt er sein Vorhaben in einer späteren Bulle.[6]) Auch hier dauerten die Streitigkeiten lange Zeit. Martin V. hat im Laufe derselben noch eine sehr interessante Bulle erlassen, deren Wortlaut wir hier geben, da sie in Theiners Monumenta Poloniae sich merkwürdiger Weise nicht findet.

---

[1]) Hübler, S. 309 sq. [2]) Raynaldus, 1427. Nr. 19. [3]) ib. Nr. 20 sq. [4]) Theiner, Mon. Pol. II. Nr. 35. [5]) ib. Nr. 47. Siehe Wiener Archiv XLV. Lib. can. Nr. 105. 106. [6]) Theiner, Nr. 52.



Wladislao Regi Poloniae illustri.

Fili charissime non velis in hoc errore versari ut putes nos non nostro sed alieno arbitrio ecclesiis vacantibus providere. Supplicant saepe reges et principes, et nos eis interdum complacemus, quando praesertim cognoscimus preces eorum exauditione et gratia nostra dignas: interdum etiam aliter disponimus quam ipsi reges et principes supplicarint. Nuper siquidem quinque provisiones in regno Angliae fecimus alio modo, quam ipse rex scripserat, magis enim consideravimus personarum merita et commoda ecclesiarum, quam regiam voluntatem. Hoc similiter fecimus alias in regno Castellae et noviter in regno Franciae in duabus ecclesiis, fueruntque provisiones nostrae reverenter, ut dignum erat, a regibus acceptatae. Nec Aragonum rex, licet sua culpa alienatus a nobis extiterit, unquam adversatus est provisionibus ecclesiarum, quas arbitrio nostro in regno suo fecimus. Itaque non existimet sublimitas tua, quod quasi ex praescripta consuetudine ad voluntatem dominorum temporalium provideamus ecclesiis, licet aliquando, cum nobis videtur complaceamus eisdem: nec tibi persuaderi permittas ab aliquo, qui tibi forsan adulari velit, quod nominatio aut praesentatio episcoporum tibi aut cuiquam alteri regio jure pertineat, sicut alias scripsimus serenitati tuae etc. Datum.

(Lit. brev. p. 125.[1])

Die Curie war, wie wir sehen, im Ganzen siegreich. Schon ging sie von der Vertheidigung zum Angriff über. Wenn sie ja einmal von den Constanzer Dekreten sprach, so geschah es nur, wenn sie einen Vortheil dabei hatte, oder wenn es nicht zu umgehen war.

So richtete Martin V. ein heftiges Breve an die Florentiner, als sie dem Klerus eine hohe Schatzung auferlegten, worin er

[1]) Raynaldus, 1429 Nr. 14.

Digitized by Google

ihnen dies verbot unter Berufung auf seine in Constanz gegebenen Versprechungen.[1])

Auf die Constanzer Dekrete bezog er sich, als der dem deutschen Klerus einen Zehnten auferlegte.[2])

Hier in Deutschland hatte die Curie freie Hand. Nichts geschah von Seiten des Reichs, um eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse herbeizuführen. Kaiser Sigismund hatte vollauf mit den Hussiten zu thun. Auch würde er für Unterhandlungen mit Rom bei den Fürsten kaum die nöthige Unterstützung gefunden haben.

Die letzteren begnügten sich grosse Worte zu machen. So erklärten bei Gründung des Kurvereins von Bingen die Kurfürsten:[3]) „Wann uns nun der allmechtige Gott darzu gewirdiget und geordenet hat, was Gebrechen in der heiligen Kirchen und Christenheit und im heiligen Römischen Reich sind und besunder wider den heiligen christlichen Glauben, dass wir billig mit Rat, Hülf und Beistand unsers allergnedigsten Herrn des Römischen Königs und auch andern des heiligen Römischen Reichs Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Stette und alle andere Christengläubigen darzu zu helfen, erwecken, mahnen und bitten, als den cristlichen Fürsten und des heiligen Römischen Reichs nechsten Glider zu thun gepürde."

Es blieb aber bei den grossen Worten, obwohl drei der Kurfürsten selbst Prälaten waren. So wenig wie um die Regierung der Kirche kümmerten sich dieselben um Leben und Sitten des Klerikers, so viel das auch Anstoss gab.[4]) Es kam so weit, dass der Papst seinen Legaten beauftragen musste: die Bischöfe von Köln, Mainz und Würzburg zu einem besseren Lebenswandel zu ermahnen.[5])

---

[1]) Raynaldus, 1429. Nr. 15. [2]) ib. 1427. Nr. 9. [3]) Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich V. (III.), I. 299 sq. [4]) Clamant multi et accusant nonnullorum praelatorum Alamaniae et cleri malas mores ac vitam, a quibus male sentiendi et pejus agendi materiam laici sumunt. Raynaldus, 1427. Nr. 6. [5]) Raynaldus, 1427. Nr. 6.


Digitized by Google

Den Klerus gegen die Uebergriffe der Regierungen zu schützen, das Leben desselben zu bessern und dabei im Vollgenuss seiner absoluten Macht zu bleiben, war offenbar des Papstes Streben. Ja, er versuchte der liberalen Richtung überhaupt den Boden zu entziehen, indem er selbst die Reform in die Hand nahm.

Schon am 4. März 1424 wurden 3 Cardinäle[1]) beauftragt, sich über Alles, was einer Reform bedürftig sei, zu unterrichten. Jeder, „der von Gott eine Erleuchtung empfangen habe," solle seine Vorschläge dieser Commission einreichen.

Auf Grund der Berathungen dieser Deputation erliess Martin V. dann am 13. April 1425 eine Bulle.[2])

Die ersten Bestimmungen derselben richten sich gegen Leben und Luxus der Cardinäle. Es wird ihnen verboten, irgend Jemand für Geld zu protegiren, ihre Titularkirchen oder Commenden zu vernachlässigen oder zu drücken.

Die Zahl der Protonotare, deren es mehr als 40 gab, soll auf 7 herabgesetzt werden. Es folgen Vorschriften über ihre Bildung, Rang, Kleidung, Thätigkeit.

Den Prälaten insgesammt wird die Residenzpflicht eingeschärft. Länger als sechs Monate soll Niemand seine Pfründe verlassen.

Alle drei Jahre sollen Provinzialsynoden stattfinden. Abhaltung und Besuch derselben werden bei hoher Strafe eingeschärft.

Die Aebte sollen in ihren Klöstern die gehörige Zahl Mönche erhalten.

Kein Prälat darf für Collation Etwas annehmen; fürs Siegel ist die gesetzliche Taxe beibehalten.

---

[1]) Raynaldus, 1424. Nr. 3.

[2]) Döllinger, Materialien II. 335—344. Martin V. hat übrigens schon vorher mehrfach versucht, die schlimmsten Missbräuche der Kurie abzuschaffen. Bullarium, I. 295—99 und I. 300—303.

Digitized by Google

Strafgelder sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden zum allgemeinen Besten.

Die Prälaten sollen durch ihr Leben Klerikern wie Laien ein erbauliches Beispiel geben. Umgang mit Frauen, besonders aber den Concubinat, soll jeder Geistliche meiden. Letzteres Vergehen wird bei höheren Prälaten mit Privation bestraft. Auch über ihre Kleidung folgen Bestimmungen. Andere Verbote beziehen sich auf gewisse schon in Constanz angeklagte Ansprüche der Prälaten und Capitel.

Auch über Bildung, Alter und Sitten der Notare verfügt der Papst Einiges.

Am Ende macht er in der Collationssache folgende Concession: Fünf Jahre lang sollen die Ordinarien das Recht haben, die im März, Juni, September und Dezember vakant werdenden (nicht consistorialen) Pfründen zu besetzen, soweit sie nicht einer Generalreservation unterliegen, oder in dem Lande sind, wo der Papst residirt.

Den Druck der Prälaten auf den niederen Klerus zu mildern, den Anstoss, welchen die geringe Bildung und die Unsittlichkeit der Geistlichen bei den Laien erregte, zu beseitigen, ist augenscheinlich der Zweck des Erlasses. Hatte der Papst Laien und niederen Klerus auf seiner Seite, so konnte er mit den Prälaten schon fertig zu werden hoffen.

Und zwanzig oder dreissig Jahre vorher hätte ein derartiger Schritt gewiss den beabsichtigten Erfolg gehabt; jetzt fruchtete er nichts mehr.

Der gemeine Mann, bedrückt und hoch besteuert durch den grundbesitzenden Klerus, erbittert über seine Sittenlosigkeit, entrüstet über seine Unwissenheit und Anmaassung, sah den Grund all dieser Uebel im weltlichen Besitz, im Reichthum der Geistlichen.

Es war Hussens populärste Lehre, dass der Klerus keinen

Digitized by Google

Besitz haben solle; denn gerade dieser Umstand hatte in Böhmen die grösste Erbitterung erregt.[1])

Dem Grundbesitz des Klerus für immer ein Ende zu machen, war auch das Ziel der englischen Lollhardenbewegung.[2])

Nicht anders dachte man in Deutschland, wo ja auch $^2/_3$ oder gar $^3/_4$ alles Grund und Bodens der Kirche gehörten.[3]) Im Winter 1431/32 erhoben sich hier um Worms die verschuldeten Bauern gegen die Prälaten;[4]) Magdeburg fand vielen Beifall, als es seinen Erzbischof sammt der Klerisei verjagte. Passau empörte sich gegen seinen Bischof. Bamberg zerfiel mit seinem Klerus.[5])

Kurz, man erwartete in jenen Jahren allgemein einen gewaltigen Aufstand des Volkes gegen den Klerus.[6]) Fürchtete doch der Papst, dass in Basel die Laien die Säkularisation des Kirchengutes erzwingen würden.[7])

Wenige Jahre später drang die sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds ernstlich auf eine solche.[8]) — In allen Volksbewegungen des 15. Jahrhunderts kehrt dies Bestreben wieder.

Und der Klerus kannte diese Stimmung sehr wohl. Doch seinen Besitz aufzugeben, war er gar nicht geneigt, selbst die radikalen Doctoren vertheidigten denselben.[9])

Sein Streben ging, wie schon hervorgehoben, dahin, durch eine Verfassungsreform der Kirche die Laien zu beschwichtigen.

In der That, der Steuerdruck nach Unten musste ja abnehmen, wenn der päpstliche Absolutismus beschränkt war.

---

[1]) In regno Bohemiae, quasi omnes possessiones et terrarum portiones et portiones portionum quasi per singulos passus fuerunt occupatae intricatae et aggravatae per census, reditus et proventus clero debitos. Unde populares nimis exasperati — insultarunt in clerum et religiosos — et terram prius occupatam penitus liberarunt. Hemmerlin bei Ranke, deutsche Gesch. II³. Vorr. 5, Note 2. [2]) Ranke, ib. 5. Note 1. [3]) Wiskemann, Nationalök. Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. S. 15, 2. [4]) Mon. con. II. S. 102. [5]) Mon. con. II. S. 83. [6]) ib. u. II. S. 102. [7]) ib. S. 103. [8]) Reisers Reformation Sigmunds, hg. von Böhm, S. 212. [9]) v. d. Hardt, VI. 208. Martene, collect. VIII. 515 sq.


Digitized by Google

Durch eine regelmässige, alle Simonie ausschliessende Beneficiencollation konnte man dazu gebildete und gesittete Geistliche erhoffen.

Alle Hoffnungen des Klerus richteten sich daher auf das bevorstehende Concil. Am 1. Februar 1431 berief Martin V. dasselbe nach Basel. Am 3. März sollte es eröffnet werden. Doch ein rascher Tod ereilte den Papst schon am 20. Februar. Da zeigte sich auf der Stelle, wie wenig er die Bewegung der Geister zu beschwören vermocht hatte.

Der Cardinalat machte sofort den Versuch, eine Kirchenverfassung nach seinem Sinn durchzusetzen, eine Verfassung, wie sie der nun schon verstorbene Pierre d'Ailli immer erstrebt.

Im Conclave schwor jeder der Cardinäle: falls die Wahl auf ihn falle, werde er sofort nach dem Wunsche des heiligen Collegs eine Reform der Curie an Haupt und Gliedern vornehmen. Alsdann werde er ein allgemeines Concil berufen, gleichfalls mit Beirath des Cardinalats, um Glauben, Leben und Sitten des Klerus, wie die Beziehungen der Kirche zu den Laien zu reformiren.

In Bezug auf die Neucreïrung von Cardinälen wolle er die Constanzer Dekrete beobachten.

Die Cardinäle sollen vor allen Uebergriffen des Papstes sicher sein; genaue Ausführung ihrer Testamente und Aehnliches wird ihnen zugesichert.

Lehensleute, Vikare und Beamte der Stadt Rom wie des Kirchenstaats sollen Papst und Cardinälen gemeinschaftlich Treue schwören.

Das heilige Colleg soll fortan stets die ihm zustehende Hälfte aller Einkünfte des Patrimonium Petri erhalten.

Ohne die Einwilligung desselben soll der Papst weder Stücke noch Rechte des Kirchenstaats veräussern, keinen Krieg beginnen, weder dem Patrimonium noch dem Klerus Steuern auferlegen.

Digitized by Google

In all diesen Fällen soll ein päpstliches Breve nur Giltigkeit haben, wenn es von den Cardinälen contrasignirt ist.[1])

Der neuerwählte Papst, Eugen IV., hat diese auch von ihm beschworne Wahlkapitulation feierlich durch eine Bulle anerkannt. Er entschuldigt in der Vorrede derselben den Schritt wohl vor sich selbst mit dem Satz: „in jeder Monarchie ist es zur Ehre Gottes und dem Nutzen der Menschen nöthig, dass die Glieder mit dem Haupte sich verständigen, dass jedem sein Recht zuertheilt werde, und dass alle Räthe und Handlungen auf das allgemeine Beste ohne Rücksicht auf privaten Vortheil gerichtet seien."

Die Berufung der allgemeinen Synode bestätigte Eugen IV. Selbst hinzueilen hatte er so wenig wie sein Vorgänger Lust. Wie dieser ernannte er den Cardinal Giuliano Cesarini zu seinem Vertreter.

Die Welt scheint nicht recht an den Ernst Roms geglaubt zu haben; sehr langsam und allmählig nur begannen die Prälaten nach Basel zu ziehen. Nach und nach aber fand sich eine Menge hervorragender Geister ein. Wie in Constanz, so waren in Basel die besten Männer der Zeit vertreten. Dort aber waren es meist reife Männer, Männer auf der Höhe ihres Ruhmes; hier unbekannte, junge Leute, die zum grossen Theil am Concil ihr Glück machen wollten. Dort spielten Franzosen die erste Rolle, hier waren die Deutschen von grösstem Einfluss.

Erst nach längeren Berathungen einigte man sich über die Geschäftsordnung. Um Partei- wie Nationaleinflüsse möglichst unschädlich zu machen, vertheilte man sämmtliche Mitglieder des Concils in die vier Deputationen für Glauben, Reform, Frieden und Allgemeines.[2])

Damit aber öffnete man den radikalen Elementen Thor

---

[1]) Raynaldus, 1431. 5—8. [2]) Siehe darüber: O. Richter, Organisation und Geschäftsordnung des Basler Concils.


Digitized by Google

und Thür. Und die Mehrzahl der Concilsbesucher, der niedere Klerus, die Graduirten gehörten zu letzteren. In Constanz waren sie durch die Geschäftsordnung ziemlich im Zaume gehalten worden; es kämpften da nur Cardinäle und Prälaten um den Vorrang.

Hier in Basel geriethen daher sehr bald Prälaten und niederer Klerus in bitteren Streit. Vergebens suchten die ersteren durch Beschränkung der Aufnahmefähigkeit,[1] dann durch Einschränkung des Stimmrechts[2] die Radikalen zurückzudrängen. — Sobald diese erst einmal im Zwölfmännercolleg sassen, welches über die Aufnahme entschied, hatten sie auch gesiegt.

Doch erfolgte dieser Sieg erst zu einer Zeit, als die Synode das Wichtigste schon vollbracht hatte.

Für die Sache der Reform bot das Concil die günstigsten Aussichten. Leitete es doch ein selbst von Reformeifer beseelter Mann; ein Umstand, den einst Gerson für besonders wichtig erklärt hatte.[3] Material boten die Arbeiten der vorhergehenden Synoden in Fülle. Endlich war auch Kaiser Sigismund entschlossen mit aller Kraft die Reformation zu fördern.

X.

Kaum hatten nun die ersten Berathungen stattgefunden, kaum war eine Kommission von 5 Prälaten mit der Reformation des Basler Klerus beauftragt worden, als Eugen IV. am 12. November 1431 die Auflösung der Synode dekretirte. Nur zwei Cardinäle hatten sich, einer unter Berufung auf die Constanzer Dekrete, geweigert das Breve zu unterschreiben.[4]

Auf diese Dekrete stützte sich auch die Synode. Unter

---

[1]) Mon. Conc. II. S. 580. [2]) M. C. II. S. 807. [3]) Gerson opp. II. 392. [4]) M. C. II. 2. cap. 4.

Digitized by Google

der Führung Cesarinis trotzte sie dem Papst: in der zweiten feierlichen Session ward das Dekret sacrosancta von neuem als Grundgesetz der Kirche proklamirt.[1]) Jeder Kleriker wurde zum Besuch des Concil aufgefordert, jeder Schritt des Papstes gegen dasselbe im Voraus für nichtig erklärt.

Die langwierigen Verhandlungen, welche nun folgten, liessen zunächst fürs Reformwerk keine Zeit. Wohl drangen manche darauf, dass man dasselbe sofort in Angriff nehme,[2]) doch erst im Frühjahr 1433 that man ernstliche Schritte. Die Prokuratoren der Klöster und Orden wurden damals aufgefordert, über Alles, was einer Reform bedürfe, zu berichten und zu diesem Zweck von allen etwa dem entgegenstehenden Eiden entbunden.

Mit der Reform des Hauptes beschloss man zu beginnen, war ja doch diese bei der Kirchenverbesserung, wie sie die Concilien planten, die Hauptsache.[3])

Die Berathung über die Reform des Hauptes ward einer Commisson von 24 Mitgliedern, bestehend aus den Cardinälen und einigen hervorragenden Vätern, übertragen.[4]) Die meisten der viele Jahre später publizirten Dekrete sind auf Grund zahlreicher Advisamente von diesem Ausschuss entworfen worden. Nur wurde die Publikation durch Parteihader oder neuauftauchende Schwierigkeiten lange verzögert.

Das erste Reformdekret ward in der stürmischen 12. Sitzung proklamirt, am 13. Juli 1433. Es behandelt die Election und Confirmation.[5])

Im Juli und August wurden eifrig die Erlasse über

---

[1]) M. C. II. S. 124. 125. [2]) M. C. II. 3, 39. [3]) ib. S. 326.

[4]) ib. S. 659 sq. Cum vero jam Bohemi recessissent, faciende reformacioni studiose patres intendebant, ad id permaxime vacantibus unacum cardinalibus deputatis ex prestancioribus concilii viginti quatuor, velut sacrato numero additamento nullo aut minucione factis; sed absencium loco alii surrogabantur. Hiis autem commissum erat, ut tamquam viginti quatuor seniores . . . patribus ceteris . . . ostenderent . . . avisamenta concepta per eos.

[5]) M. C. II. 5, 8.

Digitized by Google

Provinzialsynoden, Simonie, Concubinat und Papstwahl berathen.[1])

Da aber nöthigten die Hussitenfrage, der immer heftiger werdende Streit mit Eugen IV. und die Verhandlungen mit Sigismund, der selbst nach Basel gekommen war, zu einer neuen Unterbrechung der Reformberathungen.[2])

Nur um dem Kaiser, der unablässig zu endlicher Durchführung der Reform drängte, entgegenzukommen, publizirte man am 26. November 1433 in sess. XV. das schon vorbereitete Dekret über die Provinzialsynoden.[3])

Selbst gegen diesen Erlass hatten die Prälaten aufs heftigste sich gesträubt, nur mit grosser Mühe war eine Einigung erzielt worden.[4]) Wie schwer musste da voraussichtlich eine Verständigung in der Simoniefrage zu erzielen sein! Und doch musste man sie auf das Drängen des Kaisers hin endlich vornehmen.[5]) Noch im November ward ein besonderer Ausschuss zur Berathung der Materie niedergesetzt. Indessen die Verhandlungen führten zu keinem Resultat, die Sache wurde vertagt.[6])

Im Februar 1434 versöhnte sich nun der Papst zwar mit dem Concil. Doch sofort entbrannte neuer Streit über die Zulassung der von ihm gesandten Präsidenten, ein Streit, in dem Nikolaus von Cues zum ersten Mal in Basel seine Gelehrsamkeit und Rednergabe zeigte.[7]) Seine Schriften de concordantia catholica und de jure praesidendi sind damals veröffentlicht worden.

Dieser neue Streit hemmte wiederum das Reformwerk zum Aerger des Kaisers, der nun zornig das Concil verliess[8]) mit der Mahnung: man möge wieder zur Constanzer Geschäftsord-

---

[1]) ib. II. 5, 15. [2]) ib. II. 6, 28. [3]) ib. II. 6, 30. [4]) Enea Silvio opp. S. 34 sq.

[5]) M. C. II. 6, 45. Post publicatum decretum de synodis provincialibus immediate dati sunt deputati ad concordandum decretum de symonia.

[6]) M. C. II. 6, 46. [7]) ib. II. 7, 18, 24, 25. [8]) ib. II. S. 666.

Digitized by Google

nung greifen, die Bedürfnisse der Nationen seien zu verschieden, als dass die Deputationseinrichtung zu einem Erfolg führen könnte.[1])

Cesarini verlangte Fertigstellung des Simoniedekrets; da aber forderte plötzlich der Erzbischof von Lyon im Namen des französischen Königs: dass man zunächst die Annatenfrage berathe. Kein Land leide mehr unter dieser Steuer als Frankreich. Er nahm die Gelegenheit wahr, die Berechtigung des Cardinalats, dessen Haupteinnahme ja die Servitien waren, überhaupt anzugreifen. Christus habe diesen Stand nicht geschaffen.

Indessen er schwieg, als der Cardinal von St. Peter erwiderte: auch Erzbischöfe, Patriarchen und die verschiedenen Orden habe Christus nicht gekannt, d. h. er habe die Namen nicht gebraucht. Die Kirche aber habe all diese Stände angeordnet, weil sie sich als nothwendig gezeigt.[2])

Der Antrag des Erzbischofs fiel. Man nahm das Simoniedekret wieder vor. Doch setzten die Prälaten durch, dass an Stelle der radikalen November-Commission zwölf Männern aus ihrer Mitte die Berathung übertragen ward.[3])

Nach langem Streit verständigte man sich am 7. Juli 1434.[4]) Unter irgend welchem Vorwand indessen ward die Publikation des Dekrets nochmals verschoben.

Man fühlte das Gehässige dieser Handlungsweise, und so erhob sich denn plötzlich in der Generalcongregation eine Nation und ein Stand nach dem andern, erklärte sich bereit jede Reform anzunehmen und verlangte die Vollendung derselben![5]) Das

---

[1]) M. C. II. S. 662. [2]) ib. II. 8, 5. [3]) ib. S. 681. [4]) ib. S. 697.

[5]) ib. S. 697. sq. Loco tamen expedicionis plurime et magniloque a singulis ecclesie statibus in concilio residentibus date sunt protestaciones in general icongregacione, non vero specifice super extirpacione symonie sed generali use verbo reformacionis ecclesie, dicentes ac requirentes „fiat, fiat; submittimus nos, submittimus, faciamus tamen reformacionem aut factam suscipiamus“. Verba profecto hec longe aberant hujusmodi magniloquis protestacionibus prout ex ipsorum tenore et defectu apparet gestorum.

Digitized by Google

Lächerliche dieses Vorgangs hat der Cardinal Louis d'Allemand genugsam gefühlt. Er rief: se protestari contra omnes protestantes, etenim quoniam omnes protestarentur, id consequens esse quod protestabantur contra se ipsos, nec hujusmodi protestacionibus sed vacandum et intendendum esset cum omni sollicitudine ad reformacionem![1])

Durch die im Februar erreichte Beschränkung des Stimmrechts und vermöge der unter dem niedern Klerus herrschenden Uneinigkeit ist es den Prälaten damals gelungen, das Simoniedekret zu vereiteln.[2])

Immerhin mussten sie dulden, dass man dafür eifrig andere Reformfragen berieth: die geistliche Gerichtsbarkeit, Verhinderung des Concubinats, Revision des über Election und Confirmation erlassnen Dekrets.[3]) Der Masse der Geschäfte halber dauerten freilich die Verhandlungen bis ins Jahr 1435 hinein.

In der sess. XX. am 22. Januar wurden endlich die Bestimmungen über Concubinat, Generalcensuren, Interdict und ungesetzliche Appellation feierlich proklamirt.[4]) So heftig war der Kampf innerhalb der Deputationen über diese Fragen gewesen, dass man zweier anderer Dekrete Promulgation vor der Hand noch hatte verschieben müssen.

Da wurde den Deputationen ein Advisament vorgelegt, welches in schroffer Weise all die Schäden darlegte, die durch das überhandnehmende Streben nach Geld, durch den immer mehr hervortretenden krassen Egoismus entstanden seien. Alle die bisher durch Papst und Kurie ausgeübten Erpressungen müssten ein Ende haben, ein geregeltes Steuersystem an ihre Stelle treten, wenn es besser werden solle.[5]) Das Alles war schon so oft gesagt, gefordert worden. Dennoch machte gerade dies Advisament einen ungemein tiefen Eindruck.

Es folgte eine Scene in den Deputationen, die nur mit

[1]) M. C. II. S. 699. [2]) ib. II. 8, 15, 16. [3]) ib. II. 9, 10. [4]) ib. II. 9, 12. [5]) ib. II. S. 797 sq.


Digitized by Google

jener berühmten Augustnacht der französischen Revolution sich vergleichen lässt. — Einstimmig erklärten die Väter sich bereit, ein Dekret zu erlassen, das jedem Kleriker verbot, für irgend eine geistliche Handlung Geld zu nehmen.[1])

Freilich über die Provision des Papstes und der Cardinäle bestimmte trotz der Proteste von Seiten der Cardinäle von Tarent und Padua der Erlass nichts.

Am 9. Juni 1435 wurde neben einer Reihe von Bestimmungen über das geistliche Leben das Simoniedekret in sess. XXI. publizirt. Per quod decretum sermone parvo quoad scripturam, sed quoad substanciam magno, facta est reformacio in capite et in membris de qua jam et frequentissime et accuratissime prefuerant disputaciones, profunde et mature deliberaciones; sed quod humana infirmitas nequit anxie laborans tempore multo, divina assistente virtute perficitur in momento sagt Juan de Segovia, unser Gewährsmann, bei dieser Gelegenheit.[2])

Nun waren die Basler und an ihrer Spitze Cesarini damals in der That geneigt, Bestimmungen über die Provision des Papstes und der Cardinäle zu treffen;[3]) doch Eugen IV. erbitterte die Synode, indem er sich um ihre Dekrete nicht im Mindesten kümmerte.[4])

Die Entzweiung von Papst und Concil wuchs täglich. Der Beschluss des in Frankfurt abgehaltenen Reichstags, das Concil zu einer sofortigen Erledigung der Provisionsfrage zu veranlassen, hat eine Besserung nicht herbeigeführt.[5])

Während der Anfänge des Streits war die Synode noch darauf bedacht die Verfassungsreform zu vollenden. Ein Ausschuss wurde damit beauftragt im Verein mit Cesarini und den Präsidenten die Reformarbeiten der Deputationen zu revidiren

---

[1]) M. C. S. 799. [2]) ib. II. S. 797. 806. Siehe über Juan de Segovia die Beilagen. [3]) M. C. II. S. 801. 811. [4]) ib. II. 9. 29. [5]) Wencker: apparatus archivorum . . . S. 328 sq.


Digitized by Google

und auf Grund derselben neue Dekrete zu formuliren.[1]) — Eine Anzahl derselben war vollendet, da brach innerhalb der Commission selbst ein Streit aus, welcher die Publikation der Beschlüsse verzögerte.[2]) Erst am 22. März 1436 promulgirte man in der 23. Sitzung einige derselben.

Eine lange Pause im Reformwerk trat nun ein. Die Griechenunion erfüllte alle Köpfe. Es war ja keine Frage, dass diejenige kirchliche Gewalt, welcher die endliche Lösung des Jahrhunderte langen Schisma gelang, einen grossen moralischen Sieg davontragen musste.

Papst wie Synode erkannten die Bedeutung der Angelegenheit. Ersterer erklärte sich nun selbst zur Annahme des Simoniedekrets bereit, um nur das Unionswerk in seine Hand zu bekommen. Doch die Basler waren entschlossen, selbst dasselbe zu vollbringen. Trotz des Kaisers Drängen auf Vollendung der Reform[3]) verhandelten sie mit mehreren Städten, welche fürs Unionsconcil geeignet schienen, um von ihnen die nöthigen Geldmittel vorgeschossen zu erhalten.

Selbst der besonnene Cesarini glühte für diese Union. Genug sei für die Kirchenverbesserung gethan, erklärte er, man solle lieber für Ausführung der erlassenen Dekrete sorgen als für Publikation neuer.[4]) Er sah eben wohl ein, dass das Concil doch resultatlos sein werde, wenn es nicht durch irgend einen grossen Erfolg die öffentliche Meinung überall für sich gewinne.

Als daher Sigismund nochmals verlangte, dass wenigstens die schon fertig berathenen Reformdekrete noch publizirt würden, antwortete er dem kaiserlichen Bevollmächtigten: notum omnibus fore desiderium suum ad reformacionem, quam nullus plus eo desideraret neque fieri instaret, pro qua incluserat se faciens quod potuit; sed optabat realem reformacionem plus quam verbalem. . . Et si fieret reformacio, tantum erat desiderium ejus,

[1]) M. C. II. S. 835. 844 unten. [2]) ib. 844. [3]) ib. II. 10, 18. [4]) ib. II. S. 906.


Digitized by Google

quod post illam perfectam extraherent sibi oculos, qui cupiebat quod ad statum primitive ecclesie veniret, sed impedirent circumstancie . . . At vero quia in materia reformacionis patres omnes multum rimari vellent et omnia corrigere, melius erat aliqua mediocriter perficere, quam omnia velle et postea nichil fieri . . .[1])

Das Concil hatte in der That schon seit einiger Zeit für Reform einzelner Gebiete, Klöster etc. gesorgt und damit vielleicht mehr als durch seine Dekrete erreicht.[2]) Doch ist es nichtsdestoweniger erstaunlich, wie so rasch begeisterte Anhänger der Verfassungsreform ihre Sache verloren gaben. Denn die resignirte Stimmung, welche wir in Cesarinis Rede finden, theilen auch andere Reformfreunde in jener Zeit. So mahnt Johannes Nieder dazu, eifrig die Klöster und Gemeinden zu reformiren, denn, sagt er, de totali . . . reformatione ecclesiae ad praesens et propinqua futura tempora nullam penitus spem habeo. Tum quia illud praelatorum malitia impedit, tum etiam, quia illud electis dei, qui persecutionibus malorum probantur, non expedit.[3])

Immerhin hatte Cesarini am Ende der eben citirten Rede sich bereit erklärt mit Hilfe einiger Concilsväter selbst die Reform des Hauptes zu vollenden. Man schlug vor zwölf Väter dazu auszuwählen.[4]) Doch es blieb beim blossen Vorschlag. Man liess, trotzdem noch mehrfach Durchführung der Reform gefordert ward,[5]) dieselbe ruhig liegen und verwandte alle Zeit auf die Unions- und Hussitenfrage.

Endlich entzweiten sich die Reformfreunde auch untereinander in der Griechensache. Es folgten rasch auf einander in Basel Scenen, die ihresgleichen nur in der Geschichte der neueren

---

[1]) M. C. II. S. 915.

[2]) Leibnitz, Scr. rer. Bruns. II. S. 486 und 84 sq. Würdtwein, subsidia dipl. VIII. Vorr. Blatt 33. M. C. II. S. 845, 846.

[3]) Aus dem Formicarius sive de visionibus bei Hardt, I. S. 168.
[4]) M. C. II. S. 915. [5]) ib. 10, 24; 12, 3.

Digitized by Google

Staatsumwälzungen haben. Die Gemässigten verloren allen Einfluss. Zum grossen Theil verliessen sie wie Cesarini die Stadt.

Nach der Citation des Papstes ward der Bruch unheilbar. Vergeblich waren die Bemühungen Sigismunds und der Kurfürsten den Frieden wieder herzustellen.[1])

Am 18. September 1437 erklärte Eugen IV. das Basler Concil für aufgelöst und berief ein neues nach Ferrara.

Zwar machten nun die Kurfürsten noch auf eigene Faust einen Versuch den Papst zu bewegen die Reformdekrete anzuerkennen, und das Concil, für die Provision zu sorgen; um das drohende Schisma zu verhindern.[2]) Doch spottend antwortete ihnen die Synode, und der Papst feierte statt aller Antwort die erste Session in Ferrara.[3])

Trotzig nahmen die Basler den Kampf mit dem Papst auf. Nochmals proklamirten sie in 8 Sätzen die Autorität der allgemeinen Concilien über dem Papst als Dogma und sahen sich nun nach Hilfe um, dasselbe zu vertheidigen.

Die letzten Reformdekrete sind in sess. XXXI. am 24. Januar 1438 publizirt worden.

XI.

In Basel ist das Ideal, welches seit dem Pisanum den Reformfreunden vorschwebte, in einer Anzahl von Concilsdekreten so ziemlich verwirklicht worden. Hauptsächlich beigetragen zu diesem Erfolg hat das unermüdete Wirken einer Anzahl junger von den Reformideen ganz erfüllter junger Männer.[4])

Besonders einflussreich war das Werk eines aus ihrer Mitte,

---

[1]) ib. 12, 6, 7. [2]) [Senkenberg], Sammlung der Reichsabschiede I. S. 188, 789. Pückert, Kurfürstl. Neutralität, S. 58—61. M. C. II. S. 1061. [3]) Pückert, S. 61.

[4]) Die Arbeiten der verschiedenen Basler Reformkommissionen scheinen leider verloren zu sein. Auch Juan de Segovias Werk geht mit kurzen


Digitized by Google

der Tractat de Concordantia catholica des Nikolaus von Cues[1]) gewesen. Der Zwiespalt, der zwischen der conciliaren Theorie und der kirchlichen Praxis, wie sie im kanonischen Recht sich spiegelt, besteht, prägt sich in dieser Schrift so recht aus. In auffallender Weise schwanken die Ansichten des Autors je nachdem der radikale Denker oder der Geschichtskundige in ihm grade überwiegt. Doch tritt der erstere hauptsächlich hervor.[2])

Consequent stellt sich Nikolaus von Cues auf den Boden der Vertragstheorie. Im Naturrecht wurzelt ihm jede Verfassung, widerspricht sie demselben, so ist sie ohne Verbindlichkeit.

Das Naturrecht ist von der Natur dem menschlichen Verstande eingepflanzt; daher kennt jeder Mensch jedes Gesetz seiner Idee nach; der Kluge natürlich am besten. Es ist darum die Aufgabe der Klügeren die anderen zu beherrschen.

Nun sind aber von Natur alle Menschen gleich frei und gleich mächtig, ein Fürst kann daher nur durch Wahl und Zustimmung aller über alle erhoben werden. „Est ist der allgemeine Gesellschaftsvertrag, den Königen zu gehorchen."

Die Art der Regierung kann verschieden sein, je nach Ort und Zeit und Volk. Am besten aber ist die gemässigte Monarchie, in welcher der Fürst gewählt wird, ohne ein Anrecht auf Erbfolge zu erhalten.[3])

Diese beste Verfassung war ursprünglich in der Kirche vorhanden. Hier wählen den Papst die Stellvertreter der allgemeinen Kirche, die Cardinäle.[4]) Der Papat aber ist von

---

Worten über sie hinweg, nur die Verhandlungen in der Simoniefrage werden uns hier ziemlich ausführlich mitgetheilt. Die Dekrete sind in demselben Werk, zum Theil aber auch bei Koch: Sanctio pragmatica Germanorum aus den Originalen abgedruckt und dort leicht zu finden.

[1]) Ueber Nikolaus von Cues noch etwas Weiteres mitzutheilen, wäre Ueberfluss. Soviel aber auch über ihn schon geschrieben ist, das Geschichtswerk Juans de Segovia enthält doch eine Menge Dinge, welche seine Biographen nicht gekannt haben.

[2]) Das Werk steht bei Schard: Syntagma tractatuum. Basel 1566.
[3]) Buch II. 14; III. Einleitung. [4]) II. 15.

Digitized by Google

Christus der Kirche nicht etwa aufgedrängt. Sondern er ist von ihm angeordnet, um die Einheit der Kirche zu wahren. Aus diesem Grund hat ihn dann auch dieselbe ins Leben gerufen.[1])

Die Macht des Papstes ist beschränkt, denn die Gesetzgebung innerhalb der Kirche ist Sache der allgemeinen Concilien, d. h. der Bischöfe in ihrer Gesammtheit.[2]) Die Berufung der Concilien liegt dem Papst ob, er kann auch die Präsidentschaft auf denselben führen. Die Beschlüsse dieser Synoden sind unfehlbar, wenn sie bei voller Redefreiheit durch eine sehr grosse Majorität gefasst worden sind.[3]) Handelt es sich um Glaubenssachen, so sollen sogar alle Kleriker um ihre Meinung befragt werden.[4]) So oft Stimmenmehrheit den Ausschlag geben soll, muss man sorgsam Verstand und Autorität jedes Einzelnen erwägen, damit die Dummen nicht die Oberhand erhalten. Laien dürfen nur als Zeugen unterschreiben. Die allgemeinen Concilien haben ihre Macht direkt von Gott und stehen in jeder Hinsicht über dem Papst und der sedes apostolica[5])

Im Wesentlichen ist dies alles bisher schon öfters, wenn auch nicht in dieser Schärfe, ausgesprochen worden. Und der Widerspruch, der in einer Uebertragung der Lehre von der Volkssouveränetät und allgemeinen Gleichheit auf ein hierarchisch gegliedertes Institut liegt, tritt auch hier zu Tage. Aber unser Autor fühlt ihn und sucht ihn zu beseitigen.

In der That, sagt er, ruht alle Macht potentialiter im Volk, in den Laien, durch seine Wahl müssen also alle Aemter besetzt werden. Das Priesterthum aber ist wirklich durch Wahl ursprünglich aus dem Volk hervorgegangen und wurzelt seiner realen Gewalt nach in demselben. Gott hat ihm nur eine höhere Weihe verliehen.[6])

---

[1]) II. 34. [2]) II. 2. [3]) II. 4. [4]) II. 16. [5]) II. 17 und Düx: der deutsche Card. Nikolaus von Kusa. I. S. 480. [6]) II. 19.


Digitized by Google

Ausser durch das Concil, fährt er dann fort, ist der Papst durch die Cardinäle beschränkt.[1]) Mit ihrem Beirath entscheidet er Glaubensfragen und ernennt er die Erzbischöfe.[2])

Umsonst müssen alle geistlichen Handlungen verrichtet werden.[3]) Braucht der Obere eine Unterstützung, so sollen ihm ohne Zwang die Untergebnen eine solche gewähren. Eine feste Regel für jährliche Steuern lasse sich zur Zeit noch nicht aufstellen, man müsse nach den jedesmaligen Umständen Vorsorge treffen.[4])

Und nicht allein niedergeschrieben, auch durch die Rede vertreten hat öfters Nikolaus von Cues diese Ansichten, gegen die sich manchmal doch Widerspruch regte.[5])

In knapper Form stellte er die Hauptsätze noch einmal bei Gelegenheit des Streits über die Zulassung der päpstlichen Präsidenten zusammen.[6]) Hier ergänzt er dieselben dahin, dass er erklärte; ein wirkliches Recht, den Vorsitz auf allgemeinen Synoden zu führen, stehe dem Papst nicht zu, indessen gewähre man ihm denselben meist ehrenhalber.

Weit unbedeutender ist ein Traktat des Patriarchen Johannes von Antiochien über die concilare Autorität. Da ist kein neuer Gedanke, nur die alten so oft schon wiederholten Argumente sind dürr aneinander gereiht.[7])

Das Gleiche gilt von dem weitschichtigen Werk Nicolo Tudeschis,[8]) nicht minder auch von des Andreas de Eskobar gubernaculum conciliorum.[9]) Bemerkenswerth ist bei Letzterem

---

[1]) II. 21. [2]) II. 28. [3]) II. 30. [4]) II. 33. [5]) M. C. II. 7, 24, 25.

[6]) Tractatus de auctoritate praesidendi in concilio generali. Düx l. c. I. Anhang. Düx hält das Werk für bisher ungedruckt. Doch steht die 2. Hälfte (Düx I. 484—491) schon bei Martene und Durand: coll. ampl. VIII. 826 sq.

[7]) bei Mansi XXIX. 512—533. [8]) bei Juan de Segovia. S. 1144—1193. Erwähnt auch bei Hardt VI. prol. 16.

[9]) Andreas de Eskobar, 1357 geboren, war seit 1393 Magister in Wien. Er ward wohl zum Bischof von Ciudad Rodrigo, dann von Ajaccio, endlich von Megara ernannt, kam aber nie in Besitz der Pfründen und lebte Zeit-

Digitized by Google

höchstens, dass er auch die von Nikolaus vermiedene letzte Consequenz der Vertragstheorie zieht und allen Christen Stimmrecht am Concil ertheilen will.[1])

Bei Weitem am anziehendsten geschrieben ist eine Arbeit Enea Silvios über die conciliare Kirchenverfassung, die er seinen 1440 geschriebenen Commentarii einverleibt hat. Voigt hat in seinem Enea Silvio dies Werk genügend charakterisirt.[2])

Im Vergleich zu dem, was fast alle diese Männer gelehrt und gefordert haben, ist die Handlungsweise des Basler Concils entschieden maassvoll zu nennen. Es hat sich begnügt die Dekrete frequens und sacrosancta aufrecht zu erhalten. Und nur eine nothwendige Ergänzung derselben war es, wenn am 16. Mai 1439 erklärt ward: generale concilium legitime congregatum sine ipsius consensu nec dissolvere nec transferre nec prorogare ad tempus ex auctoritate sua potest Romanus pontifex.

Auch in Bezug auf die Regierung der Kirche durch den Papst ging man nicht viel über das in Constanz Verlangte hinaus.

Zunächst wurden in sess. XXIII. alle früheren Kanones über die Papstwahl erneut. Dem erwählten Papst ward die Ablegung eines Verfassungseides vor seiner Inthronisation zur Pflicht gemacht. Der Eid selbst entspricht dem in Constanz aufgestellten, doch sind hier unter den Concilien, auf deren Dekrete der Erwählte sich verpflichten musste, auch das Constanzer und das Basler aufgezählt. Am Ende war ferner ein

---

lebens in Noth. Eine Menge kirchenrechtlicher Werke entstammt seiner Feder. Hartwig will beweisen, dass er mit Andreas von Randuph, dem man früher die Schrift de modis zuschrieb, identisch sei. Doch sind seine Gründe durchaus hinfällig. Zeitsch. für hist. Theologie, 1861. S. 308 sq. Das Gubernaculum bei Hardt VI. 139—334.

[1]) Hardt, VI. S. 270.

[2]) Voigt, I. 231 sq. Die Schriften des Hermannus de Campo und des Heimericus de Campo (Schulte: Gesch. der Quellen und Lit. des kan. Rechts) über denselben Gegenstand habe ich nicht zu Gesicht bekommen können.

Digitized by Google

Satz zugefügt, in dem der Papst ausdrücklich verspricht, für Schutz des katholischen Glaubens, Ausrottung der Ketzereien, Reformation und Frieden zu sorgen. Ausdrücklich sichert er hierin ferner zu, regelmässig die allgemeinen Synoden abzuhalten und die Basler Collationsbestimmungen zu beobachten. Immer am Jahrestag der Wahl des Papstes soll der erste Cardinal diesen Eid wieder verlesen.

Ueber sein Leben, über jede seiner Amtshandlungen, sowie über die Regierung des Kirchenstaats wurden überdies dem Papst noch genaue Vorschriften gemacht.

Dem päpstlichen Absolutismus machte dieses Dekret allerdings gründlich ein Ende; wo nicht ein Concilserlass direct das Kirchenhaupt einschränkt, muss es die Zustimmung des Cardinalcollegs einholen.

In Bezug auf die Ernennung, Zahl, Alter etc. der Mitglieder desselben wurden die Constanzer Bestimmungen wiederholt. Nur wenige neue fügte man hinzu. Von dem Geld, das ein Cardinal aus der dem heiligen Colleg zustehenden Hälfte aller Einkünfte des Kirchenstaats erhielt, sollte er jährlich den 10. Theil seiner Titularkirche zuwenden. Im Fall er dies nicht thäte, muss sein Nachlass für die Summe haften.

Auch wurde den Cardinälen eingeschärft, dass sie regelmässig die gesetzlichen Visitationen bei den ihnen untergeordneten Kirchen vorzunehmen hätten.

Es wurde ihnen endlich zur Pflicht gemacht, freundlich alle Besucher der Kurie zu behandeln. Dagegen verbot man ihnen streng gegen Belohnung die Interessen irgend welcher Personen zu fördern.

Der Haushalt der Cardinäle wie des Papstes sollte einen bescheidnen, einfachen Charakter tragen.

Hauptaufgabe des Collegs blieb: dem Papst bei Regierung der Christiana respublica rathend zur Seite zu stehen. Eidlich verpflichtete sie das Concil: an Vertheidigung des Glaubens und

Digitized by Google

Reform der Sitten zu arbeiten. Nur in den gesetzlichen Fällen sollten sie eine Veräusserung von Kirchengut dulden und überhaupt dem Papst nicht rathen oder zustimmen nisi secundum deum et conscientiam.

Der Cardinalat errang sogar eine Censur über den Papst. That oder duldete derselbe Böses, so war es der Cardinäle Recht ihn zu ermahnen, ja selbst mit Absetzung zu bedrohen.

Dem gesammten Klerus ward endlich eine Art Aufsichtsrecht über die Kurie ertheilt, indem man eine Bulle des heiligen Gregor erneute, welche vorschreibt, dass immer eine Anzahl Geistlicher nach Rom reisen und in der Umgebung des Papstes leben solle.[1])

XII.

Das Programm der Liberalen für die Regelung der Verwaltung innerhalb der Kirche lässt sich am besten mit den Worten einer Flugschrift aus jenen Jahren wiedergeben: Non acquiescemus amplius si Romana curia per quascumque vias sive gratiarum sive reservationum beneficiorum collationes ad se traxerit! Non acquiescemus si in electivis beneficiis et dignitatibus et confirmationibus juris ordinem infregerit, non ad annatas, aut annales contributiones obligari volumus sed tantum erit diligentissima cura nostra strictissimam obedientiam in cunctis ad animarum salutem spectantibus exhibere, pati correctiones visitationes, reformationes, et cuncta, quae ad salutem pertinent . . . Necessitatibus autem universalis ecclesiae per nostros legatos, cardinales, qui Romano pontifici assistent, consulere, ac dum ita foret opportunum per expensas faciendas contribuere non recusabimus, dummodo de nostro aut legatorum nostrorum consensu imponatur![2])

[1]) Vorschläge der Art waren übrigens auch schon in Constanz laut geworden. Hardt, I. 522. Döllinger. Materialien II. 307.

[2]) De schismate . . . ed. Hutten. pars VII.

Digitized by Google

Es ist im Wesentlichen dasselbe, was die Anhänger der conciliaren Theorie von Anfang an gewollt. Hier in Basel haben sie es verwirklicht.

In den Dekreten der XII., XXIII. und XXXI. Sitzungen wurden alle General- wie Spezialreservationen aufgehoben. Desgleichen wurden die Exspektativen und die sonstigen Provisionsrechte des Papstes abgeschafft. Bestehen liess man nur die reservationes in corpore juris clausas d. h. die in den Dekretalen Gregors IX., Bonifaz' VIII. und den Clementinen erlaubten, dazu auch die, welche sich im Kirchenstaat als nützlich oder nöthig erweisen würden.

Wenn ferner in einer Collation 10 oder mehr Benefizien wären, sollte der Papst auf eines derselben eine Anwartschaft ertheilen dürfen; wenn 50 und mehr, auf zwei. Fiel endlich bei der Verleihung einer Pfründe eine Unregelmässigkeit vor, so dass der Papst eine Untersuchung anordnen musste, so sollte ihm gleichfalls die Collation zustehen. (per praevencionem.)

In allen übrigen Fällen wurden die Rechte der Ordinarien und Kapitel wieder in Geltung gesetzt.

Vorschläge, dieselben im Zaume zu halten und zu gewissenhafter Pflichterfüllung zu bringen, waren, wie wir sahen, in Constanz hinreichend gemacht worden.

Gemäss diesen Entwürfen ward Fürsten und Körperschaften jeder Druck auf die Wahlberechtigten untersagt und diesen strengstens verboten sich an irgendwelche Bitten, Versprechungen oder Drohungen zu kehren. Nur Männer reifen Alters, ausgezeichnet durch Sittlichkeit und Kenntnisse, ordinirt und auch sonst den kanonischen Vorschriften entsprechend,. sollen zu geistlichen Aemtern befördert werden. Auch der Wahlmodus wurde gemäss den Constanzer Advisamenten geregelt.

Werden diese Bestimmungen nicht befolgt, oder kommt irgendwie Simonie vor, so soll die Wahl ipso jure ungiltig sein, die Wähler aber verfallen den kanonischen Strafen.

Digitized by Google

Bei der Collation sollen besonders Graduirte Berücksichtigung finden. An jeder Metropolitan- wie Kathedralkirche soll möglichst bald ein solcher als Prediger Anstellung finden; ausserdem soll in jeder Kathedral- und Collegialkirche $^1/_3$ aller Beneficien an geeignete Graduirte vergeben werden.[1]) Auch bei Besetzung grösserer Pfarreien wird ihnen ein Vorzug gewährt.

Die in Constanz für dringend nöthig erklärte Reform der Universitäten, auf welche in Basel Andreas de Eskobar wieder gedrungen hatte,[2]) ist nicht zu Stande gekommen.

Wie die Collations-, so beseitigte man auch die Confirmationsansprüche des Papstes gänzlich und stellte das gemeine Recht wieder her. Nur noch die Bestätigung von Exemten oder ihm unmittelbar Untergebenen liess man dem Papste.

In allen andern Fällen liegt fortan dem über dem betreffenden Ordinarius stehenden Oberen die Bestätigung ob. Erst nach sorgfältigster Prüfung darf er sie ertheilen.

Indessen blieb dem Papst das Recht „aus gewichtigen und einleuchtenden Gründen" gegen vollzogene Collationen Einspruch zu erheben. Allerdings soll der Grund im Breve angegeben und dies von der Majorität des heiligen Collegiums unterzeichnet sein.

Wer freilich friedlich und mit genügendem Rechtstitel 3 Jahre lang eine Pfründe besass, sollte ihretwegen nicht mehr angefochten werden dürfen (sess. XXI.).

Prälaten zu versetzen oder abzusetzen gestattete man dem Papst nur, wenn sehr triftige Gründe vorlägen, die überdies durch Zeugen und Urkunden dargethan werden sollten.

Die päpstlichen Geldforderungen, gleichviel welchen Namen sie trügen, abzuschaffen, überhaupt das Streben nach weltlichem

[1]) Die Deutschen haben nur $^1/_5$ oder $^1/_6$ der Pfründen für Graduirte verlangt, dagegen die Hälfte der übrigen für arme Bewerber. Würdtwein. subsidia VII. S. 32. 35.

[2]) Hardt, VI. S. 200. 216.

Digitized by Google

Vortheil vermöge geistlicher Handlungen zu verhindern, war, wie wir wissen, längst das Streben der Liberalen gewesen. In Constanz hatten sie nur erlangt, dass den Prälaten unentgeltliche Collation geboten wurde.

In Basel berieth über diese Materie seit November 1433 eine besondere Commission. Der erste Schritt derselben war, dass sie alle Geldforderungen für geistliche Handlungen, ob sie nun vom Papst oder von andern Klerikern ausgingen, für Simonie erklärte. Auf dieser Basis verhandelte man unter Zuziehung von Rechtsgelehrten eifrig weiter.[1])

Auf Grund der Berathungen formulirte dann noch im Dezember 1433 Cesarini ein Simoniedekret. Geld für irgend welche geistliche Amtshandlung zu nehmen, ward darin verboten und der erste Theil des Constanzer Gesetzes erneut. Dem Papst wird gleichfalls eingeschärft, alle Simonie zu meiden und an seiner Kurie zu verhindern. Die Schreiber, Abbreviatoren, Registratoren und Notare sollen ihrer Mühe entsprechend bezahlt werden. Das Gleiche wird über die Beamten der Prälaten bestimmt. Alle Spenden irgend welcher Art seitens eines mit einer Pfründe Belehnten werden untersagt, mit Ausnahme einer Beisteuer für Bau und Schmuck der Kirchen.[2])

Bald darauf ward noch ein andrer Entwurf dem Concil vorgelegt.[3]) Hierin wird in wenig Worten jedem Kleriker, auch dem Papst verboten, für geistliche Handlungen irgend Etwas anzunehmen. Alle Strafbestimmungen des Kanonischen Rechts gegen Simonie werden wieder in Kraft gesetzt.

Soweit sie den Papst anging, billigten die Deputirten die erste Form des Dekrets. Doch mit dem Rest waren sie durchaus nicht einverstanden.

Der Cardinal von Rouen erklärte: dies Dekret zerstöre den

---

[1]) M. C. II. S. 554. Deputati sunt viri juris divini et humani illuminatissimi, qui profundas desuper collaciones fecerunt et coram deputatis et in sacris deputacionibus.

[2]) ib. S. 555 sq. [3]) ib. S. 557 sq.

Digitized by Google

geistlichen Stand. Er protestirte gegen dasselbe. Doch wäre er damit wohl kaum durchgedrungen, wenn nicht auch die Reformpartei sich zu einer Vertagung der Materie entschlossen hätte.

Sie wünschte vorerst die Versöhnung mit Eugen IV. zu bewirken. Ueberdies waren die Väter in Verlegenheit. Durch das Dekret fielen die Annaten, ein neuer Provisionsmodus ward also nöthig; war aber eine Verständigung über denselben so rasch zu erwarten? Es kam hinzu, dass es genug Leute in Basel gab, welche durch eine Vereitlung des Simoniedekrets die Gunst des Papstes zu erringen gedachten.[1])

So blieb die Sache liegen bis Ostern 1434. Auf Cesarini's Drängen nahm man da die Berathungen wieder auf.

Doch sofort opponirten die Prälaten. Im Namen derselben erklärte der Abt von Bonneval: Nicht jede Geldempfangnahme für geistliche Handlungen dürfe man schlechthin als Simonie bezeichnen. Das Verbot von freiwilligen Geschenken würde ja den Hussitismus fördern. Bestätige es nicht die Lehre der böhmischen Ketzer, dass der Zehnte ein blosses Almosen, abhängig vom Willen der Laien sei? Gewiss würde bei Erlass dieses Dekrets gegen den Klerus, der so lange Steuern gefordert, ein allgemeiner Aufruhr losbrechen. Man möge sich daher begnügen in dieser Frage auf die Bestimmungen der Kirchenväter zurückzugehen, und je nach den Bedürfnissen von Ort und Zeit eine Regelung treffen. Mit den Bestimmungen gegen den Papst erklärte freilich er wie der Bischof von Tours sich ganz einverstanden, desgleichen mit der Aufstellung einer Taxe für die Curialbeamten.[2])

Als Cesarini die Berathungen in der Frage zu beschleunigen suchte, drangen die Prälaten plötzlich auf Niedersetzung einer neuen Commission.[3]) Und sie erlangten in der That, dass

---

[1]) M. C. II. S. 558, 559. [2]) M. C. II. S. 676, 678 sq.

[3]) ib. S. 681. quoniam prima forma destructiva esset status cleri, quod non decebat, primos deputatos convenire, propterea, quod nimis affecti

Digitized by Google

12 Männer aus ihrer Mitte mit den Berathungen beauftragt wurden. — Der Erfolg war, dass nach wenig Tagen dieser Ausschuss zu einer Definition der Simonie gelangte, die sich von der früheren in Nichts unterschied: quod sit studiosa voluntas emendi vel vendendi spirituale vel annexum spirituali; eciam papam contingere, si venderet aut pro re temporali beneficia conferret.[1])

Trotz dieses Misserfolges beruhigten sich die Prälaten nicht. Dürfe der Papst für die Collation kein Geld nehmen, riefen sie, so fiele ja auch das emolumentum sigilli, welches sie bei Besetzung der Benefizien zu fordern hätten, weg. Das gehe nicht an.[2])

Heftiger Streit entspann sich. Der Ausschuss konnte sich nicht einigen, und die Generalcongregation forderte ihn endlich am 21. Mai 1434 auf, entweder binnen der nächsten Woche das Simoniedekret fertig zu stellen oder die Berathung an die Deputationen abzutreten.[3])

Nun sammelte die liberale Partei alle Kräfte. Am 22. Mai hielt der sogenannte zweite Stand der Kirche eine Versammlung ab. Jean Beaupère legte zur Berathung 3 Fragen vor: 1. Wie kann man die Prälaten abhalten, vor Vollendung der Reform das Concil zu verlassen? 2. Wie ist der Streit zwischen Pfarrern und Bettelmönchen beizulegen? 3. Ist das von den Prälaten vorgeschlagene Simoniedekret genügend?

Das letztere missbilligte man durchaus. Durchgreifende Beschlüsse seien in dieser Materie nöthig; widersetzten sich die Prälaten, so müsse man nöthigenfalls die Hilfe der weltlichen Fürsten in Anspruch nehmen.[4]) Man beschloss zuletzt Cesarini um die sofortige Berufung einer Sitzung der Novembercommission zu bitten.[5])

---

essent, est possent gloriari, quod sic transiret, sed quod dandi essent alii deputati.

[1]) M. C. II. S. 682. [2]) ib. S. 683. [3]) ib. S. 683. [4]) ib. S. 683.

[5]) fuit autem ultima resolucio congregacionis legatum erorari ut de-

Digitized by Google

Der Legat willfahrte, die Sitzung fand statt. Nochmals mahnte hier Cesarini das Simoniedekret zu vollenden. Er selbst hatte die Ansichten berühmter Kanonisten über die streitigen Punkte gesammelt und schlug vermittelnd vor: Kein Kleriker dürfe von einem andern Kleriker zu seinem eigenen Nutzen Geld nehmen für geistliche Handlungen. Dagegen dürfe der Kleriker von Laien für seine Amtshandlungen etwas verlangen; schädigten ihn doch auch diese bei jeder Gelegenheit. Am Ende forderte er den Ausschuss auf, fortan täglich 2mal zu berathen. Die Prälaten sträubten sich natürlich. Doch der Antrag ging durch.[1])

Sieben Tage lang hintereinander berieth die Commission, an fünf derselben zweimal.

Ein letzter Angriff der Prälaten auf Cesarini selbst scheiterte durch dessen kluges Benehmen;[2]) so nahmen die Verhandlungen ihren ungestörten Verlauf.

Wir kennen diese wichtige Debatte einzig und allein aus Juan de Segovias Geschichtswerk.[3])

Jedes Mitglied der Commission hat damals ausführlich seine Stellung zu Cesarini's Antrag und zur Simoniefrage überhaupt dargethan.

Fast ohne Ausnahme stimmten die päpstlichen Präsidenten und die Prälaten gegen des Legaten Vorschlag. Er war ihnen zu radikal. Der Bischof von Nevers meinte, es wäre freilich sehr schön, wenn die Bischöfe ähnlich den Aposteln lebten und barfuss das Evangelium verkündeten. Doch man lebe nun in andern Zeiten und Verhältnissen. Andere hoben auch hervor, dass es doch eben so gut Simonie sei, von Laien Geld zu nehmen wie von Klerikern. Kurz sie wünschten, dass man sich mit Abschaffung einzelner simonistischer Missbräuche begnüge.

---

putati congregarentur. Dass damit der Ausschuss vom November 33 gemeint ist, lehren die folgenden Sätze. M. C. II. S. 683, 684.

[1]) M. C. II. S. 684. [2]) M. C. II. S. 684, 85. [3]) ib. II. 8, cap. 9—12.

Digitized by Google

Aber auch die Doktoren stimmten meistens gegen jenen Entwurf; ihnen war er nicht radikal genug. Diese Ansicht hegte auch Juan de Segovia. Er wies nach in langer Rede, dass jede Simonie verwerflich sei, dass sie der kirchlichen Freiheit wie dem Gebot Christi zuwider laufe. Christus habe indessen auch angeordnet, dass der Priester von seinem Amt lebe. Daher möge die Gesammtheit der Laien den niederen Klerus, dieser wieder in seiner Gesammtheit die Prälaten erhalten.[1])

Die Ausschusssitzungen und Cesarini's Vermittlung waren also vergeblich gewesen. An Stelle zweier sich bekämpfender Ansichten hatte man jetzt sogar drei. Man überwies also gemäss dem früheren Beschluss die Materie wieder an die Deputationen.

Innerhalb dieser ward am 7. Juli 34 ein Compromiss erzielt.[2])

Doch die Publikation des Dekrets wurde vertagt. Wohl klagten die Reformfreunde, wohl drangen sie oft in die Väter, endlich die verderbliche Simonie auszurotten; aber Alles war vergeblich.[3]) Die Prälaten scheinen entschlossen gewesen zu sein, die Frage nicht mehr auf die Tagesordnung zu bringen; lieber Alles beim Alten zu lassen, als eine Beeinträchtigung ihrer Interessen zu dulden.

Wie diese ihre Absicht scheiterte, haben wir bereits oben gesehen. Das Dekret der sess. XXI. verbot jedem Kleriker, auch dem Papst für irgend eine geistliche Handlung Etwas anzunehmen. Nur die dabei beschäftigten Notare und Schreiber sollten für ihre Mühe bezahlt werden. Zuwiderhandelnde verfallen in die kanonischen Strafen. Der Papst kann wegen Uebertretung dieses Dekrets vom allgemeinen Concil sogar abgesetzt werden.

[1]) M. C. II. S. 695 unten. [2]) M. C. II. S. 697. [3]) Vergl. z. B. die Rede Kaltisens bei Hardt. hist. liter. reform. III. S. 38. sq.


Digitized by Google

XIII.

Besondere Bestimmungen traf man gegen die Missbräuche in der kirchlichen Jurisdiction. (sess. XXXI. und XX. 4.)

Zunächst ward, wie es auch in Constanz verlangt worden war, die Berufung vom ordentlichen Richter direct an die Kurie untersagt. Es ward ferner, wie schon in Martins V. Reformacte, verboten gegen eine interlocutorische Sentenz vor dem definitiven Urtheil zweimal zu appelliren.

Wird von einem direct unter dem Papst stehenden Richter Berufung nach Rom eingelegt, so soll der Prozess den Richtern in partibus übertragen werden d. h. den Richtern der Orte, wo die Parteien wohnen, oder wo der Prozess in erster Instanz hätte anhängig gemacht werden müssen.

Alles wider dieses Dekret Geschehende ist nichtig und strafbar. Nicht betroffen durch dasselbe werden die Cardinäle und die im Dienste befindlichen Beamten der Kurie.

An der Kurie dürfen alle Streitsachen verhandelt werden, welche in einem Umkreis von 4 Tagereisen um dieselbe vor Gericht kommen; die Prozesse, bei denen der Richter die Gerechtigkeit verweigert, oder der Kläger zu Hause Gefahr läuft; alle Streite über Election in exemten Kirchen und Klöstern, endlich die sonst dem kanonischen Recht gemäss der päpstlichen Entscheidung unterliegenden Rechtssachen.

Dies entspricht gleichfalls so ziemlich den in Constanz gemachten Vorschlägen. Dagegen hat man die dort angeregte Frage von der Competenz der geistlichen Gerichte in Basel gar nicht berührt.

In Betreff der geistlichen Strafen hat man erstlich den ursprünglich nur den Deutschen bewilligten Indult Martin's V., betreffend die Generalcensuren, in sess. XX mit einigen geringen Aenderungen zum Gesetz erhoben. Ferner verfügte man, dass über keine Stadt, keinen Flecken ebenso wenig wie über einen

Digitized by Google

Staat das Interdict verhängt werde, wenn irgend eine Privatperson in denselben ein schweres Vergehen verübt hat. Dieselbe muss erst feierlich gebannt und ihre Bestrafung von der Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts gefordert worden sein.

Gegen die so oft angeklagten Missbräuche hat also das Concil genügende Abhilfe geschaffen. Wie stand es aber mit der nun nöthig werdenden regelmässigen Steuer zur Erhaltung der Kurie?

In der zwölften Session hatte die Synode selbst feierlich erklärt, dass der Papst an keine Bestimmung gebunden sei, so lange nicht für die Provision gesorgt worden. Wie oft aber auch die Sache zur Sprache gekommen ist, wie oft auch das Concil seinen guten Willen ausgesprochen hat, diese schwierige Aufgabe zu vollenden; eine Lösung derselben hat es trotz seiner langen Dauer nicht gefunden!

Dagegen ist es ein Verdienst der Synode, dass sie auch an die Reform nach unten hin gedacht hat.

In sess. XV. rief sie die Provinzialsynoden wieder ins Leben. Binnen zwei Jahren nach Schluss des Basler Concils, alsdann alle drei Jahre sollte in jeder Provinz eine Synode stattfinden. Nur während der Dauer allgemeiner Concilien oder kurz vor denselben dürfen sie ausfallen. Erzbischof und alle Suffragane sollen bei hoher Strafe zum Erscheinen gehalten sein. Nicht nur Bischöfe dürfen diese Synoden strafen, sie dürfen selbst den Metropolitan rügen und beim Papst verklagen. Hier soll auch für Erhaltung des Friedens gesorgt werden. Es liegt diesen Versammlungen endlich ob, die Vorlagen für die allgemeinen Concilien zu berathen und die Vertretung der Provinz auf denselben zu regeln.

Jährlich ein oder zweimal sollen sich ferner alle Geistliche der Diöcesen um ihre Bischöfe schaaren. Leben und Sitten jedes Einzelnen sollen hier geprüft, jedes Vergehen bestraft

Digitized by Google

werden. Ueberdies ist es Aufgabe dieser Synoden gegen Ketzereien und Aberglauben im Sprengel wachsam zu sein. Man soll hier auch einige gesittete, tüchtige und ernste Männer zu testes synodales ernennen, deren Pflicht es ist, das Jahr über die Diöcese zu durchmustern und alles Reformbedürftige der Diöcesansynode oder der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Metropolitane oder Bischöfe, die diese Versammlungen nicht zu gehöriger Zeit abhalten, sollen um die Hälfte ihres Einkommens gebüsst, ja, wenn nöthig, sogar suspendirt werden.

Aehnliche Strafen drohen den Ordensprälaten, wenn sie nicht die vorgeschriebenen Capitel und Congregationen abhalten.

Auf Reform einzelner Missbräuche des Klerus in Leben und Sitten hat man sich in Basel nicht eingelassen. Nur gegen das schlimmste Uebel, die Unsittlichkeit des Klerus traf man Anstalten.

Es war damit nicht besser geworden, so viel auch die Väter in Constanz geeifert hatten, trotzdem auch Martins V. Reformerlass das Halten von Concubinen verboten.

Schon wurden die Stimmen für Beseitigung des Cölibats überhaupt immer lauter.[1]) Ein gewisser Wilhelm Saygnet schrieb ein ganzes Buch gegen denselben.[2])

In Basel sprachen sich der Erzbischof von Palermo und vor Allem Enea Silvio unumwunden in diesem Sinn aus.[3]) Selbst Kaiser Sigismund hat diese Ansicht vertreten.[4]) Doch die meisten verlangten wie Andreas de Eskobar nur neue Einschärfung der Pflicht der Ehelosigkeit und Bestrafung der Unsittlichkeit.[5])

In sess. XX. ward ein sehr energisches Dekret in diesem Sinn erlassen. Jeder Kleriker, der eine Concubine hält, ist

---

[1]) Böhm, Reisers Reformation Sigmunds. S. 61. Statt Zabarella muss es hier Ailli heissen. [2]) Gerson, opp. II, 634. Note.

[3]) Kollar, analecta. II. 780. Enea Silvio, Commentari de con. Bas. II. 66. [4]) Droysen. Preuss. Politik. I. 408. [5]) Hardt, VI. 201.


Digitized by Google

ipso facto auf drei Monate suspendirt. Entlässt er sie auf Befehl des Obern nicht, so verliert er seine Pfründe. Rückfällige werden überhaupt unfähig, je ein Beneficium zu erhalten. Obere, die das Dekret nachlässig handhaben, verfallen in Strafe. Aufs strengste wird ihnen verboten wie bisher den Klerikern gegen eine Abgabe den Conkubinat zu gestatten. Die weltliche Macht wird sogar aufgefordert, die völlige Durchführung dieses Dekrets zu unterstützen.

Von wenig Belang sind eine Anzahl Beschlüsse der 21. Session, welche sich besonders gegen einige kleinere, in Kapiteln vorkommende Missbräuche richten. Interessant ist höchstens noch das Dekret, welches die Abhaltung von Schauspielen auf Kirchhöfen und in Kirchen verbietet.

Die Reformation, wie sie von grossen Concilien angestrebt wurde, war also wesentlich auf eine Verfassungsumgestaltung der Kirche basirt. Sollte sie einen Nutzen haben, so musste sie in ihrer ganzen Ausdehnung verwirklicht werden. Stücke daraus einzuführen, während das alte Regiment im Ganzen fortdauerte, hat sich als fruchtlos erwiesen.

Darf man aber darum die Bestrebungen der grossen Concilien geringschätzen, sie gar verurtheilen? Gewiss nicht. Grosses, in seiner Art Berechtigtes, haben sie erstrebt. Hätten sie ihr Ziel erreicht, so wäre Deutschland die religiöse Spaltung vielleicht erspart geblieben.

Gescheitert aber ist ihr Streben an dem Egoismus der Regierungen, deren jede nur auf den nächstliegenden Vortheil bedacht, für grosse allgemeine Zwecke weder Geld noch Zeit übrig hatte; gescheitert auch an dem Egoismus der Geistlichkeit selbst. So bereit zur Reform in ihrer Mehrzahl früher Cardinäle und Prälaten waren, sie verloren plötzlich alle Lust, als der zweite Stand auch *ihre* Prärogative antastete!

Man kann die Selbstsucht des Klerus nicht besser schildern

Digitized by Google

als es Juan de Segovia gethan hat: Suave profecto est de aliorum reformacione statuum cogitare, liberum avisare, speciosum predicare, sanctimonieque reputatur, quod facta non sit redargucis. Sed cum venitur ad opus reformacionis in quovis statu sentitur quod de justicia dicitur proverbio communi, illam desiderari ut quocunque alio nec tamen in propria fiat domo.[1])

[1]) M. C. II. S. 359.

Digitized by Google

Ueber Leben und Werke des Juan de Segovia.

Während so mancher unbedeutende Geschichtsschreiber oft gedruckt und in dickleibigen Bänden besprochen worden ist, hat man einen der grössten Historiker aller Zeiten bis auf den heutigen Tag völlig vergessen. Vergebens sucht man bei Potthast auch nur seinen Namen; Ottokar Lorenz weiss über ihn fast Nichts zu sagen. Ungedruckt modern seine zahlreichen Schriften; vor Kurzem endlich ist ein Theil seines grossartigen Hauptwerkes publizirt worden.[1])

Der Mann, dem dies Schicksal widerfuhr, ist Juan de Segovia.

Geboren wurde er um 1396 oder um 1411 in der Stadt, deren Namen er trägt.[2])

Ueber seine Jugend wissen wir nichts, ebensowenig über seinen Bildungsgang. Aus seinem Werk erfahren wir nur, dass er Minorit und Professor der Theologie zu Salamanka war.[3]) Zu seinem Unterhalt dienten die Einkünfte einer Pfründe; und

---

[1]) Monumenta conciliorum generalium seculi XV. Concilium Basileense. Script. tom. II. 1873.

[2]) M. C. II. S. 830. Mense quoque isto (October 1435) post magnos labores, quorum particeps fuit horum scriptor anno XXIV. cum illis de ordine suo dum esset Basilee et dum esset Florencie . . . facta est condempnacio . . . Unmöglich ist es freilich nicht, dass es statt XXIV. XXXIV. heissen soll, womit dann das Jahr 1434 gemeint sein könnte. Nach Antonius. Hisp. vetus II. S. 225 ist Juan vor 1396 geboren.

[3]) M. C. II. S. 342. 1032.

Digitized by Google

zwar besass er den Archidiaconat von Villa viciosa, einem kleinen Städtchen Asturiens.[1])

Gelehrsamkeit und scharfer Verstand müssen ihm schon zeitig Ruf verschafft haben, wenigstens wird uns erzählt, dass er 1431 mit einem gelehrten Mauren über die schwierigsten Dogmen in Gegenwart König Juans II. disputirt habe.[2])

Auf Veranlassung dieses seines Fürsten soll er auch nach Basel gezogen sein, um an dem so lang erstrebten Reformconcil theilzunehmen. Im April 1433 kam er hier an.[3])

Eben war der Streit der Synode mit Eugen IV. in vollem Gange. Noch glühten alle von Begeisterung für die grossen Aufgaben der allgemeinen Kirchenversammlung, noch erklärten viele, sie wollten lieber sterben als fruchtlos auseinandergehen.

Auch Juan war ein eifriger Reformfreund, aber er hasste das Extreme, sich Ueberstürzende. Keineswegs schloss er sich darum der radikalen Partei an.

Ueberhaupt scheint er im Anfang sehr zurückgezogen gelebt zu haben, vielleicht als vertrauter Sekretär seines Landsmanns Cervantes, des Cardinals Sti. Petri ad vincula. Darauf scheint wenigstens der Umstand zu deuten, dass er sich oft den domesticus oder familiaris jenes Prälaten nennt.[4])

Der milde und doch feste Sinn desselben, ist sicherlich nicht ohne Einfluss auf Juan geblieben.[5]) Cervantes verwaltete damals das Amt des judex fidei in Basel mit unumschränkter Gewalt und besass grossen Einfluss.[6]) In seinem Haus sah

---

[1]) Enea Silvio. opera. S. 48. Wie Georg Voigt (Enea Silvio I. S. 102) aus der ganz klaren Stelle herauslesen konnte, dass unser Autor eigentlich Juan de Villa vezzosa heisse, ist mir unerklärlich.

[2]) Antonius. l. c. S. 225 sq. [3]) M. C. II. S. 342. [4]) M. C. II. S. 351, 380.

[5]) Cui omnis rigor aberat et omnis mansuetudo coherebat. ib. S. 461. Der Cardinal war übrigens offner Anhänger der conciliaren Theorie. Er erklärte beim Streit über die Zulassung der Präsidenten: non sibi videri, quomodo nominati admitti possent ad presidenciam concilii, propterea quod concilium juris diccionem ordinariem haberet a lege divina et a Christo.

[6]) M. C. II. S. 358.

Digitized by Google

Juan den Rockezana[1]) und ward mit den in Basel einflussreichsten Persönlichkeiten bekannt.

Im Interesse dieses seines Gönners sprach unser Autor das erste Mal zur Versammlung im Juni 1433. Er protestirte gegen die Behauptung der päpstlichen Legaten, dass alle Cardinäle die Auflösung der Synode gebilligt hätten.[2])

Bald ward Juan bei den Vätern angesehen und beliebt. Mehr als seine vornehmen Verbindungen haben sicherlich sein musterhafter Lebenswandel, sein grosses Wissen, sein scharfer Verstand dazu beigetragen.[3])

Bald ward in Basel keine wichtige Angelegenheit verhandelt, ohne dass Juan de Segovia einen wichtigen Antheil daran gehabt.

Zunächst geschah das in dem heftigen Streit, der sich über die Zulassung der vom Papst gesandten Präsidenten entsponnen hatte.

Erbittert darüber, dass dieselben den Vorsitz allein auf Grund ihrer päpstlichen Vollmacht beanspruchten, wollten viele der Väter gar keine Concession machen. Das eben mit knapper Noth vermiedene Schisma wäre dann schon wieder unausbleiblich gewesen. Da verwies nun Juan de Segovia die Väter auf jenes Dekret der dritten Session, welches dem Papst erlaubte, Vertreter zu senden, falls ihn Gesundheitsrücksichten am Besuch der Synode hinderten. Auf Grund dieses Beschlusses möge

---

1) M. C. S. 351. 2) ib. II. S. 380.

3) Enea sagt von ihm: Et illum conciliares avidi audiebant quasi ex suis unum et alii virtutem hominis, summamque bonitatem etiam inviti venerabantur. Tanta est enim virtuti innata auctoritas ut etiam in hoste colatur. Verumque illud Vergilianum in eo fuit:

tum quietate gravem ac meritis si forte virum quem
conspexere silent arrectisque auribus astant.

Opp. S. 34.

An einer andern Stelle nennt er ihn: Moribus et doctrina illustris. Europa C. 42.

Patrizzi c. 143 sagt von ihm: Joannes Segobiensis . . . vir quidem magno ingenio et multa doctrina praeditus, theologica praesertim.

Digitized by Google

man die päpstlichen Präsidenten sich gefallen lassen. An sich freilich, fügte er hinzu, sei es ja nicht ein wesentliches Erforderniss des allgemeinen Concils, dass der Papst präsidire.[1])

Indessen wurde im Plenum keine Einigung erzielt. Man übertrug die weitere Berathung einer Commission. Juan muss ein Glied derselben gewesen sein, denn wir finden ihn sehr bald wieder in dem Ausschuss, welcher dem in Basel anwesenden Kaiser Bericht über die Thätigkeit jener Deputation abzustatten beauftragt war.[2])

Von der Gicht gequält, im Bette liegend, hörte der Kaiser die Relation und machte vermittelnde Vorschläge.

Juan war dann auch unter den Ausschussmitgliedern, welche den Deputationen über die Commissionsbeschlüsse, sowie über des Kaisers Antwort Mittheilung machen mussten. Sein Referat scheint viel Beifall gefunden zu haben, denn auf Wunsch einiger Väter hat er es bald veröffentlicht.

Kurze Zeit darauf mussten die 8 Deputirten, zu denen Juan gehörte, nochmals bei Sigismund erscheinen, der sie für die endliche Beendigung des Streits und Aufnahme der Präsidenten zu stimmen suchte.[3])

Ebenso thätig war Juan in der schwierigen Simoniefrage, der Angelegenheit, um die sich auf den grossen Synoden im Grunde alles drehte. Er war Mitglied der im November 1433 niedergesetzten Commission[4]) und gab im Juni 1434 ein ausführliches Gutachten im Sinne der Reformfreunde ab.[5])

Da ernannte das Concil die Cardinäle Sti. Petri und Stae. Crucis zu Legaten,[6]) um in Italien Frieden zu stiften, den Papst zu gewinnen und den Kirchenstaat wieder in seine Gewalt zu bringen.[7])

Juan folgte seinem Gönner nach Italien. Am 10. September 1434 brachen sie auf.[8])

---

[1]) M. C. II. S. 614. 615. [2]) ib. S. 629 sq. [3]) ib. II. S. 631. [4]) ib. II. 6. 46. [5]) ib. II. S. 693 sq. [6]) ib. II. S. 722. [7]) ib. II. S. 762. [8]) ib. II. S. 734.



Ueberall glänzend empfangen zogen sie über Mailand, Venedig, Ferrara, Florenz nach Rom. Eugen IV. hatte sich freilich schon selbst ziemlich Ruhe in Italien geschafft, doch liess er sich herbei der Synode weitere Verhandlungen mit den Griechen zu gestatten.

Im Gefolge des Papstes haben sich die Gesandten und mit ihnen Juan nach Florenz begeben. Sie verweilten noch dort, als Januar 1435 eine griechische Gesandtschaft eintraf. Unser Autor hat, wie er mehrfach hervorhebt, selbst den Verhandlungen des Papstes mit derselben beigewohnt.[1])

Vielleicht haben nur die Bemühungen der beiden Cardinäle es vereitelt, dass Eugen IV. schon damals die Unionsfrage selbst in die Hand nahm. Nochmals sandte er die griechische Gesandtschaft nach Basel.

Während der Cardinal Stae. Crucis im Mai nach Frankreich abging, blieb Cervantes in Florenz.[2]) Ihm gelang es im Sommer 1435 einen Frieden zwischen Papst, Mailand, Venedig, Florenz und ihren Verbündeten zu Stande zu bringen. Am 10. August ward derselbe nach Sonnenuntergang in der camera paramenti feierlich verkündet.[3]) Krankheit zwang den Cardinal dann zu noch längerem Verweilen.[4])

Im Februar 1436 brachen die beiden Würdenträger endlich wieder nach Basel auf, um über den Ablass zu verhandeln, welchen die Synode mit der ausgesprochnen Absicht, Geld für das Unionsconcil zu bekommen, plante.[5]) Ende März traf Juan mit Cervantes endlich daselbst ein.[6])

Ein Hauptgrund, welcher neben dem Egoismus der Prälaten und der Indifferenz der Fürsten die Basler Versammlung hinderte ihre Reform zu vollenden, war die ungeheure Menge der Geschäfte. Schon in Constanz war jede irgend wie auf-

---

1) M. C. II. S. 786. 2) ib. II. S. 797. 3) ib. II. S. 813. 4) ib. II. S. 814. 5) ib. II. S. 841. 6) ib. II. S. 860.

Digitized by Google

tauchende geistliche oder weltliche Streitfrage behandelt worden; noch viel ärger war es in Basel.

So war das Buch de Christo integro eines gewissen Augustin von Rom als ketzerisch den Vätern denuncirt worden. Ein grosser Process war darüber angestellt, an dem Juan in Basel wie in Florenz fleissig mitgearbeitet hat,[1]) und das Werk im Oktober 1435 verdammt.

Kaum war nun Juan zurückgekehrt, da brach auch der ärgerliche Streit über die unbefleckte Empfängniss Mariens aus,[2]) eine Controverse, die schon im Beginn des Jahrhunderts in Frankreich heftige Unruhe erregt hatte.

Juan scheint die Lehre von der unbefleckten Empfängniss durchaus gebilligt zu haben, wenigstens hat er im Auftrag des Cardinals von Arles sie energisch vertreten. Sieben Mal sprach er gegen Johannes von Montenegro, welcher das neue Dogma bestritten hatte.[3]) Er zeichnete seine Ausführungen auf und übergab sie dem Juan de Torquemada, seinem Landsmann, zur Kritik. Doch zögerte dieser bis 1437, wo man ihn andrer dringender Geschäfte wegen nicht anhören konnte.

1438 muss Juan de Segovia nochmals in dieser Frage thätig gewesen sein, wenn nämlich in dem Titel der Handschrift: Joannis de Segovia advisamenta VII. de sta. conceptione Mariae . . . oblata de mense Octobris a. d. 1438 deputatis a sacro Basiliense concilio[4]) nicht etwa ein Fehler enthalten ist.

In der 36. Session, 17. September 1439 hat dann das Concil die Lehre von der unbefleckten Empfängniss Mariens als Dogma proklamirt und alljährlich ein darauf bezügliches Fest angeordnet. Das officium ecclesiasticum für dasselbe ist wiederum ein Werk Juans.[5])

Mitten in der Fülle der Geschäfte, welche das Concil sich aufgebürdet, drängte der Kaiser fortwährend auf Reform.

---

[1]) M. C. II. S. 830. [2]) ib. II. S. 846. [3]) ib. II. S. 896. [4]) Antonius, l. c. II. S. 234. [5]) Patrizzi. cap. 96.

Digitized by Google

Während in Basel die Väter nur noch an die Griechenunion dachten, forderte der kaiserliche Bevollmächtigte im September 1436 energisch, dass man endlich das Reformwerk vollende. Schon in Constanz habe man wohl immer die Vollendung versprochen, aber nie sie wirklich erreicht. Es sei die Pflicht der Basler, jenes in Constanz gegebene Versprechen zu erfüllen.

Materiell mochte der Gesandte Recht haben, aber streng genommen war das nicht der Fall. Das einzige Reformversprechen hatte jene Synode in der 40. Sitzung gegeben; und dem dort Versprochnen war, wie in sess. XLIII. der Cardinal von Ostia erklärt hat, wirklich Genüge gethan worden. Doch mögen sich die Väter zumeist ebenso wenig wie der Kaiser über diese Verhältnisse klar gewesen sein. Nur Juan war es, der sich erhob und den wahren Sachverhalt aus den Acten dem Gesandten vorhielt.[1])

Mit wahrem Feuereifer machte die Synode sich an die Griechenunion. Ununterbrochen pflog man Unterhandlungen mit den Griechen wie mit den Städten, welche für das Unionsconcil in Aussicht genommen waren und die zur Synode nöthigen Summen vorschiessen sollten. Alle irgend wie für die bevorstehende Disputation nützlichen Bücher hatte man nach Basel geschafft und schon früh die hervorragendsten Väter zu Disputatoren ausersehen.

Wie einflussreich und angesehen unser Juan gewesen ist, tritt auch hier deutlich hervor. Der schwierigste Posten, der Kampf gegen die griechische Lehre vom heiligen Geist, ist ihm anvertraut worden.[2])

Die Morgenländer lehrten bekanntlich der heilige Geist gehe a patre per filium aus, das römische katholische Dogma ist: ex patre filioque. Juan wollte eine Vermittlung suchen.

Er ging dabei, um die Bedeutung der Präpositionen möglichst genau zu prüfen, so gründlich zu Werke, dass er mit

[1]) M. C. II. S. 907. [2]) ib. II. S. 927.

Digitized by Google

Hilfe seiner Kapläne alle Partikeln der heiligen Schrift sammelte und verglich.[1]) Er hat später diese Sammlung unter dem Titel: volumen indeclinabilium diccionum, que in sacro canone continentur, alphabetice inveniendorum herausgegeben.

Im Juni 1437 erwartete man täglich das Eintreffen der Griechen in Basel. Um die Väter über die in Frage kommenden Punkte zu unterrichten, musste daher Juan an den Sonntagen über die Lehre vom heiligen Geist Vorträge halten.[2]) Doch die Morgenländer blieben aus; nur zu bald ward es bekannt, dass Papst Eugen IV. sie gewonnen hatte. Dazu kam eine neue Hussitische Gesandtschaft ans Concil. Sehr bald konnte Juan darum seine Vorträge wieder abbrechen.

Er hat an dem nun lebhaft betriebnen Prozess gegen Eugen IV. eifrig theilgenommen; das Contumazdekret vom 1. October 1437 ist auch von ihm als Zeugen unterschrieben worden.[3])

Nicht minder thätig war er in der Böhmischen Angelegenheit. Die wichtige Kelchfrage zu behandeln, war ihm übertragen.[4]) An den Disputationen hat er sich natürlich lebhaft betheiligt.[5])

Leider endet hier der bisher gedruckte Theil von Juans Chronik, unserer Hauptquelle. Für die folgenden Jahre sind wir auf den von Patrizzi gefertigten Auszug und auf Enea Silvios Werke allein angewiesen und daher über das Detail weniger unterrichtet. Es ist das um so mehr zu bedauern, weil gerade in dieser Zeit Juans Wirksamkeit noch weit bedeutender war, als bisher.

Noch nie war er als Concilslegat verwendet worden. Zum ersten Màle geschieht es jetzt, im März 1439. Er besuchte damals als Abgeordneter der Synode den Reichstag in Mainz. Von seiner Thätigkeit daselbst hören wir leider Nichts.[6])

---

[1]) M. C. S. 933. [2]) ib. II. S. 997. [3]) ib. II. S. 1032. [4]) ib. II. S. 997. [5]) ib. II. S. 1072. 1074. [6]) Patrizzi, c. 86. Koch, sanctio prag. S. 250. sq.

Digitized by Google

Als Eugen die Basler Synode zum zweiten Mal für aufgelöst erklärte, ward der Bruch der beiden Hauptmächte der Kirche unheilbar. Je heftiger der Kampf aber wurde, um so mehr betonten die Väter die Autorität der allgemeinen Concilien.

In drei Sätzen, zu denen fünf erläuternde kamen, formulirten sie das Dogma von der conciliaren Autorität, schärfer als es selbst im Dekret frequens und sacrosancta geschehen war. Jeden Widerspruch erklärten sie für ketzerisch. Selbst freigesinnte, wie der Cardinal von Arles, fanden diese Sätze zu weitgehend. Doch die Väter waren consequent. Besonders dem Einflusse Juans soll es zuzuschreiben sein, dass die Synode am 16. Mai 1439 jene Sätze zu Dogmen erhob.[1])

Der Papst durfte das natürlich nicht dulden. Er verwarf die neuen Glaubenslehren in den schärfsten Ausdrücken durch die Bulle Moyses.

Da ist es nun allerdings wunderbar, wie Juan, der ja einen wichtigen Antheil an der Proklamirung jener Sätze gehabt haben soll, nun alle Kraft darauf verwendet, um zu hindern, dass die Synode jene Bulle für ketzerisch erklärte.

Freilich seine Argumente sind ja sehr plausibel: Eugen IV. gelte in den Augen der meisten Christen doch für den wahren Papst. Mit Beistimmung aller Cardinäle und sehr vieler Prälaten habe er in Florenz das Breve erlassen. Erkläre man es für ketzerisch, so treffe man damit jene ganze Versammlung. Ueberdies sei es sehr gefährlich, wenn die Parteien in der Kirche sich gegenseitig Ketzereien vorwürfen! Durfte aber die Synode, nachdem sie einmal schon alle Brücken hinter sich abgebrochen, an solche Bedenken sich kehren? So mächtig war indessen Juan's Stimme, dass trotz d'Allemand's Einspruch die Bulle Moyses nicht als ketzerisch verdammt ward.[2])

Trotz seiner Mässigung in diesem Fall war übrigens Juan eines der Concilsmitglieder, welche das Conclave constituirten,

[1]) Enea, opp. S. 34—36. [2]) Patrizzi. cap. 97.

Digitized by Google

aus dem am 5. November 1439 Herzog Amadeo von Savoyen als Papst Felix V. hervorging.[1])

Er stand bei dem neuen Stellvertreter Christi hoch in Ansehn. In seinem Auftrag besuchte er mit andern Vätern den Reichstag von Bourges im November 1440, wo sich Frankreich trotz aller Mühe, welche die Basler dagegen aufwendeten, für Eugen IV. erklärte. Juan muss lange in Frankreich geblieben sein. Er verweilte daselbst noch, als in Basel die feierliche Krönung Felix's V. stattfand. Enea Silvio, der damals um die Gunst des einflussreichen Herrn buhlte, hat ihm den feierlichen Act in einem Brief geschildert.[2])

Felix V. creïrte den vielverdienten Mann sehr bald zum Cardinal.[3])

Der neue Cardinal St. Calixti sollte aber seines hohen Amtes nicht sehr froh werden. Zunächst musste er an einer Gesandtschaft an Kaiser und Reich theilnehmen, um diese für den Concilpapst zu gewinnen.

Kaiser Friedrich III. hatte einen Tag zur Berathung der Kirchenfrage in Nürnberg angesetzt. Von da wollte er zu dem Reichstag nach Mainz reisen.

Die Gesandtschaft wandte sich daher zuerst nach jener Stadt. Hier aber erfuhr sie, dass der Kaiser jenen Tag abgesagt habe und sogleich nach Mainz gehen wolle.

Juan de Segovia mit wenig Genossen eilte sofort dahin, kam aber viel zu früh. Der Kurfürst war abwesend, der Cardinal begann daher als päpstlicher legatus a latere aufzutreten. Er that es, trotzdem die Bisthumsbeamten sofort dagegen Einspruch erhoben. Es sei Das, behaupteten sie, unverträglich mit der Neutralität, welcher ihr Herr beigetreten sei. Sie dürften Nichts dulden, was einem Theile präjudizirlich sei. Juan gab ihren Vorstellungen kein Gehör.

---

[1]) ib. cap. 98. [2]) Enea opp. S. 61. [3]) ib. S. 48. Patrizzi cap. 113.



Als nun die deutschen Fürsten langsam in der Stadt erschienen, sprachen sie sich in demselben Sinn wie die Offizianten aus. Nur als einfachen Abgeordneten des Concils wollten sie Juan anhören. Mit Eugens neuen Cardinälen würden sie es ebenso halten.

Juan de Segovia war nicht geneigt so rasch sich zu fügen. Er schrieb nach Basel; Louis d'Allemand und ein Felicianischer Cardinal wurden ihm zu Hilfe gesandt.

Doch das half nichts. Auch sie mussten die Legatenabzeichen niederlegen und nur d'Allemand durfte im Cardinalsornat erscheinen.[1]) Eugen war vorsichtiger gewesen, in Mainz sowohl wie an den folgenden Reichstagen vertraten ihn nur niedere Prälaten und Doctoren.[2])

Natürlich wirkte jener Streit schon ungünstig auf die Stimmung des Reichstag in Bezug auf die Synode. Er schwächte auch das Ansehn ihrer Abgeordneten in hohem Grade. Umsonst war es daher, dass Juan alle seine Beredsamkeit gegen Nicolaus von Cues und Carvajal aufbot.[3])

Felix V. entschädigte ihn gewissermaassen für diese Demüthigung, indem er ihn zum legatus a latere für Italien und die benachbarten Inseln auf Wunsch Alfonsos von Neapel erhob.[4])

Doch verlangte er sehr bald wiederum von ihm, dass er auf einem deutschen Reichstag seine Interessen vertrete. Vergebens sträubte sich der Cardinal ebenso wie seine Collegen. Noch hatten sie die erduldete Schmach nicht vergessen.

Doch wer anders konnte die conciliare Sache einem Nikolaus von Cues gegenüber genügend vertreten? Wohl oder übel mussten d'Allemand, Juan de Segovia und Nicolo Tudeschi im Frühjahr 1442 nach Frankfurt aufbrechen.

Wieder mussten sie die Insignien ihrer von Felix V. ver-

---

[1]) Patrizzi, cap. 115 sq. [2]) ib. cap. 118. [3]) Mansi. XXX. S. 186. [4]) Patrizzi, cap. 125.

Digitized by Google

liehnen Würden niederlegen. Und was das Schlimmste war, ihre heftigen Debatten mit Eugens IV. Vertretern machten auf die deutschen Fürsten wenig oder gar keinen Eindruck. Sie erreichten nichts. Am 1. September kehrten sie unverrichteter Sache nach Basel zurück.[1])

Der Cardinal ist nach seinen eignen Worten bis ans Ende am Concil verblieben.[2]) Doch wissen wir über seine fernere Thätigkeit an demselben Nichts. Es ist auch wenig Aussicht vorhanden, dass wir darüber noch Etwas erfahren, denn unsere Hauptquelle, seine Chronik, bricht schon Anfang 1444 ab.[3])

Als der Concilpapst abdankte, legte auch Juan seine Cardinalswürde nieder. Aber so sehr achteten ihn auch seine Feinde, dass er von Nikolaus V. zum Erzbischof von Cäsarea ernannt wurde. (Bisthum in partibus.) Als solcher lebte er in einem spanischen Klösterchen mitten in wilder Bergeinsamkeit.[4])

Ermüdet vom Weltgetriebe widmete er sich hier, abgeschlossen von aller Welt, gänzlich den Wissenschaften. Als alter Mann übersetzte er den Koran und schrieb, offenbar angeregt durch die damals die alte Kultur bedrohende Türkengefahr, einige Schriften gegen die Ungläubigen. 1458 lebte er noch.[5]) Wenn er gestorben ist, ist uns nicht überliefert.

Eine ganze Reihe von Werken entstammen der Feder dieses ungemein fleissigen Schriftstellers. Es sind meist Gelegenheitsschriften.

So die Bücher: de immaculata virginis deiparae conceptione (1436)[6]) und die advisamenta VII. de sancta conceptione Mariae . . . (1438)[7]), deren Anlass wir kennen gelernt haben.

Als Disputator gegen die Griechen schrieb er: de proces-

[1]) Patrizzi, cap. 131. [2]) M. C. II. S. 342. [3]) Patr., cap. 142. [4]) Enea Europa, cap. 42. Antonius. l. c. S. 233. [5]) ib. l. c. S. 233. [6]) gedruckt. Brüssel, 1664. [7]) Antonius, l. c. II. S. 234.


Digitized by Google

sione spiritus sancti ex filio und concordantiae partium orationis indeclinabilium totius biblie.[1])

In der Hussitenangelegenheit entstand die Schrift: de materia communionis sub utraque vel altera tantum specie.

Gelegentlich entstanden sind auch die Werke: de admissione praesidentium; de ecclesiastica potestate et supremo generalis concilii auctoritate; de summa auctoritate episcoporum in concilio generali, welches dem Cardinal Cervantes gewidmet ist.[2]) Ein Buch, welches den letzteren Titel trägt, erwähnt Juan einmal in seiner Chronik,[3]) doch spricht er dabei nicht von seiner Autorschaft.

Das von Hermann von der Hardt angeführte Werk Juans: de justificatione sacri Basiliensis concilii et sententiae ipsius contra Gabrielem olim Eugenium latae et in justificatione ipsius Gabrielis et sibi adherentium et a sacro concilio se qualitercunque abstrahentium[4]) dürfte wohl identisch sein mit einer bei Antonius angeführten Schrift: dicta . . . Joannis de Segovia circa materiam neutralitatis principum.[5])

Aus der letzten Periode seines Lebens stammt die Uebersetzung des Koran und der Tractat: de mittendo gladio spiritus in Saracenos.[6])

Weit mehr als alle diese Schriften interessirt uns hier Juans grossartiges Geschichtswerk: historia gestorum generalis synodi Basiliensis, in 19 Büchern.

Bis vor Kurzem kannten wir dasselbe fast ausschliesslich durch den Auszug, welchen Agostino de' Patrizzi 1480 angefertigt hat. Die Handschrift liegt in zwei gewaltigen Folianten in der Basler Bibliothek. Wie Sybillinische Bücher, mit grösster Sorgfalt haben die Bürger sie lange gehütet. Neuerdings endlich hat die Wiener Akademie den Druck des Werkes unternommen. 1873 sind von Ernst Birk die ersten 12 Bücher herausgegeben worden.

---

[1]) gedr. Basel, 1476. [2]) Hardt, Mag. conc. Const. VI. prol. 7. 8. [3]) M. C. II. S. 275. [4]) Hardt, VI. prol. S. 14. [5]) Antonius, II. S. 234. [6]) Inhalt bei Antonius II. S. 229—233.

Digitized by Google

Das I. Buch der Chronik erweist die Berechtigung und Nothwendigkeit der Basler Synode.

Mit dem II. Buch beginnt eine sehr ausführliche Erzählung. Ein einleitendes Capitel stellt schöne, oft sogar recht geistreiche Betrachtungen über die im folgenden Abschnitt erzählten Ereignisse an. Die Darstellung selbst ist meist chronologisch.

Bei Beginn jedes Monats werden die hauptsächlichsten Personen, welche in seinem Verlauf das Concil besucht oder verlassen haben, genannt ebenso die Zahl der stattgehabten Sessionen und Generalcongregationen. Actenstücke sind in Menge eingestreut.

Das Latein Juans kann sich mit dem Enea Silvios allerdings nicht messen, es ist fast so schlecht wie das des Nikolaus von Cues. Der Ausdruck leidet nicht selten an Schwulst und Undurchsichtigkeit. Doch entschädigt dafür die meist sehr lebhafte und oft durch Einflechten der eigenen Worte der Handelnden interessante Erzählung.

Der hauptsächlichste Vorzug des Werkes aber ist, dass es so durchaus wahr ist. Es ist uns fast unbegreiflich, wie ein Mann, der selbst handelnd mitten in den Ereignissen stand, im Stande war, so völlig objectiv und ohne falsche Färbung die Dinge darzustellen.

Mit minutiöser Genauigkeit schildert Juan den Verlauf der wichtigeren Verhandlungen und Disputationen. Die langweiligen Reden der Väter weiss er in wenigen Sätzen sehr gut wiederzugeben.

Und keine irgend wie bedeutsame Rede oder Handlung eines der einflussreicheren Concilsmitglieder ist übergangen. Dabei ist aber doch nur selten das Detail allzusehr gehäuft. Gewöhnlich zeigt Juan vielmehr ein gewisses Gefühl für die Perspective in der Erzählung.

Doch Juan de Segovia hat auch keine Mühe gescheut, die Wahrheit zu erforschen.

Für die Zeit vor seiner Ankunft in Basel und die Tage,

Digitized by Google

wo er in der Ferne weilte, dienten ihm die Acten des Concils im Verein mit den Erzählungen der Augenzeugen als Quelle.[1])

Meist ist er freilich in der Lage zu erzählen nach dem, was er selbst gesehen oder gehört hat. Die vielfachen Reden hielt er meist nur mit dem Gedächtniss fest, um sie dann bald niederzuschreiben. Nur wenn dieselben allzu lang zu werden drohten oder sehr wichtig waren, machte er sich Notizen.[2])

An die Ausarbeitung dieses Geschichtswerkes scheint Juan erst in den letzten Jahren der Synode gegangen zu sein. Denn sehr oft erwähnt er Ereignisse schon im Anfang, die erst gegen Ausgang der Synode sich ereigneten,[3]) beklagt auch manchmal, dass er Etwas vergessen habe, da er es früher nicht notirt.[4])

---

[1]) juxta narrata in libro sessionum. S. 442. referentibus quibusdam ex hiis, qui interfuerunt. S. 697.

id annotantibus sancte synodi scribis S. 786. scriptor horum synodalium gestorum . . . testimonium perhibuit circumstanciis pluribus non vestitum, quia illas non recepit ab hiis, qui tunc acta notaverunt, scribis concilii. S. 1061. Auch S. 407.

[2]) Responsionem vero ipsam presencium relator mente, prout consueverat, concepit, sed videns longius protrahi scripto eciam, cum pronunciaretur, in tabulis notavit, post redigens in libro temporis. S. 1122. Que autem ille fuerunt scriptas non reperi in libro de tempore. S. 946.

[3]) M. C. II. S. 343, 359, 593, 606, 669, 788, 896 etc. [4]) M. C. II. S. 663, 946.

Digitized by Google

Juan de Segovia und Agostino de'Patrizzi.

Wir erwähnten, dass bis vor Kurzem das Geschichtswerk Juan de Segovias nur in einem Auszug bekannt war, welchen Agostino de'Patrizzi 1480 im Auftrag des Cardinals Piccolomini angefertigt hat.[1])

Zweierlei wird Jedem, der dies Excerpt liest, auffallen, auch wenn er Juan nur aus den dürftigen Notizen Enea Silvio's kennt:

Juan war ein treuer Anhänger des Concils und seiner Bestrebungen — die Epitome trägt eine durchaus papale Färbung! Ferner die ersten 64 Capitel von Patrizzis Werk zeigen einen durchaus andern Charakter als der zweite Theil!

---

[1]) Die Epitome ist gedruckt nach einer Pariser Handschrift bei Labbaeus et Cossartius: concilia XIII. 1488—1616. Hardouin IX. giebt einen Abdruck desselben Manuskripts. Ihn haben Schannat und Hartzheim V. nachgedruckt.

Quae hactenus de rebus gestis Basileensis synodi perscripsimus ex longa historia et maximis duobus codicibus, nihil omnino praetermittentes sed summarie omnia atque integra fide sumus prosecuti. Hos quidem codices ipsi Basileae vidimus . . . quorum exemplum a reverendissimo domino cardinali Sti. Marci rerum ecclesiasticarum diligentissimo perscrutatore nuper habuimus. Horum scriptor et auctor fuerat Joannes Segobiensis . . . vir quidem magno ingenio et multa doctrina praeditus . . . cap. 143.

Finit summarium concilii Basileensis editum per Augustinum Patricium canonicum Senensem jussu Francisci Piccolominei cardinalis Senensis anno salutis MCCCCLXXX.

Digitized by Google

In der ersten Hälfte wird fast ausschliesslich der Inhalt der verschiedenen Synodalbeschlüsse dürr mitgetheilt. Dann und wann werden langathmige Excerpte aus Urkunden und Reden gegeben; wirkliche Darstellung mangelt fast gänzlich. Mit dem 65. Capitel beginnt dagegen eine fortlaufende, ziemlich anschauliche Erzählung, nur selten durch die Dekrete der Concilien von Basel, Ferrara und Florenz unterbrochen.

Hatte Patrizzi wirklich einen treuen Auszug geliefert, so konnten wir also vom ersten Theil des Originalwerkes wenig erwarten!

Nun liegt uns eben dieser erste Theil der Chronik, wie gesagt seit einigen Jahren gedruckt vor. Der starke Foliant enthält allerdings viele schon bekannte Urkunden, doch diese treten ganz zurück vor einer sehr ausführlichen Schilderung der Ereignisse.

Ein Vergleich des Auszugs mit dem Original zeigt uns, dass Patrizzi diese darstellenden Partien fast ganz unberücksichtigt gelassen hat. Und nicht genug damit, wir finden auch, dass Juans Chronik nicht die Quelle der Erzählungen gewesen sein kann, welche wir in der Epitome lesen.

So fehlt in ersterer gänzlich die kurze Geschichte des Schismas, mit welcher Patrizzi sein Werk beginnt.

Der Epitomator schildert uns das Wirken der Concilsgesandtschaft in England (cap. 12) — Juan berichtet nur in wenig Worten die Heimkehr der Gesandten (III. 36).

Wir vermissen bei ihm auch die Erwähnung der Zahl der in sess. XXIV. anwesenden Prälaten, welche uns Patrizzi nennt.[1])

Nur mit Mühe finden wir bei jenem an sehr verschiedenen Stellen die Notizen (I. 23, 24. II. 10, 11, 16, 27), aus welchen

---

[1]) Freilich ist die angegebene Zahl falsch. Patr. cap. 52. Hefele VII, 2. S. 365. Auch für das 56. Capitel Patrizzis fehlt die entsprechende Erzählung in der Chronik Juans, doch könnte sie vielleicht im noch ungedruckten Theil sich finden.

Digitized by Google

etwa Patrizzis Darstellung der Böhmischen Angelegenheit geflossen sein könnte (cap. 7). Der gleiche Sachverhalt findet statt bei der Erzählung Patrizzis von Sigmunds Krönung (Patr. cap. 26. Juan IV. 30. V, 7) ebenso wie bei der von den Griechenverhandlungen. (Patr. cap. 42. Juan IX. 1. 7, 18, 19, 27, X. 2, 5, 21. XII. 12.)

Wir machen bald auch die Entdeckung, dass die Epitome Actenstücke enthält, welche Juans Werk gar nicht kennt und andre, die dieser nur kurz anführt, weitläufig bespricht.

So erwähnt cap. 8 des Auszugs eingehend des Dankschreibens, welches die Basler an König Karl VII. von Frankreich nach seinem Beitritt zum Concil richteten, und erzählt von den überschwänglichen Lobeserhebungen, mit denen der Erzbischof von Lyon, als geistiger Urheber jenes Schritts, überschüttet wird. — Im Original heisst es von jenem wie von mehreren ähnlichen Briefen einfach: concilium literas scripsit regratulatorias (S. 142). Von dem jenem Erzbischof gezollten Lob ist gar nicht die Rede.

Der Epitomator spricht ferner von einer Bulle des Concils, wodurch dieses den Cardinälen seinen Beschluss kund thut: dass bei eintretender Vakanz die neue Papstwahl in Basel stattfinden solle und zwar erst 40 Tage nach des Kirchenhauptes Tode; er erwähnt auch zwei Schreiben, welche dem König von Frankreich und der Stadt Rom dieselbe Mittheilung machen (cap. 10). — Von allen drei Erlassen finden wir bei Juan de Segovia kein Wort.

Nicht minder vergeblich suchen wir endlich bei ihm die Verhandlungen Amadeos von Savoyen mit Papst Eugen, welche uns Patrizzi im 63. Kapitel mittheilt.

An mehreren andern Stellen muss Patrizzi nach den Originalen gearbeitet haben, nicht nach den Excerpten, welche bei Juan sich finden.

Besonders deutlich ist das bei den Reden, welche die Erzbischöfe von Tarent und Colocza gelegentlich der Contumazial-

Digitized by Google

erklärung Eugens IV. hielten. Juan giebt ihren Inhalt nicht besonders an, weil derselbe aus der Antwort der Synode ersichtlich sei (S. 226). — Patrizzi hat in sein Werk ausführliche Resumes jener Reden aufgenommen (cap. 13, 14).

Der Auszug ferner, welchen der Epitomator aus der Concilsbulle über die Geschäftsordnung giebt, ist stellenweise weit eingehender als derjenige, welcher sich in Juans Chronik vorfindet. (Patr. cap. 16. Juan III. 37, 41 sq.)

Ebensowenig kennt Patrizzi die Rede des päpstlichen Nuntius Johannes von Mella allein aus den wenigen Worten, die ihr Juan widmet. (Patr. c. 24. J. IV. 18.)

Der gleiche Sachverhalt findet sich bei dem Protest der päpstlichen Präsidenten gegen das Annatendekret (P. c. 44. J. IX. 23.) und den Reden derselben Männer gelegentlich des Monitoriums gegen den Papst (P. c. 48. J. IX. 38, 39).

Auch den Inhalt der Bulle, worin Kaiser Sigismund von der heimlichen Bullation des Beschlusses der Minorität benachrichtigt wird, und die Antwort des Kaisers muss Patrizzi aus einer anderen Quelle als aus Juan geschöpft haben (Patr. c. 60, J. S. 1014).

Doch thun wir ihm nicht Unrecht! Er selbst giebt an: habui et primam hujus synodi partam collectam a piae memoriae Dominico cardinali Firmano (cap. 143). — All die bisher aufgedeckten Abweichungen unsers Epitomators von Juan lassen sich einfach aus der Benützung dieser Collectaneen neben der Chronik erklären.

Ja wir werden sogar seinen Eifer anerkennen müssen; statt wie andere ein Buch einfach zu excerpiren, ergänzt er seine Quelle, wo er immer kann.

Wundern muss es uns freilich, dass er so viel wichtige Dinge, welche Juan berichtet, übergeht, Unwichtiges hervorhebt. — Doch das kann er mit Absicht gethan haben, er wollte eben nur das seiner Ansicht nach Wichtige mittheilen.

Digitized by Google

Befremdlicher ist es schon, dass er, der Client der Piccolomini, der im Auftrag eines Piccolomini schreibt, im I. Theil so gar Nichts von Eneo Silvio berichtet, obwohl Juan mehrfach von diesem spricht.

Doch am auffallendsten sind eine Menge Widersprüche mit Juan's Chronik, welche in der Epitome bei näherer Betrachtung sich finden.

Hier heisst es in cap. 7: inter haec cum synodus jam binis literis Bohemos ad reconciliationem et concordiam provocasset, tandem nuntius duos ad eos delegavit, — das Original erwähnt nur einen Brief des Concils (I. 23) an die Hussiten, dieser wird auch den Abgesandten mitgegeben. (S. 42.)

Juan erzählt, dass die Hussiten mehr als 50 Abgeordnete gesandt hätten (IV. 9), — Patrizzi spricht nur von 12. (cap. 23.)

Nach seinem Bericht sind in der 18. Session 2 Constanzer Dekrete aufs Neue proklamirt worden (cap. 36), — Juan de Segovia erzählt, dass das nur mit dem Dekret sacrosancta der Fall gewesen sei. (VIII. 21.)

Bei Patrizzi bietet Eugen IV. dem Concil 60000 Dukaten zum Zwecke der Griechenunion (cap. 42), bei Juan nur 50000 (X. 5).

Der Epitomator lässt die Gesandten des Königs von Kastilien in einer feierlichen Rede gegen die Contumazialerklärung des Papstes protestiren (cap. 61); unser Chronist sagt dagegen ausdrücklich: oratores . . . Castelle autem non interfuere. (S. 1028.) Die bei jenem angeführte Rede wird hier sehr viel später gehalten (S. 1114).

Ja wären diese Abweichungen von Juan gerechtfertigt; man würde Patrizzi loben müssen! Aber so oft er diesem widerspricht, widerspricht er, wie sich mit Sicherheit erweisen lässt, auch der Wahrheit.

Ohne den mindesten triftigen Grund muss er also in

Digitized by Google

diesen Punkten den Collectaneen des Cardinals mehr geglaubt haben als der Chronik.

Man möchte annehmen, er habe dieselbe vielleicht zu flüchtig gelesen und so sich manches zu Schulden kommen lassen. Dann aber wären die vielen falschen Datirungen, welche sich in der Epitome finden, unerklärt.

In einigen Fällen können Abschreiber oder Drucker die Fehler verschuldet haben, doch an andern Stellen können sie nur vom Epitomator herrühren. So Patr. cap. 5 — Juan II. 18; Patr. cap. 31 — J. V. 31; Patr. cap. 45 — J. IX. 23; Patr. cap. 51 — J. IX. 42.

Unerklärt wäre dann auch das sonderbare Unglück, welches Patrizzi bei Aufzählung der Sessionsdekrete begegnet ist. Am 23. Dezember 1437 lässt er nämlich die 25. Session statthaben und hier das Abendmahls-Dekret verkündigen; Datum wie Dekret gehören aber der sess. XXX. an (cap. 53).

Am 7. Mai 37 hat sodann bei ihm die 26. Session statt, in welcher er die Dekrete der 25. Sitzung beschliessen lässt. (cap. 55.) Das geht so fort bis cap. 58. Hier nennt er von den Beschlüssen der sess. XXVII. (nach ihm XXVIII.) nur einen Theil, den andern theilt er uns in cap. 59 als die Dekrete der 28. Session mit! Die wirklichen Beschlüsse dieser Sitzung aber giebt er in cap. 61, ohne ihrer Natur als Sessionsdekrete Erwähnung zu thun.

Erst dann beginnt wieder die richtige Zählung der Sessionen.

Derartige Vorkommnisse sind ganz unerklärlich bei der Annahme, dass Patrizzi wirklich in Juans Werk hineingesehen hat. Keinerlei irgendwie vernünftige Veranlassung lässt sich erdenken, die ihn zu diesen Fehlern verleitet haben könnte. Unwillkürlich steigt der Verdacht in uns auf, dass die ersten 64 Capitel der Epitome überhaupt nicht aus Juan genommen sind, dass für sie seine Chronik durchaus nicht verwerthet worden ist.

Digitized by Google

Zur Gewissheit wird dieser Verdacht, sobald wir uns den zweiten Theil von Patrizzis Machwerk näher ansehen. — Da finden wir plötzlich eine fortlaufende chronologische Erzählung; die Auszüge aus Dekreten und Reden treten vor ihr zurück.

Im ersten Theil war es unmöglich eine Partie zu finden, die einer Reihe aufeinanderfolgender Capitel Juans entsprach; im zweiten folgt die Epitome genau der Anordnung des Originals.

Freilich ist diese Abtheilung von Juans Chronik noch ungedruckt, aber ein Stück daraus giebt uns Koch in seiner Sanctio pragmatica Germanorum illustrata (einige Kapitel des XIV. Buchs). Es entsprechen davon cap. 19, 20, 21 genau dem 86., ebenso cap. 22—28 dem 87. Capitel des Auszugs.

Aus der Art der Erzählung in diesem Theil der Epitome kann man mit Sicherheit schliessen, dass sie überall auf Juan fusst.

Wie in der Anordnung, so folgt auch in der Auswahl des Stoffs Patrizzi vom 64. Capitel ab der Chronik. Nun erst beginnt er des Wirkens von Männern wie Enea Silvio und Juan de Segovia zu schildern, obgleich sie schon längst eine Rolle am Concil spielten.

Die Wahrheit ist, denke ich, ermittelt: soweit Cardinal Kapranicas Collectaneen und Aufzeichnungen reichten, excerpirte sie Patrizzi, ohne auch nur einen Blick in Juan zu thun. Bequemer war es freilich, als den riesigen Folianten genau durchzulesen. Erst als es unumgänglich nöthig war, entschloss er sich zu der sauern Arbeit.

Nur von cap. 65 an ist also sein Werk als ein Auszug der Chronik Juans zu betrachten!

Wenn man sieht, wie Patrizzi so blindlings seinem Kapranica durchaus folgt, könnte man zu der Annahme kommen, dass sein Auszug aus Juan auch sehr treu sein müsse.

Digitized by Google

Doch das wäre übereilt. — Patrizzi verfolgt eine Tendenz; das Papstthum zu rechtfertigen, zu preisen, ist sein Bestreben. In seinen Augen sind die Concilväter seditiosi; Kapranica, welcher aus schnödem Eigennutz nach Basel kam, aus schnödem Eigennutz zu Eugen zurückkehrte, erntet dagegen für letzteren Schritt sein volles Lob (cap. 143). Diese kuriale Gesinnung durchzieht die ganze Epitome.

Man kann es freilich auf die Rechnung Kapranicas setzen, dass im I. Theil der Epitome die Reden und Aktenstücke, welche von Mitgliedern der curialen Partei ausgehen, so besonders bevorzugt sind.

Offenbar wird dagegen Patrizzis Schuld in der Art, wie er sein Material benützt. Sollte z. B. ein Geistlicher, der sicher selbst noch das Basler Concil erlebt hat, wirklich nicht gewusst haben, dass Papst Eugen IV. wiederholt und feierlich die Bulle deus novit für gefälscht, für unecht erklärt hat? Und doch giebt uns der Epitomator ausführlich, mit sichtlicher Antheilnahme, den Inhalt dieses Schriftstücks, das auf schroffste des Papats Ansprüche betont, ohne mit einer Silbe seine zweifelhafte Entstehung anzudeuten! (cap. 32.)

Der französische Klerus dringt in Karl VI., dass er sich für's Concil erkläre. Nur dieses sei im Stande die Böhmische Revolution zu beschwichtigen und die „monstruosos mores in clero et populo“ zu reformiren (Juan II. 24). Auch Patrizzi erzählt von den Vorstellungen des französischen Klerus. Von der nothwendigen Reformation wird aber bei ihm Nichts gesagt (cap. 8).

Immerhin könnte man diese beiden Fälle auch aus dem flüchtigen, leichtsinnigen Arbeiten des Epitomators erklären. Sie sind auch so wie so weit weniger bedenklich als die Art, wie er wichtige Urkunden excerpirt.

Man vergleiche zunächst das Dekret der ersten Session mit dem Auszug:

Digitized by Google

M. C. II. S. 55.

Cum . . . constat (!) aperte quod hec civitas sit locus celebracionis generalis concilii deputatus et assit a jam diu citra tempus ipsius concilii celebrandi sacrosancteque sedis non desit auctoritas, decernit, diffinit et declarat in hac civitate et loco esse generale concilium stabilitum canonice et firmatum . . .

Patrizzi cap. 3.

In primis concilium Basileense congregatum canonice ac legitime convenisse ex auctoritate Constantiensis et Senensis conciliorum et Martini V. et Eugenii IV. Romanorum pontificum approbatione et decreto in eoque praesidere apostolicae sedis legatum: proïnde generale concilium ab omnibus esse censendum.

An einer andern Stelle argumentirt Patrizzi schärfer und besser als der Papst selbst. Wir setzen die in Betracht kommenden Stellen wiederum einander gegenüber.

Bulle vom 18. Dezember 1431.

M. C. II. S. 73.

Nos quidem examinantes condicionem mundi, temporum et locorum, quod instat tempus hiemis, quodque loca circumstancia Basilee potissime versus Austriam et Burgundiam minus esse transitu secura ferebantur; unde verisimile fuit prelatos in Basilea diucius expectatos non venisse, qui eciam consideratis difficultatibus, temporis ineptitudine, periculisque bellorum non veniendi raciones allegare possent, et qui si pauci venissent tractandis rebus multis et magnis non sufficerent...

Patrizzi cap. 4.

Patres parvo numero non supra decem Basileae convenisse, quamvis tempus praescriptum septennii ante octo menses esset elapsum, neque videri aequum a tam paucis episcopis universae ecclesiae leges praescribi: Rigere hyemale tempus; neque verisimile esse illos qui nondum venerant in posterum venturos: Bellum exortum esse inter Joannem Burgundiae et Fredericum Austriae duces: omnem que circa Basileam regionem ex bello vexari: proinde non posse patres tuto illic congregari, multos convenire non posse, paucos non esse idoneos tam multis et tam magnis rebus agendis.

Aus den Worten des Papstes: ex causis . . . declaratis et aliis magnis et urgentibus suis loco et tempore declarandis (Juan S. 74) macht Patrizzi: adesse praetera plures alias causas, quae hoc fieri suadeant, quas literis explicare non esset tutum, eas eventuras in lucem, cum tempus fuerit. —

Digitized by Google

So springt Patrizzi mit ganz bekannten, viel verbreiteten Aktenstücken um; wie mag es da manchmal mit seiner Erzählung stehen, wenn er aus dem vergessenen Werk Juans geschöpft hat!

Es hat sich durch unsere Untersuchung Folgendes ergeben: Patrizzi erzählt im ersten Theil seiner Epitome viele Dinge, welche Juan nicht kennt; benützt Aktenstücke, welche dieser übergeht; macht eine Menge grober Fehler, welche er vermeiden musste, sobald er Juans Chronik gelesen hatte; die Art seiner Erzählung in diesem Abschnitt ist so ganz verschieden von der im zweiten, wo er unzweifelhaft den Juan excerpirt, dass es evident ist, dass er die ersten 64 Kapitel nur aus den Aufzeichnungen und Sammlungen des Cardinals Kapranica geschöpft hat.

Während ferner die Geschichte Juans de Segovia fast durchaus unparteiisch und freisinnig ist, schreibt der Epitomator in völlig tendenziöser Absicht.

Eine Apologie des Papats will er liefern. Und er scheut sich nicht selbst Urkunden diesem seinem Streben gemäss umzumodeln!

Digitized by Google

Quellenregister.

Andreas presbyter Ratisponensis: chronicon generale bei Pez: thesaurus anecdotorum novissimus. IV. Augustae Vindel. 1723.

Aschbach: Geschichte Kaiser Sigismunds. Hamburg 1838.

von Bezold: Die Lehre von der Volkssouveränetät im Mittelalter. Sybels histor. Zeitschrift XXXVI.

Willy Böhm: Friedrich Reisers Reformation des König Sigmund. Leipzig 1876.

Magnum Bullarium Romanum a beato Leone usque ad S. D. N. Benedictum XIII. cum Continuatione. Luxemburg 1727 sq.

Carmina Burana. Bibl. des Stuttgarter liter. Vereins. XVI. 1847.

Stanislaus Ciołek: Liber cancellariae, hg. von J. Caro. Wiener Archiv. XLV.

Nicol. de Clemangiis, opera. ed. J. M. Lydius. Lugd. Batav. 1613.

Commentarius in apocalypsin ante C annos editus. ed. Luther. Wittenberg 1528.

J. J. J. von Döllinger: Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der letzten Jahrhunderte. II. Band. Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts. Regensburg 1863.

J. G. Droysen: Geschichte der Preussischen Politik. II. Aufl. Leipzig 1868 sq.

J. M. Düx: Der Deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit. Regensburg 1848.

Fastnachtsspiele aus dem 15. Jahrhundert, hg. von Ad. Keller. Bibl. des Stuttgart. liter. Vereins. XXVIII., XXIX., XXX., XLVI.

Johannes Gerson: opera ed. E. Du Pin. Antwerpen 1706.

Gieseler: Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bonn 1827 sq.

Gobelinus Persona: Cosmodromium hoc est chronicon universale . . . hg. von H. Meibom. Frankfurt 1599.

Hermann von der Hardt: Magnum Oecumenicum Constantiense Concilium. Frankfurt und Leipzig 1700 sq.

Hermann von der Hardt: Historia literaria reformationis. 1717.

O. Hartwig: Henricus de Langenstein. Zwei Untersuchungen. Marburg 1857.

C. J. Hefele: Conciliengeschichte. VII. 1. Freiburg i. B. 1869. VII. 2. 1874.

Paul Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1869 sq.

K. Höfler: Geschichtschreiber der Hussitischen Bewegung in Böhmen. In Fontes rerum Austr. I.

Bernhard Hübler: Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418. Leipzig 1867.

Johannes Janssen: Frankfurts Reichscorrespondenz. 1863 sq.

C. G. Koch: Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Strassburg 1789.

F. Kollar: Monumentorum omnis aevi analecta. Wien 1761.

Labbaeus et Cossartius: Sacrosancta Concilia ad Regiam editionem exacta. Paris 1672 sq.

Leibnitz: Scriptores rerum Brunsvicensium. 1707—1711.

J. Lenfant: Histoire du concile de Constance 1714.

J. Lenfant: Histoire du concile de Pise 1724.

R. von Lilienkron: Die historischen Volkslieder der Deutschen. Leipzig 1865 sq.

Th. Lindner: Geschichte des deutschen Reiches vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation. 1875 sq.

J. Dom. Mansi: Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio. Flor. 1759—1798.

Martene et Durand: Thesaurus novus anecdotorum. Paris 1717.


Digitized by Google

Martene et Durand: Veterum scriptorum et monumentorum ampliss. collectio. Paris 1724.
Monumenta conciliorum generalium saeculi XV. Concilium Basileense. Scriptores I. 1857. II. 1873.
J. L. von Mosheim: de Beghardis et Beguinabus. 1790.
J. J. Müller: Des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation Reichstagstheatrum, wie selbiges unter Keyser Friedrich's V. ... Regierung anno 1440—1483 gestanden. Jena 1713.
Muskatblüt's Lieder. Erster Druck besorgt von Dr. E. von Groote. Cöln 1852.
Johannes Nider: De visionibus ac revelationibus opus ... ed. H. von der Hardt. Helmstadt 1692.
Theod. de Niem: De schismate. Basileae 1566.
Enea Silvio Piccolomini: Opera. Basileae 1571.
Pückert: Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Concils. Leipzig 1858.
Leopold von Ranke: Deutsche Geschichte. III. Auflage. 1852 sq.
Leopold von Ranke: Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat. III. Auflage. 1844—45.
Raynaldus: Annales ecclesiastici. Romae 1646 sq.
Religieux de St. Denys: Chronique ed. Bellaguet. Paris 1839.
O. Richter: Organisation und Geschäftsordnung des Basler Concils. Leipzig 1877.
Werner Rolewink: Fasciculus temporum ... 1512.
Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt a./M. Koch. 1747.
Schannat et Hartzheim: Concilia Germaniae. Cöln 1749 sq.
Schilter: De libertate ecclesiarum ... 1683.
Simon Schard: De jurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali. Basel 1566.
De schismate extinguendo et vera ecclesiastica libertate adserenda epistolae aliquot ... ed. Hutten 1520.
J. F. von Schulte: Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts. 1875 sq.
J. B. Schwab: Johannes Gerson, Professor der Theologie und Kanzler der Universität Paris. Würzburg 1858.
Hugo Siebeking: Die Organisation und Geschäftsordnung des Constanzer Concils. Leipzig 1872.
Stubbs: The constitutional history of England. Oxford 1874 sq.
Theologische Studien und Kritiken.
Peter Suchenwirt: Werke aus dem XIV. Jahrhundert. Herausgegeben von Primisser 1827.
Theiner: Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae. Romae 1860—64.
P. Tschackert: Peter von Ailli. Gotha 1877.
Georg Voigt: Enea Silvio de Piccolomini. 1856 sq.
C. G. F. Walch: Monimenta medii aevi. Göttingen 1757 sq.
Was auff dem Reichsstag zu Nüremberg von wegen Bebstlicher Heiligkeit an Keyserlicher Majestät Stathalter und Stende Lutherischer sachen halben gelangt ... Nürnberg 1823.
J. Wencker: Apparatus et instructus archivorum 1713.
Wilkins: Concilia Magnae Brittaniae et Hiberniae. London 1737 sq.
H. Wiskemann: Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten. Leipzig 1861.
Wright: The latin poems commonly attributed to Walter Mapes. 1841.
S. A. Würdtwein: Subsidia diplomatica 1777 sq.
Zeitschrift für Kirchengeschichte. Herausgegeben von Brieger.

Breslau. Eduard Trewendts Buchdruckerei (Setzerinnenschule).

Digitized by Google

Inhalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

